


**203. Sitzung, Montag, 11. Januar 1999, 8.15 Uhr**

 Vorsitz: *Kurt Schellenberg (FDP, Wetzikon)*
**Verhandlungsgegenstände**
**1. Mitteilungen**

- Wahl einer Spezialkommission ..... *Seite 15075*
- Zuweisung von neuen Vorlagen ..... *Seite 15076*
- Antworten auf Anfragen
  - *Sexkino in Zürich-Nord*  
 KR-Nr. 338/1998 ..... *Seite 15076*
  - *Altlasten*  
 KR-Nr. 364/1998 ..... *Seite 15079*
  - *Praxisänderungen bei humanitären Aufenthaltsbewilligungen*  
 KR-Nr. 365/1998 ..... *Seite 15084*
  - *Sidestep-Anflugverfahren*  
 KR-Nr. 370/1998 ..... *Seite 15087*
  - *SBB-Projekt 3./4. Gleis Zürich-Wipkingen und Stellungnahme im verwaltungsinternen Vorprüfungsverfahren*  
 KR-Nrn. 371/1998 und 372/1998 ..... *Seite 15089*
  - *Bundes- und Kantonsbeiträge an Wanderwege*  
 KR-Nr. 373/1998 ..... *Seite 15094*
  - *«Kundendienst für Gemeinden»*  
 KR-Nr. 378/1998 ..... *Seite 15096*

- *Vermittlungsprobleme bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV)*  
KR-Nr. 393/1998 ..... Seite 15098
  - *Lohnklage von Zürcher Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen*  
KR-Nr. 395/1998 ..... Seite 15101
  - *«Kleine Gegenleistung» für «Entgegenkommen» gegenüber den Kunden des Strassenverkehrsamtes*  
KR-Nr. 396/1998 ..... Seite 15104
  - *Einsatz des Zürcher Infanterieregiments 28 zur Betreuung von Asylbewerbern*  
KR-Nr. 414/1998 ..... Seite 15106
  - Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses
    - *Protokollauflage* ..... Seite 15110
  - Hinweis zur Sitzungsplanung ..... Seite 15110
- 2. Änderung des Abfallgesetzes zur Einführung des Transportes von Abfall mit der Bahn**  
Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 18. März 1998 zur Einzelinitiative Rudolf Busenhardt, Winterthur, und gleichlautender Antrag der Kommission vom 20. Oktober 1998 (Fortsetzung der Beratungen) **3634**. .....  
Seite 15111
- 3. Privatisierung der Abfallentsorgung**  
Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 22. April 1998 zum Postulat KR-Nr. 342/1994 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 20. Oktober 1998 (Fortsetzung der Beratungen) **3641**. .....  
Seite 15111
- 4. Lehrerbeförderungsgesetz**  
Antrag des Regierungsrates vom 15 Juli 1998 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 10. November 1998  
**3657**. .....  
Seite 15121
- 5. Mittelschulgesetz**  
Antrag des Regierungsrates vom 24. Juni 1998 und geänderter Antrag der Kommission vom 26. November 1998

**3651 a.** .....

*Seite 15129*

## **Verschiedenes**

– Neu eingereichte Parlamentarische Vorstösse ..... *Seite 15174*

## **Geschäftsordnung**

Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

## **1. Mitteilungen**

### ***Wahl einer Spezialkommission***

Das Büro des Kantonsrates hat an seiner Sitzung vom 7. Januar 1999 zu Mitgliedern folgender Kommission gewählt:

### **Strafprozessordnung (Änderung)**

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 18. November 1998, 3679

1. Weber Doris (FDP, Zürich), Präsidentin
2. Aeschbacher Rudolf (EVP, Zürich)
3. Briner Lukas (FDP, Uster)
4. Egloff Hans (SVP, Aesch b. Birmensdorf)
5. Fehr Mario (SP, Adliswil)
6. Hollenstein Erich (LdU, Zürich)
7. Krebs Kurt (SVP, Zürich)
8. Marti Peter (SVP, Winterthur)
9. Rappold Jörg N. (FDP, Küsnacht)
10. Riedi Anna Maria (SP, Zürich)
11. Thalmann-Meyer Regula (FDP, Uster)
12. Vischer Daniel (Grüne, Zürich)
13. Vogel Josef (SP, Zürich)
14. Werner Markus J. (CVP, Niederglatt)
15. Ziltener Erika (SP, Zürich)

Sekretärin: Spiegelberg Therese, Stadacherstr. 35, 8320 Fehraltorf

### ***Zuweisung von neuen Vorlagen***

Zuweisung an die Verkehrskommission:

- **Grundsätze über die mittel- und langfristige Entwicklung von Angebot und Tarif im öffentlichen Personenverkehr, 3683**
- **Bewilligung eines Rahmenkredits des Zürcher Verkehrsverbundes für die Fahrplanperiode 1999/2001, 3684**  
(Zuweisung an die Finanzkommission zur Mitberichterstattung)

Zuweisung an die Finanzkommission:

- **Bewilligung von Beiträgen zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke, Expo 01, 3685**

Zuweisung an das Büro des Kantonsrates:

- **Synoptische Darstellung von Vorlagen zur Änderung von Gesetzen, 3688**

### ***Antworten auf Anfragen***

*Sexkino in Zürich-Nord*

*KR-Nr. 338/1998*

*Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich)* hat am 21. September 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Vor rund 20 Jahren verschwand in Zürich-Nord das letzte Kino. Vor dem gab es in Zürich-Oerlikon deren drei (Colosseum, Excelsior und Sternen), zudem in Glattbrugg, Wallisellen, Zürich-Schwamendingen und Zürich-Affoltern je eines. Das Kinosterben in den Aussenquartieren der Stadt Zürich und in der Agglomeration vollzog sich letztlich gleichzeitig mit einer Kinokonzentration im Stadtzentrum. Neuerdings scheint sich aber eine umgekehrte Entwicklung anzubahnen: Die im ehemaligen Oerlikoner Kino Sternen an der Franklinstrasse 9 seinerzeit eingezogene Tanzschule Läderach soll einem Duplex-Kino mit 103 und 48 Sitzplätzen für Erotikfilme weichen. Geplant sind 112 Vorführungen pro Woche, das heisst acht pro Saal und Tag. Ein Gesuch für eine entsprechende Bewilligung ist vom Regierungsrat offensichtlich erteilt worden. Das Baugesuch spricht nun von «Kinosälen mit Videokabinen».

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die in Zürich-Nord weit verbreitete Auffassung, dass das kulturelle Angebot insbesondere im cineastischen Bereich äusserst unbefriedigend ist? Welche Massnahmen sieht die Regierung, um der Bevölkerung von Zürich-Nord (Stadtkreise 11 und 12, mittleres Glattal) den nähräumlichen Zugang zu Kulturangeboten wie beispielsweise Kinos zu ermöglichen? Sind weitere Kinogesuche hängig?
2. Nach welchen Kriterien erteilt der Regierungsrat Bewilligungen für Kinos, die Erotik-Filme anbieten? Sind nur bauliche, betriebliche und verkehrstechnische oder auch programmatische Kriterien berücksichtigt worden?
3. Was hat man sich gemäss Bauausschreibung vom 18. September 1998 unter «Kinosälen mit Videokabinen» vorzustellen?
4. Erachtet es die Regierung für richtig, dass nun Zürich-Nord ausschliesslich mit Sexfilmen bedient werden soll? Hätte es die Möglichkeit gegeben, den neuen Kinobetreiber in Oerlikon zu verpflichten, das Duplex-Kino – wenigstens zur Hälfte – auch mit anderen, kulturell anspruchsvolleren Filmen zu programmieren? Wenn ja: Warum tat das die Regierung nicht?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion des Innern wie folgt:

Aus kulturpolitischer Sicht ist es wünschenswert, dass die Bevölkerung von Zürich-Nord Zugang zu einem urbanen, kulturell hochstehenden Kulturangebot hat. Dazu gehören unter anderem auch die Kinobetriebe, die es im Zentrum Zürichs zahlreich gibt. Mit Ausnahme des Cinemax, das seinen Betrieb in Zürich-West aufgenommen hat, konzentriert sich das Kinogewerbe im Zentrum auf die Kreise 1 und 4. Die Schliessung des letzten Kinos in Zürich-Nord vor rund 20 Jahren ist zu beklagen. Es gilt jedoch festzuhalten, dass selbst das Fehlen von Lichtspieltheatern in den Stadtkreisen 11 und 12 wie auch im mittleren Glattal noch nicht als cineastischer Notstand betrachtet werden kann. Dank städtischen Verhältnissen erreicht das potentielle Publikum dieser Regionen innert kurzer Zeit alle Kinostätten der Innenstadt mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Selbst das zehn Säle umfassende Cinemax im Kreis 5 liegt in unmittelbarer Nähe einer S-Bahn-Station. Derzeit ist ein Gesuch der Cinemax AG hängig um Erweiterung dieses Kinobetriebes um zwei weitere Säle. Neben diesem gibt es keine pendenten Gesuche um Erteilung einer Kinobetriebsbewilligung.

Beim Gesuch der East Cinemas AG, Zürich, wurde geprüft, ob gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über das Filmwesen vom 28. September 1962 (FiG, SR 443.1) die Bewilligung zur Eröffnung eines gewerbmässigen Kinobetriebs in Zürich-Oerlikon erteilt werden kann. Dass es sich dabei um eine Duplex-Anlage handelt, die in zwei Sälen Sexfilme vorführen und daneben in Einzelkabinen Videoabspielungen ermöglichen will, war von der Gesuchstellerin offengelegt worden. Auf Grund der Richtlinien des Regierungsrates für die Eröffnung und Umwandlung von Betrieben der Filmvorführung vom 6. Juli 1977 (RRB Nr. 2734/1977) veröffentlichte die Direktion des Innern das Gesuch im Amtsblatt des Kantons Zürich vom 7. August 1998 und orientierte die einspracheberechtigten Berufsverbände mit Schreiben vom 27. Juli 1998. Es gingen keine Einsprachen ein. In diesem Zusammenhang gilt es festzuhalten, dass für die Erteilung einer Betriebsbewilligung nicht Kriterien der Programmgestaltung geltend gemacht werden können. Der Zweck des in Art. 18 Abs. 2 FiG enthaltenen Bewilligungskriteriums der «allgemeinen kultur- und staatspolitischen Interessen» besteht darin, ein Angebotsmonopol und damit ein Absinken des Niveaus der programmierten Filme zu verhindern. Diese Interessen sind nicht gleichzusetzen mit Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Moral, denn soweit die öffentliche Sicherheit betroffen ist oder die Vorführung unsittlicher Filme verhindert werden soll, genügen die üblichen gewerbepolizeilichen Massnahmen. Insbesondere kann gemäss geltender Praxis die Betriebsbewilligung für ein Kino, das Sexfilme vorführen will, nicht einzig gestützt auf Art. 18 Abs. 2 FiG verweigert werden. Das Abflachen des kulturellen Gehalts der vorgeführten Filme im Sinne der zitierten Gesetzesbestimmung droht dann, wenn eine verschärfte Konkurrenzsituation unter Kinobesitzern, das heisst eine Monopolbildung, die Programmgestaltung beeinflusst. Weil davon in Zürich-Nord aber keine Rede ist, waren die massgeblichen Kriterien für die Bewilligungserteilung erfüllt, weshalb dem Gesuch mit Verfügung vom 4. September 1998 entsprochen wurde.

Die East Cinemas AG hat in den Unterlagen nicht deutlich gemacht, dass der heutige Mieter der Räumlichkeiten zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe einen ungekündigten Vertrag hatte. Die Direktion des Innern hat mit Verfügung vom 21. Oktober 1998 die Bewilligung zeitlich befristet. Sie erlischt, wenn nicht innert zweier Jahre seit Eintritt der Rechtskraft von ihr Gebrauch gemacht wird. Diese Praxis wird fortan für alle Kinobetriebsbewilligungen Gültigkeit haben. Da weder bei der Erteilung der Bewilligung noch bei deren Ergänzung von der Möglichkeit, Rekurs zu erheben, Gebrauch gemacht wurde, ist die Bewilligung nun rechtskräftig. Unterdessen war jedoch der Presse zu entnehmen,

dass der heutige Mieter nicht die Absicht hat, die Räumlichkeiten vor Ablauf seines Mietvertrages im Jahre 2002 zu verlassen, was zur Folge haben könnte, dass die befristete Bewilligung ihre Wirkung nicht entfalten könnte.

Wie den Gesuchsunterlagen zu entnehmen war, beabsichtigte die East Cinemas AG, Zürich, neben den zwei Kinosälen zwölf Videokabinen zu betreiben. Diese waren als Ergänzung zum bestehenden Filmangebot im Kino gedacht. Der Betrieb von Videokabinen untersteht nicht der Bewilligungspflicht für Filmvorführbetriebe.

Es wäre aus kulturpolitischen und allgemeinen gesellschaftspolitischen Gründen wünschenswert, wenn mindestens in einem Lichtspieltheater in Zürich Oerlikon anspruchsvolle Kinofilme vorgeführt würden. Es besteht indessen keine Gefahr, dass wegen der Eröffnung eines Sexkinos ein ganzes Quartier oder mindestens eine Einkaufsstrasse «verstumt». Gegen eine solche Entwicklung müsste mit Massnahmen der Stadtentwicklung und des Planungs- und Baurechts vorgegangen werden.

#### *Altlasten*

*KR-Nr. 364/1998*

*Hans-Jacob Heitz (Liberale, Winterthur)* hat am 28. September 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Ich frage den Regierungsrat an:

1. In welcher durchschnittlichen prozentualen Grössenordnung bezogen auf die jeweilige Grundstücksfläche bewegten sich die vom AWEL tatsächlich aufgespürten Kontaminationen? Wie viele Fälle lagen unter 20%, wie viele unter 50%?
2. Wie stellt sich die Lage bezüglich Kategorien (A–D) der Gefährlichkeit der entsprechend tatsächlich aufgespürten Kontaminationen dar?
3. Sind dem Regierungsrat die durch die Grundstückseigentümer erbrachten Dekontaminierungskosten für
  - a) Vorabklärungen und Expertisen
  - b) Dekontaminierung an sichbekannt, wenn ja, in welcher Grössenordnung bewegten sich diese?
4. In wie vielen Fällen, wo Kontaminationen aufgefunden wurden, handelte es sich um
  - a) Bauabfälle im eigentlichen Sinn

- b) Kontaminationen, welche vor Ort behoben werden konnten
- c) Kontaminationen, welche in eine Deponie abgeführt werden mussten?

- 5. Inwieweit beeinflusst die mittlerweile neu ergangene Altlasten-Verordnung des Bundes die bislang vom Kanton Zürich diesbezüglich geübte Praxis? Führt sie zu einer Ver- oder Entschärfung der Lage?
- 6. Gegen wie viele Dekontaminations-Verfügungen wurde von den jeweiligen Grundstückseigentümern Einsprache/Rekurs erhoben?

Mit seiner Antwort vom 2. September 1998 nahm der Regierungsrat zur Anfrage KR-Nr. 230/1998 und damit in allgemeiner Weise zur Zahl der tatsächlich erhobenen Altlasten-Verdachtsflächen Stellung. Seither erging die neue Altlasten-Verordnung des Bundes, welche unter anderem Änderungen bei den Grenzwerten brachte.

Nun ist die Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 230/1998 derart allgemein gehalten, dass das Bedürfnis für eine differenziertere Darstellung der effektiven Altlast- beziehungsweise Dekontaminierungssituation ausgewiesen ist. Dieses Bedürfnis ist heute noch vermehrt ausgewiesen, nachdem der Kantonsrat am 28. September 1998 die Motion KR-Nr. 188/1998 betreffend Abfallgesetz/Altlasten, bezüglich welcher der Regierungsrat Entgegennahme signalisierte, an letzteren zur Berichterstattung überwies. Es ist von Interesse zu erfahren, in welcher Grössenordnung sich die Dekontaminierungskosten bewegen und wie es sich mit der Akzeptanz bei den betroffenen Grundstückseigentümern verhält.

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Baudirektion wie folgt:

Am 28. August 1998 hat der Bundesrat die Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung [AltIV, SR 814.680 bzw. AS 1998, S. 2261]) erlassen, welche am 1. Oktober 1998 in Kraft trat. Das Altlastenrecht ist ein noch sehr junges Gebiet und hat bei den Betroffenen auch zu erheblichen Unsicherheiten geführt. Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) hat daher bereits bei der Erarbeitung und nun auch im Nachgang zum Erlass der Verordnung diverse Arbeitsgruppen gebildet.

In diesen Gruppen waren und sind sowohl die Wirtschaft, Altlastenspezialisten, die Hochschule und die Kantone vertreten. Der Kanton Zürich ist jeweils durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vertreten.

Kantonsintern fand am 10. März 1998 eine Aussprache zum Thema Altlasten unter der Leitung des Baudirektors statt. Vertreten waren die Vereinigung Zürcherischer Arbeitgeber der Industrie, der Kantonale



Gewerbeverband Zürich, der Kantonale Baumeisterverband, der Kantonale Hauseigentümerverband, von den Banken die ZKB, die UBS und die CS, die ETH-Zürich, die ABB Immobilien AG sowie Vertreter der Volkswirtschaftsdirektion und des AWEL. Anlässlich der Sitzung wurde beschlossen, dass die anwesenden Institutionen Vertreter delegieren, um in weiteren Gesprächen offene Fragen zu klären. Solche ergeben sich seit Erlass der Bundesverordnung auf Kantonsebene vorab im Bereich der Überführung des bestehenden Verdachtsflächen-Katasters in den bundeskonformen Kataster der belasteten Standorte sowie bei der Umsetzung von Branchenlösungen und bei der Information. Eine erste Sitzung fand am 30. Juni 1998 statt, eine weitere am 3. November 1998. Dabei wurde im Wesentlichen die Aufgabenstellung konkretisiert.

Mit diesem Vorgehen will man sowohl auf Bundes- wie Kantonsebene die Diskussion unter allen Betroffenen fördern und Konsenslösungen erreichen. Es soll auch an die Stelle des lediglich schriftlichen Verkehrs oder von Publikationen ohne Möglichkeit zum Gespräch treten.

Die Antwort des Regierungsrates vom 2. September 1998 (KR-Nr. 230/1998) ist wie folgt zu ergänzen:

Auf Grund der eingangs erwähnten Unsicherheiten und in Anbetracht der zurzeit in den Arbeitsgruppen behandelten Fragen kann noch keine Aussage gemacht werden, ob die Einführung des Bundesrechtes auf Kantonsebene insgesamt zu einer Ver- oder Entschärfung der Lage führen wird. Für die Erstellung des Katasters gemäss Bundesgesetzgebung muss noch eine endgültige Liste der Branchen zur Abschätzung der zu erfassenden Betriebsstandorte durch den Bund erstellt werden, hingegen werden sich bei den Ablagerungsstandorten nur geringe und bei den Unfallstandorten keine Änderungen ergeben. Die Verfahrensschritte bei der Bearbeitung der belasteten Standorte werden sich nur unwesentlich ändern. Der Sanierungs- bzw. Überwachungsbedarf stützt sich nun unter anderem auf Interventionswerte, während bisher für den Wasserbereich die Gewässerschutz- und Lebensmittelgesetzgebung des Bundes allein massgebend war. Konkrete Auswirkungen werden sich erst in der Praxis zeigen. Belastete Standorte ohne altlastenrechtlichen Überwachungs- und Sanierungsbedarf, also die überwiegende Mehrzahl der Standorte, bleiben weiterhin ein Abfallentsorgungsproblem. In diesem Bereich hat die Gesetzgebung materiell nicht geändert.

Bei der Erstellung des bisherigen kantonalen Altlastenverdachtsflächen-Katasters wurde eine Erstbewertung der Standorte vorgenommen, die auf Entscheidungstabellen beruht, welche die hydrogeologischen Randbedingungen sowie die Eigenschaften der massgeblichen Stoffe

berücksichtigt. Daraus erfolgte die Zuordnung der Standorte in die Kategorien A bis E. In den meisten Fällen wurden die erwarteten Stoffe auch aufgefunden. Die «Treffsicherheit» der prognostizierten im Verhältnis zu den tatsächlich angetroffenen Kontaminationen stellt dem Kataster ein gutes Zeugnis aus.

Die verlangte Erhebung über die prozentuale Grössenordnung der Kontamination bezogen auf die jeweilige Grundstücksfläche ist nicht zweckmässig, da diese Kennzahl weder etwas mit dem Schadstoffgehalt, der Schadstoffmenge, dem Freisetzungspotential noch der Exposition (alles massgebende Parameter gemäss Altlasten-Konzept für die Schweiz, BUWAL, Schriftenreihe Umwelt Nr. 220, Bern 1994) zu tun hat.

Bei jeder Sanierung eines belasteten Standortes, die nicht an Ort und Stelle (in-situ-Verfahren) vorgenommen werden kann, fallen definitivonsgemäss Bauabfälle an. Da solche Verfahren aus technischen Gründen (zu geringer Sanierungserfolg, mangelnde Erfolgskontrollen) nur sehr selten angewendet werden, fallen in der Regel immer Bauabfälle (z.B. belasteter Aushub) an.

Bei den in der Antwort des Regierungsrates auf die Anfrage KR-Nr. 230/1998 erwähnten bisher 689 abgeklärten Standorten führte der Vollzug zu rund einem Dutzend Rekursen oder Beschwerdeverfahren. In zwei Fällen war die Entlassung von Altlastenverdachtsflächen streitig; die betroffenen Standortinhaber beantragten im Rekursverfahren vor dem Regierungsrat, ihre Grundstücke ohne Altlastenabklärungen aus dem kantonalen Altlastenverdachtsflächenkataster zu entlassen. Der Regierungsrat wies beide Rekurse ab und erwog sinngemäss, dass eine Entlassung aus dem Kataster ohne hinreichende Untersuchungen (die von den Standortinhabern vorzunehmen sind) nicht in Frage kommen könne. Beide Rechtsmittelentscheide sind rechtskräftig. Verschiedene Rechtsmittelverfahren hatten die Frage zum Gegenstand, wer (bei mehreren Verursachern) als Untersuchungspflichtiger heranzuziehen ist. Es darf heute dank der bisherigen Rechtsprechung als weitgehend gesichert gelten, dass die so genannten Voruntersuchungen stets von den Standortinhabern durchzuführen sind, wogegen die Ausarbeitung von Detailuntersuchung und Sanierungsprojekt durch die Verursacher der festgestellten Altlast zu erfolgen hat (vgl. auch Art. 20 AltV). Einige Rechtsmittelverfahren sind noch pendent.

Eine Voruntersuchung kostete bisher in der Grössenordnung von Fr. 5000 bis Fr. 50'000. Eine Voruntersuchung gemäss Art. 7 und 8 AltV wird in Zukunft aufwendiger werden, da sie höhere Anforderungen an die Klassierung stellt. Für die Sanierung ergibt sich eine grosse

Bandbreite auf Grund der Art und Menge der Stoffe, der Sanierungstechnik und des Entsorgungsweges von Fr. 50 bis Fr. 2500 pro Tonne zu entsorgendes Material. Die Baudirektion trägt dem Kostenaspekt bei Sanierungsanordnungen in pflichtgemässer Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips Rechnung.

*Praxisänderung bei humanitären Aufenthaltsbewilligungen*  
*KR-Nr. 365/1998*

*Anjuska Weil-Goldstein (FraP!, Zürich)* hat am 28. September 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Die Aufenthaltsdauer zur Umwandlung einer vorläufigen Aufnahme in eine humanitäre Aufenthaltsbewilligung ist vor bald einem Jahr von früher fünf auf heute acht Jahre erhöht worden. Dies führt bei den betroffenen Personen respektive Familien zu einer lange andauernden Verunsicherung über ihre Zukunftsperspektiven und behindert damit den Integrationsprozess. Die Verantwortung für diese Praxisänderung liegt nur zum Teil beim Bundesamt für Ausländerfragen, denn Antragstellerin für humanitäre Aufenthaltsbewilligungen ist die kantonale Fremdenpolizei.

Ich ersuche daher den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

- Womit wird diese Praxisänderung begründet, wenn man bedenkt, dass eine Praxisänderung triftiger gesetzlicher oder materieller Gründe bedarf?
- Weshalb wird diese Praxisänderung generell angewendet, auch bei Familien mit adoleszenten Kindern, wo die Kriterien des BFA weniger hart sind?
- Weshalb wird die Praxisänderung auch auf medizinische und andere offensichtliche Härtefälle angewandt?
- Gilt die «Acht-Jahres-Regel» auch bei langjährig hängigen Asylgesuchen?
- Müsste bei kranken Menschen nicht ohnehin aus humanitären Erwägungen eine Fürsorgeabhängigkeit toleriert werden, sodass die Fristverlängerung keinen Sinn macht?
- Auf welchen Richtlinien beruht die heutige Praxis?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion der Polizei wie folgt:

Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen (Härtefall) bedarf der Genehmigung des Bundesamts für Ausländerfragen (BFA). Ist der Kanton nicht bereit, Aufenthalt zu gewähren, kann er ein entsprechendes Gesuch selber ablehnen. Ob betroffene Personen diesen Entscheid mit ordentlichem Rechtsmittel weiterziehen können oder nicht, hängt davon ab, ob es sich um Asylbewerber mit laufendem Verfahren oder um vorläufig Aufgenommene handelt: Bei Ersteren entscheidet der Kanton formlos, ohne Weiterzugsmöglichkeit. Ein formelles Verfahren mit Rechtsmittel ergibt sich nach Art. 17 Abs. 2 AsylG (SR 142.31) nur auf Bundesebene, wenn der Kanton dem BFA Antrag auf Bewilligung stellt. Im Fall der vorläufig Aufgenommenen hingegen kann der negative Entscheid mit Rekurs an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Die kantonale Beurteilung hat sich an der Praxis des BFA zu orientieren; diese wiederum wird massgeblich von der Rechtsprechung des Bundesgerichts beeinflusst. Im Lauf der letzten Jahre musste sich das Bundesgericht im Zusammenhang mit der Zunahme von Fällen mit provisorischem Status (Asylbewerber, vorläufig Aufgenommene) immer häufiger mit der Härtefallfrage auseinandersetzen. Aus seiner reichhaltigen Rechtsprechung ergeben sich strenge Voraussetzungen für die Annahme eines Härtefalls. Jedenfalls vermag die lange Dauer des

Aufenthalts allein noch keine persönliche, aussergewöhnliche Notlage und damit einen Härtefall im engeren Sinne zu begründen. Diese Rechtsprechung wurde vom BFA konsequent umgesetzt, was zur Folge hatte, dass immer häufiger zürcherische Anträge abgelehnt wurden; so wurde von den 1997 vom BFA behandelten Fällen von Asylbewerbern mit seit mehr als vier Jahren hängigem Verfahren für 16 Personen der kantonale Antrag vom BFA übernommen, während es bei 298 Personen ablehnte (1996: 84 Zustimmungen, 265 Ablehnungen). Zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands, ja eigentlicher Leerläufe war es deshalb angezeigt, behauptete Härtefälle verstärkt zurückhaltend zu beurteilen. Unmittelbaren Anlass, die bisherige Praxis bezüglich Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen in Härtefällen, namentlich an vorläufig Aufgenommene, an die Praxis der Bundesbehörden anzupassen, bot ein Kreisschreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) sowie des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 6. November 1996. Darin wurde festgelegt, dass Saisoniers und Kurzaufenthalter aus dem ehemaligen Jugoslawien frühestens dann eine Jahresbewilligung erhalten konnten, wenn sie während mindestens acht Kontingentsperioden in der Schweiz gearbeitet hatten. Da vorläufig Aufgenommene nicht besser gestellt sein sollten als Saisoniers aus dem ehemaligen Jugoslawien, war es angezeigt, die für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung vorausgesetzte Anwesenheitsdauer auf acht Jahre festzulegen, beginnend am Tag der registrierten Einreise. Deshalb wird seit Juli 1997 eine ordentliche Aufenthaltsbewilligung an vorläufig Aufgenommene regelmässig frühestens nach acht Jahren Anwesenheit gewährt; dies unter der Voraussetzung, dass das BFA die Gesuchsteller nach Art. 13 lit. f der Begrenzungsverordnung (BVO, SR 823.21) von der zahlenmässigen Begrenzung ausnimmt. Zusätzlich wird verlangt, dass die Gesuchsteller regelmässig arbeiten, d.h. seit längerer Zeit in einem festen Arbeitsverhältnis stehen, von der öffentlichen Fürsorge nicht erheblich unterstützt werden mussten und zu keinen Klagen Anlass gegeben haben.

Die Acht-Jahre-Regel gilt für alleinstehende Asylbewerber sowie für asylsuchende Ehepaare ohne Kinder oder mit Kindern im Vorschulalter, deren Asylgesuch seit mehr als vier Jahren hängig, d.h. nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Davon ausgenommen sind Ehepaare und Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, wenn ein Kind mindestens ein Jahr eingeschult ist, sowie Personen, die alt und gebrechlich sind. Bei diesen genügt es bereits, wenn sie sich mit mehr als vier Jahre dauerndem Asylverfahren in der Schweiz aufhalten (was nach Art. 17 Abs. 2 AsylG den gesetzlichen Minimalanforderungen entspricht) und zudem bestimmte Integrationskriterien erfüllen, damit aus kantonaler

Sicht – unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch das BFA – die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung in Betracht gezogen werden kann. Die Praxis bei vorläufig Aufgenommenen ist restriktiver, weil sie ihre Anliegen und ihre persönliche Situation dann einbringen können, wenn seitens des Bundesamts für Flüchtlinge (BFF) die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme geprüft wird. Sie können den Aufhebungsentscheid mit Beschwerde an das EJPD weiterziehen. Für Asylbewerber hingegen gibt es gegen den abschliessenden negativen Asylentscheid keine Weiterzugsmöglichkeit; der Kanton hat danach nur noch zu vollziehen.

Leidet eine vorläufig aufgenommene Person unter gesundheitlichen Problemen, ist dies zu berücksichtigen, wenn der Entscheid über ihre weitere Anwesenheit zu treffen ist. Die Frage des Härtefalls stellt sich mithin erst in diesem Zeitpunkt. Bis dahin ist die medizinische Versorgung jedenfalls gewährleistet. Der Vollständigkeit halber bleibt anzufügen, dass bei vorläufig Aufgenommenen die Fürsorgekosten vom Bund übernommen werden, während bei Aufenthaltern diese Kosten dem Kanton anfallen.

#### *Sidestep-Anflugverfahren*

*KR-Nr. 370/1998*

*Thomas Büchi (Grüne, Zürich)* hat am 5. Oktober 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Nach Abschluss des einjährigen Versuchsbetriebes und der Vernehmlassung bei den betroffenen Gemeinden und Organisationen interessiert, ob das Sidestep-Anflugverfahren beim Flughafen Zürich-Kloten definitiv eingeführt wird oder nicht.

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Volkswirtschafts-  
direktion wie folgt:

In einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und dem Bundesamt für Zivilluftfahrt aus dem Jahre 1984 ist festgehalten, dass die Anflüge aus Norden ausgewogen auf die beiden Landepisten zu verteilen sind; gemeint sind zwei Drittel der Überflüge des süddeutschen Gebietes auf der Anflugachse 14 und ein Drittel auf der Anflugachse 16. Der Hauptgrund für diese Vereinbarung war eine ausgewogenere Verteilung des Anfluglärms auf den zu den beiden Pisten führenden Anflugrouten.

Für den Flughafenhalter ist von grosser Bedeutung, dass die vom Bund eingegangene Verpflichtung möglichst eingehalten werden kann. Das Sidestep-Verfahren ist zurzeit das einzige Verfahren, das erlaubt, dies zu erreichen, ohne den Flugbetrieb in unzulässiger Weise zu beeinträchtigen. Das Sidestep-Verfahren besteht aus einem Anflug auf der Achse und dem Gleitpfad der Piste 16 bis 9 km vor deren Aufsetzpunkt, einem klar definierten Sichtflugabschnitt mit einer Rechtskurve und anschließender Linkskurve auf die Achse der Piste 14 sowie einem 4,5 km langen geraden Endanflug. Sowohl für die swisscontrol als auch die Swissair und das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ist das Verfahren bei korrekter Anwendung problemlos durchführbar und absolut sicher.

Da sich auf Grund durchgeführter Messungen die lärmässigen Auswirkungen in Grenzen halten, beabsichtigt die Flughafendirektion, das Sidestep-Verfahren definitiv einzuführen und beim Bundesamt für Zivilluftfahrt die entsprechende Bewilligung einholen.

Insgesamt wurden zwölf vom Sidestep-Verfahren auf die Piste 14 betroffene Städte und Gemeinden sowie der Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Zürich (SBFZ) und die kantonale Fluglärmkommission in die Vernehmlassung einbezogen. Die Mehrheit sprach sich gegen die definitive Einführung dieses Verfahrens aus. Positiv bzw. neutral sind die Stellungnahmen von Bülach, Oberglatt, Niederglatt, Hüntwangen, Kaiserstuhl und der kantonale Fluglärmkommission ausgefallen. Diese Gemeinden zeigen Verständnis, weil sie wenig bis gar nicht betroffen sind oder, wie im Fall von Kaiserstuhl, gar entlastet werden. Von der Sache her müssten auch Stadel und Weiach eine spürbare Entlastung feststellen. Diese beiden Gemeinden verzichten aber formell auf eine Stellungnahme. Die kantonale Fluglärmkommission hält fest, dass durch das neue Verfahren die Lärmbelastung insgesamt nicht erhöht, wohl aber gebietsweise verändert wird. Ihr erscheint nach Abwägung der Vor- und Nachteile eine Zustimmung vertretbar. Der

Vertreter des Landkreises Waldshut schliesst sich aus prinzipiellen Gründen dieser Meinung nicht an.

Abgelehnt wird das Verfahren von Wasterkingen, Zweidlen, Glattfelden, Höri, Hochfelden, Neerach, dem Schutzverband und dem Landkreis Waldshut mit den im Anflugbereich liegenden Gemeinden. Wasterkingen und Zweidlen liegen beide fast unter, Glattfelden in der Nähe der Anflugachse der Piste 16 und haben daher erhöhte Immissionen, wenn auch mit einem verhältnismässig niedrigen Schallpegel auf tiefem Niveau. Es ist verständlich, dass sich diese Gemeinden gegen das Sidestep-Verfahren aussprechen.

Hochfelden, Neerach und Höri liegen unter dem Kurvorteil des Verfahrens. Das bedeutet, dass die Wahrnehmung der Überflüge eine andere ist als bei einem normalen Anflug auf die Piste und die Frage nach der Sicherheit des Verfahrens gestellt wird.

Der Schutzverband nimmt inhaltlich keine Stellung zum unterbreiteten Projekt, weil er eine Gesamtschau aller vorgesehenen, lärmrelevanten Änderungen von An- und Abflugverfahren will. Das Landratsamt Waldshut und die deutschen Gemeinden vertreten die eindeutig widerlegbare Auffassung, mit dem Sidestep-Verfahren würde die Vereinbarung nicht erfüllt, und lehnen deshalb ab.

Obwohl das Sidestep-Verfahren nur bei gutem Wetter durchgeführt werden kann, hat der Versuchsbetrieb gezeigt, dass die anzustrebende Landeverteilung gut zu erreichen ist. Der Flughafenhalter bzw. die swisscontrol werden deshalb die in den Vernehmlassungen vorgeschlagenen Verbesserungen nach einer zeitlichen Beschränkung des Verfahrens (z.B. an Wochenenden) so weit wie möglich Rechnung tragen.

*SBB-Projekt 3./4. Gleis Zürich–Wipkingen und Stellungnahme im verwaltungsinternen Vorprüfungsverfahren  
KR-Nrn. 371/1998 und 372/1998*

*Astrid Kugler-Biedermann (LdU, Zürich)* hat am 5. Oktober 1998 folgende Anfragen eingereicht:

Am 6. Dezember 1987 stimmte das Schweizervolk in einer Referendumsabstimmung dem Bundesbeschluss betreffend Konzept BAHN 2000 zu. Darin enthalten war unter anderem eine dritte Spur zwischen Zürich und Oerlikon. In der Botschaft des Bundesrates an die eidgenössischen Räte vom 11. Mai 1994 ist im Anhang 10 (Infrastruktur BAHN 2000, 1. Etappe) für die Strecke Zürich–Wipkingen ein drittes Gleis «Limmatbrücke–Wipkingen» aufgeführt. Am 14. September 1994 antwortete der Bundesrat auf die Motion Baumberger betreffend



Neubaustrecke Zürich–Flughafen–Winterthur, dass zwischen Zürich HB und Wipkingen ein drittes Gleis genüge.

Die Kreisdirektion 3 der SBB in Zürich veranstaltete aber bereits 1990 einen Brückenbauwettbewerb für das 3. und das 4. Gleis Zürich HB–Wipkingen. Die entsprechenden Ergebnisse wurden 1993 öffentlich präsentiert. Im SBB-Auflageprojekt «3./4. Gleis Zürich–Wipkingen» von 1998 sieht man nun, dass von der Josefstrasse bis und mit Bahnhof Wipkingen tatsächlich nur drei Gleise verlegt und betrieben werden sollen. Die neue Brücke soll aber bereits für vier Spuren gebaut werden. Die Weiterführung der zweiten Doppelspur zwischen Wipkingen und Oerlikon (Tunnel) ist heute sowohl zeitlich als auch finanziell nicht bekannt. Die Notwendigkeit des dritten Gleises wird damit begründet, dass in Wipkingen eine Möglichkeit geschaffen werden müsse, damit der IC Zürich–St.Gallen in Wipkingen die S14 überholen kann. Auf das vierte Gleis kann offensichtlich auf lange Sicht verzichtet werden. Sowohl technisch als auch städtebaulich unverständlich ist die von den SBB bereits jetzt vorgesehene Erweiterung des Viaduktes auf vier Spuren, das heisst auf einen vielleicht einmal eintretenden Zustand, nämlich wenn auch der zweite Tunnel Wipkingen–Oerlikon erstellt und in Betrieb sein könnte.

Es stellen sich in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Umstand, dass der Bundesrat seit 1987 konstant davon ausging, dass zwischen Zürich und Wipkingen ein drittes Gleis genüge, dass die Kreisdirektion 3 jedoch seit 1990 entgegen diesen Vorgaben an einem Projekt für das 3. und 4. Gleis projektiert?
2. Genügen nach Ansicht des Regierungsrates die Rechtsgrundlagen für das gegenwärtig laufende Plangenehmigungsverfahren für das 3./4. Gleis unter dem Aspekt der Frage 1?
3. Womit begründen die SBB den Bau des vierspurigen Viaduktes zwischen Zürich und dem Bahnhof Wipkingen zum jetzigen Zeitpunkt, wenn betrieblich auf einen weiten Horizont hinaus lediglich drei Gleise benötigt werden?
4. Wie viele Gleise werden zwischen Zürich und Wipkingen für die BAHN 2000, 1. Etappe, wirklich benötigt?
5. Wenn tatsächlich nur drei Gleise benötigt werden: Welches ist die Kostendifferenz zwischen dem SBB-Projekt für das vierspurige Brückenbauwerk und einer einspurigen Brücke für ein drittes Gleis, beispielsweise auf der westlichen Seite des Viaduktes?

6. Haben die SBB diese Variante einmal ins Auge gefasst? Wenn nicht, weshalb nicht?
7. Sind nach Ansicht des Regierungsrates fahrplantechnische Massnahmen möglich, damit der IC Zürich–St. Gallen und die S14 in Wipkingen auch mit der heutigen Doppelspur gegenseitig keine Probleme mehr haben, indem zum Beispiel die S14 in Zürich zwei bis drei Minuten früher losfahren würde? (Damit könnte die S14 auch die gewünschten neuen S-Bahn-Haltestellen «Auzelg» und «Oberuster» bedienen).

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) hat im Herbst 1997 das verwaltungsinterne Vorprüfungsverfahren zum SBB-Projekt «3./4. Gleis Zürich HB–Wipkingen» durchgeführt. Darin konnten sich sowohl der Kanton als auch die Stadt Zürich zum Projekt äussern. Während sich die Stadt Zürich interessanterweise damals nicht gegen das Projekt äusserte, kamen von den kantonalen Stellen sehr grundsätzliche Einwände. Die kantonale Denkmalpflegekommission stellte fest, dass der geplante neue Viadukt «ein Schutzobjekt von erheblicher bahngeschichtlicher und städtebaulicher Bedeutung» tangiere. Die Kommission vermisste im technischen Bericht Parameter und Ausführungen, welche denkmalpflegerische und industriearchäologische Werte der Anlage würdigen würden. Diese Sicht bedürfe im Plangenehmigungsverfahren dringend der fachlichen Ergänzung, vorzugsweise mit der Denkmalpflege.

Die Fachstelle Lärmschutz (FALS) stimmte dem Projekt aus der Sicht der Bereiche Lärm und Erschütterungen nicht zu. Der Umweltverträglichkeitsbericht sei zu überarbeiten und zu ergänzen. Grundsätzlich seien die Planungswerte (Lärm) bzw. die Planungsrichtwerte (Erschütterung und Körperschall) einzuhalten.

Auf Bundesebene hat das Bundesamt für Raumplanung das Gesamtprojekt des Ausbaus des Knotens Zürich in Frage gestellt. Die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege hält nochmals fest, dass sie bereits 1991 in einer Stellungnahme zuhanden der SBB-Kreisdirektion 3 die hohe Bedeutung der Viaduktbauten herausgestrichen habe. Sie schrieb damals: «Die Gesamtanlage der Aussersihler Bauten besitzt nationalen Wert. Sie stellt ein bahn- und technikgeschichtliches Denkmal ausserordentlichen Ranges dar.» Die Kommission empfahl deshalb schon 1991: «Die Pflicht, die Gesamtanlage als Zeugnis von nationalem Rang möglichst ungeschmälert zu erhalten, gehört unseres Erachtens zu den Wettbewerbsaufgaben.»

Trotz dieser gravierenden Vorbehalte schreibt das BAV, grundsätzlich sei davon auszugehen, «dass das vorliegende Projekt als unter den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang stehend zu beurteilen ist.»

Es stellen sich folgende Fragen;

1. Wie beurteilt der Regierungsrat das SBB-Projekt «3./4. Spur Zürich HB–Wipkingen» aus der Sicht des Lärm- und Erschütterungsschutzes und aus der Sicht der Denkmalpflege?
2. Wie verhält sich der Regierungsrat beim nun laufenden Plangenehmigungsverfahren? Wird er sich gegen das Projekt einsetzen? Wenn ja, in welcher Form?
3. Ist der Regierungsrat bereit, zusammen mit dem Bund, den SBB und mit der Stadt Zürich das Alternativprojekt mit dem zusätzlichen unterirdischen Durchgangsbahnhof und dem neuen Tunnel nach Oerlikon seriös zu prüfen und dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu stellen?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Volkswirtschafts-direktion wie folgt:

Grundlage für die Botschaft des Bundesrates zum Konzept Bahn 2000 vom 16. Dezember 1985 war der Rahmenplan der SBB für den Knoten Zürich von 1983. Dieser sah auf der Wipkinger Achse ein durchgehendes drittes Gleis zwischen Zürich und Oerlikon vor. 1989 wurde dieser Rahmenplan überarbeitet. Der neue und heute noch gültige Rahmenplan sieht für den Endzustand eine durchgehend vierspurige Verbindung vor. Die Behörden des Kantons wurden darüber sofort informiert. In der Folge wurde die zweite Doppelspur auch in den kantonalen Verkehrsrichtplan vom 31. Januar 1995 aufgenommen. Wenn alle langfristigen Pläne von vier Gleisen ausgehen, war es zweifellos richtig, Viadukt und Brücken auf dieses Ziel auszurichten und auch dem Projektwettbewerb von 1992/93 eine viergleisige Anlage zu Grunde zu legen. Mit der Etappierung von Bahn 2000 wurde vorläufig auf den Ausbau des Abschnitts zwischen Wipkingen und Oerlikon verzichtet. Die SBB sehen in der ersten Etappe im Bereich der Entflechtung von S-Bahn- und Fernverkehr bis etwa auf die Höhe der Josefstrasse vier Gleise und von dort bis Wipkingen drei Gleise vor. Die Botschaft des Bundesrates an die eidgenössischen Räte hat nicht den Charakter eines definierten Bauprojekts. Planerische Weiterentwicklungen stehen darum auch nicht in Widerspruch dazu. Dennoch wird parallel zum Plangenehmigungsverfahren geprüft, ob das dritte Gleis für das Angebot von Bahn

2000, 1. Etappe, tatsächlich nötig ist oder ob dieses allenfalls ab Josefstrasse mit der bestehenden Doppelspur möglich wäre.

Die SBB vertreten den Standpunkt, dass für das aktuelle Fahrplankonzept von Bahn 2000, 1. Etappe, das dritte Gleis bis Wipkingen das absolute Minimum darstellt. Sollte sich bei der Überprüfung die Notwendigkeit nicht bestätigen, wäre auf diesem Abschnitt das ganze Viadukt in Frage zu stellen.

Die Frage, auf die vierspurige Brücke zu verzichten und nur ein drittes Gleis auf der Westseite oder über dem stillgelegten Lettenviadukt zu bauen, wurde von den SBB 1994 geprüft, wobei in den Überlegungen auch die Notwendigkeit einer gleichzeitigen Sanierung der bestehenden Wipkinger Linie eine zentrale Rolle spielte. Es ergab sich ein komplizierter Bauvorgang mit zahlreichen Provisorien und umfangreichen und lärmigen Nacharbeiten. Die möglichen Kosteneinsparungen gegenüber dem aktuellen Ausbauprojekt werden von den SBB mit weniger als 10% angegeben. Ausserdem wäre der spätere Nachbau eines vierten Gleises und dessen Integration in eine städtebauliche Gesamtlösung stark erschwert.

Für das Fahrplankonzept gibt es auch auf der Wipkinger Linie nicht nur eine einzige Lösung. Es wird darum gegenwärtig geprüft, welche Konsequenzen ein Verzicht auf das dritte Gleis für das Angebot hätte. Sicher ist, dass eine frühere Abfahrt der S14, wie sie in der Anfrage angeregt wird, den Verlust aller wichtigen Fernverkehrsanschlüsse von Westen her zur Folge hätte. Auch andere Alternativvorschläge hätten neben betrieblichen Auswirkungen verschiedene Vor- und Nachteile, die es gegen einander abzuwägen gilt, bevor daraus definitive Schlüsse über die Notwendigkeit des Streckenausbaus gezogen werden.

Sowohl aus der Sicht des Lärm- und Erschütterungsschutzes wie auch aus der Sicht des Denkmalschutzes beurteilt der Regierungsrat den Ausbau der Wipkinger Linie als ausserordentlich empfindlich. Im Rahmen des verwaltungsinternen Vorprüfungsverfahrens wurde denn auch darauf hingewiesen, dass die damals vorgelegenen Unterlagen für eine Zustimmung noch nicht genügen konnten. Die Berichte wurden darum für die öffentliche Auflage ergänzt und konnten nun von den Fachstellen neu beurteilt werden. Im Bereich Lärm und Erschütterungen sind dabei einige Fragen noch offen geblieben. Sie erfordern weitere Ergänzungen und werden teilweise zu Auflagen in der Plangenehmigungsverfügung führen, werden aber das Projekt als Ganzes nicht mehr in Frage stellen. Von Seiten des Denkmalschutzes wird auf die Bedeutung der Aussersihler Bahnanlagen als technikgeschichtliche Baudenkmäler von ausserordentlichem Rang hingewiesen und die möglichst

weitgehende Erhaltung des Hausteinviadukts und der Stahlbrücke über die Limmatstrasse gefordert.

Im laufenden Plangenehmigungsverfahren wird der Kanton von den zuständigen Bundesbehörden noch zur Stellungnahme zum Projekt und den eingegangenen Einsprachen eingeladen. Der Regierungsrat wird bei seiner Haltung berücksichtigen, ob für das Angebot von Bahn 2000, 1. Etappe, das er ausdrücklich nicht behindern will, das dritte Gleis bis Wipkingen tatsächlich notwendig ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wird er sich dafür einsetzen, dass die Verwirklichung des Projekts so lange zurückgestellt wird, bis im Rahmen des Projekts «Bahnperspektiven für den Wirtschaftsraum Zürich» geklärt ist, für welches Angebot und mit welcher Linienführung langfristig eine zusätzliche Bahnverbindung Richtung Glatttal geschaffen werden soll. Dieses Projekt soll zusammen mit SBB und Stadt Zürich rasch vorangetrieben werden. Ein wichtiger Punkt dieses Projekts ist die verbesserte Integration Zürichs in das künftige europäische Hochgeschwindigkeits-Eisenbahnnetz. In diesem Rahmen wird auch die Variante eines zusätzlichen S-Bahn-Durchgangsbahnhofs unter dem Hauptbahnhof objektiv und nach allen massgebenden Gesichtspunkten geprüft. Der Regierungsrat ist aber nicht bereit, diese eine S-Bahn-Lösung isoliert zu behandeln und damit dem Resultat des Gesamtprojekts vorzugreifen.

*Bundes- und Kantonsbeiträge an Wanderwege*  
*KR-Nr. 373/1998*

*Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil)* hat am 5. Oktober 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Ich frage den Regierungsrat an, ob er bereit ist, sich beim Bund für die weitere Ausrichtung der bisherigen Beiträge an die Vereinigung Schweizer Wanderwege einzusetzen.

Falls die Bundesbeiträge trotzdem gestrichen werden, bitte ich den Regierungsrat, zu prüfen, ob er nicht für den Bund einspringen könnte.

Der «SonntagsZeitung» war zu entnehmen, dass die Bundesbeiträge von Fr. 280'000 an die Vereinigung Schweizer Wanderwege ganz gestrichen werden sollen.

Dies hätte zur Folge, dass die Vereinigung ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen könnte und somit ein erheblich hoher Standard der Wanderwege in der ganzen Schweiz nicht mehr gewährleistet wäre.

Wandern und Spazieren erfreuen sich sehr grosser Beliebtheit bei einer breiten Bevölkerungsschicht. Sie sind vor allem auch der Sport und das Freizeitvergnügen der Familien und des einfachen Bürgers und haben einen sehr hohen Erholungswert.

Es liegt darum unbedingt im Interesse der Volksgesundheit, dass das gesamte Wanderwegnetz, auch im Kanton Zürich, gut unterhalten bestehen bleibt. Es kann nicht hingenommen werden, dass einmal mehr dem Elitesport auf Kosten des Volkssportes den Vorrang gegeben wird.

Eine Streichung des Beitrages hätte auch zur Folge, dass bei der Vereinigung Schweizer Wanderwege Arbeitsstellen abgebaut werden müssten, und somit die bisherigen Arbeiten von wichtigen Studien und Richtlinien für das BUWAL nicht mehr möglich wären.

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Baudirektion wie folgt:

Die Vereinigung Schweizer Wanderwege (SAW) ist die Dachorganisation über kantonale Sektionen. Sie bestand bereits vor dem 1. Januar 1987, dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG, SR 704). Mit diesem Gesetz, dessen Vollzug hauptsächlich bei den Kantonen liegt, hat die SAW eine erhöhte Bedeutung erlangt, da Bund und Kantone für die Planung, die Anlage und die Erhaltung der Fuss- und Wanderwegnetze private Fachorganisationen beizuziehen haben und diesen auch einzelne Aufgaben übertragen können (Art. 8 FWG). Die SAW erfüllt heute Aufgaben in den Bereichen Koordination von Wanderwegfragen und Grundlagenbeschaffung für

Planung, Bau und Unterhalt. Sie finanziert sich aus Beiträgen, die nach Einwohnerzahlen durch die kantonalen Sektionen geleistet werden, aus Gönnerbeiträgen und aus Aufträgen für die Grundlagenbeschaffung, insbesondere für das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL). Der Bund kann privaten Fachorganisationen sodann Beiträge ausrichten (Art. 12 FWG). Der vom Bund der SAW bis anhin geleistete Beitrag von 280'000 Franken soll allenfalls im Rahmen der Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen gestrichen werden.

Der Kanton Zürich leistet pro Jahr einen Beitrag von 5000 Franken an die Zürcher Wanderwege (ZAW) als indirekte Beteiligung an der SAW. Im Vollzug des FWG fallen sodann erhebliche Aufwendungen für Bau und Unterhalt der regionalen Wanderwege an. Der Kanton ist ausserdem verpflichtet, für deren Markierung zu sorgen. 1988 wurde die ZAW mit der Durchführung dieser Aufgabe gegen volle Rückerstattung der Kosten für die regionalen Wege und gegen Rückerstattung eines Drittels der Kosten für die kommunalen Wege beauftragt. 1997 leistete der Kanton an die Markierung der Wanderwege Beiträge von rund 226'000 Franken.

Die Streichung des Beitrags an die SAW steht im Rahmen der Entflechtung von Bundes- und Kantonsaufgaben zur Diskussion. Deshalb muss nicht von einer ersatzlosen Streichung ausgegangen werden. Vielmehr dürfte eine Übernahme des betreffenden Beitrags durch die Kantone mittels zusätzlicher Zahlungen an die kantonalen Fachorganisationen in Frage kommen. Im Rahmen der Aufgabenentflechtung ist auf jeden Fall eine gesamtschweizerische Lösung zu finden, in die der Kanton Zürich eingebunden sein wird.

*«Kundendienst» für Gemeinden*  
*KR-Nr. 378/1998*

*Gustav Kessler (CVP, Dürnten)* hat am 5. Oktober 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Einige kluge «politische Köpfe», zum Beispiel im Zürcher Oberland, beginnen laut über die Koordination und die teilweise oder sogar gänzliche Zusammenführung der Güter auf Gemeindeebene nachzudenken.

Meine Fragen an den Regierungsrat:

1. Unterstützt der Regierungsrat Bemühungen in dieser Richtung?
2. Ist der Regierungsrat bereit, den Gemeinden, die sich mit diesen Fragen beschäftigen, Support zu leisten? Wenn ja, in welcher Form?

3. Bestehen von Seiten der kantonalen Verwaltung bereits Musterordnungen, oder plant der Regierungsrat die Erstellung von solchen, die er den Gemeinden zur Verfügung stellen kann?
4. Kann der Regierungsrat diesen Gemeinden den einzuschlagenden Weg durch eine entsprechende Anleitung aufzeigen, damit nicht jede Gemeinde «das Rad neu erfinden muss»? Es könnten dadurch sicher Ressourcen auf dem ganzen Kantonsgebiet freigesetzt werden.

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion des Innern wie folgt:

Nach Art. 47 der Kantonsverfassung (LS 101) ist die regelmässige Gemeindeeinteilung diejenige in politische Gemeinden, Kirchgemeinden und Schulgemeinden (Primar- und Oberstufenschulgemeinden). Die Bildung neuer, die Auflösung oder Vereinigung bestehender Gemeinden regelt die Gesetzgebung. So können sich gemäss § 4 des Gemeindegengesetzes (LS 131.1) Schulgemeinden mit der politischen Gemeinde oder die Primarschulgemeinde mit der Oberstufenschulgemeinde vereinigen. Voraussetzungen nennt das Gesetz nicht und erleichtert damit Zusammenschlüsse gebietsgleicher Gemeinden gegenüber Neubildungen von Gemeinden.

Im Zusammenhang mit der Behandlung verschiedener parlamentarischer Vorstösse hat der Regierungsrat in den vergangenen Jahren mehrmals erklärt, dass Zusammenlegungen von Schulgemeinden mit politischen Gemeinden erwünscht seien, soweit sie freiwillig erfolgen. Auch in seiner Weisung zum Verfassungsgesetz über die Totalrevision der Kantonsverfassung hält er fest, dass grundsätzlich zu überprüfen sei, ob der heutige Aufbau des Kantons mit insgesamt über 700 öffentlich-rechtlichen Körperschaften der immer komplexer werdenden öffentlichen Aufgabenerfüllung noch gerecht werden kann oder ob die bestehenden Staatsstrukturen und Aufgabenverteilungen auch im Sinne einer Effizienzsteigerung zu ändern sind.

In den vergangenen zwei Jahren haben die Stimmberechtigten von fünf Gemeinden die Vereinigung der Schulgemeinden mit der politischen Gemeinde beschlossen. In weiteren Gemeinden sind die Vorarbeiten zur Schaffung einer Einheitsgemeinde in Angriff genommen worden und teilweise weit fortgeschritten. Andere Gemeinden suchen Lösungen in der Bildung von Verwaltungsgemeinschaften, in welchen die personellen und materiellen Mittel im Verwaltungsbereich zur Steigerung der Effizienz zusammengelegt werden, wobei jede Gemeinde ihre eigenen Behörden und damit ihre Entscheidungsfreiheit behält. Die Direktion des Innern unterstützt die Gemeinden bei diesen Vorhaben,



sofern dies gewünscht wird. So klärt sie unter anderem Fragen betreffend das Verfahren der Zusammenlegung und die Organisation der Einheitsgemeinde, entwirft in Zusammenarbeit mit den Gemeindebehörden entsprechende Regelungsvorschläge, unterzieht Gemeindeordnungsentwürfe einer Vorprüfung und erstellt hierzu jeweils einen ausführlichen Bericht. Überdies werden auf Anfrage Kontakte zu Gemeinden vermittelt, die bezüglich einer Zusammenlegung von Gemeinden oder der Bildung von Verwaltungseinheiten bereits Erfahrungen gesammelt haben. Ab Juli 1999 wird das Gemeindeamt der Direktion der Justiz und des Innern, in dem alle Aufgaben und Geschäftsvorfälle mit einem Bezug zu Gemeinden und Gemeindezusammenschlüssen zusammengefasst, koordiniert und gestaltend betreut werden, diese Unterstützung den Gemeinden anbieten.

Eine Mustergemeindeordnung, die bei der Schaffung einer Einheitsgemeinde als Vorlage dienen kann, findet sich in der Kreisschreibensammlung der Direktion des Innern. Sie wurde vor kurzem überarbeitet und kann bei der Direktion der Justiz und des Innern bzw. beim Gemeindeamt bezogen werden.

*Vermittlungsprobleme bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV)*

*KR-Nr. 393/1998*

*Franz Cahannes (SP, Zürich)* hat am 19. Oktober 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Bis zum Frühling 1999 soll das BWA dem Bundesrat einen Bericht zur Motion Bonny (überwiesen als Postulat) abliefern. Zu diesem Zwecke durchleuchtet eine Subkommission der Aufsichtsbehörde Arbeitslosenversicherung die einzelnen Durchführungsstellen, also BWA, RAV und Kassen. In einem Diskussionspapier für die Sitzung des «Steuerungsausschusses Motion Bonny» werden Stärken und Schwächen der Durchführungsstellen benannt mit dem Ziel, Schwachstellen auszumerken.

In letzter Zeit erschienen verschiedene Presseartikel, die sich – gestützt auf eine segmentierte Wahrnehmung des genannten Diskussionspapiers – in vernichtender Kritik an den RAV übten. Daraus folgend hat sich auch der Regierungsrat des Kantons Zürich mit der Interpellation Heitz auseinander zu setzen, welche ebenso einseitig die RAV ins Visier nimmt und stattdessen die privaten Arbeitsvermittler bevorzugen möchte.

Es wäre wohl unverständlich, wenn nach zwei Jahren das ganze System wieder umgestürzt würde. Die RAV kämpften mit Anfangsschwierigkeiten, die in vielen Punkten sukzessive verbessert wurden. Das Engagement und die Professionalität der Beraterinnen und Berater sind anzuerkennen. Allerdings bestehen systembedingte Mängel, die dringend behoben werden sollen:

- Die hohe Kontrollintensität und die gleichzeitige Wahrnehmung von Sanktionsaufgaben führen zu einer hohen Belastung der RAV durch sachfremde Aufgaben;
- diese vorwiegend administrative Tätigkeit reduziert unnötigerweise die für die Stellenakquisition und die Vermittlungstätigkeit zur Verfügung stehende Zeit;
- die Branchenkenntnisse, insbesondere auch was die gültigen Arbeitsvertragsbedingungen angeht, sind dringend zu verbessern;
- die Arbeitsmarktbehörden, insbesondere das BWA, haben nie klare quantitative und qualitative Marktanteilsziele formuliert. Die RAV wurden im Gegenteil zu einer weitgehenden Kooperation mit der privaten Arbeitsvermittlung angehalten;
- rein quantitative Zielsetzungen für die arbeitsmarktlichen Massnahmen in den Kantonen führen zu einer Anspruchslosigkeit mit entsprechend negativen Folgen.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass die RAV beizubehalten, aber von administrativen Aufgaben zu entlasten sind, damit sie sich intensiver mit der Vermittlung beschäftigen können?
2. Ist der Regierungsrat bereit, die Frage der hohen Kontrollintensität zu prüfen und sich gegebenenfalls bei den zuständigen Bundesstellen für Korrekturen einzusetzen?
3. Müssten die Sanktionsaufgaben sinnvollerweise nicht aus den RAV ausgegliedert werden, damit einerseits das Vertrauen zwischen den vermittelnden Personen und den Arbeitslosen verbessert wird, andererseits die RAV von sachfremden Aufgaben entlastet werden könnten?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Volkswirtschafts-direktion wie folgt:

Nach einer hektischen Aufbauphase befindet sich die öffentliche Arbeitsvermittlung heute in der Konsolidierungsphase. Auf Grund der Erfahrungen im Betrieb und der Erkenntnisse aus der Umfrage des Bundesamtes für Wirtschaft und Arbeit (BWA) wird zurzeit schwer

gewichtig an der Verbesserung der Vermittlung, am Ausbau der Firmkontakte sowie an der zielgerichteten funktionsbezogenen Weiterbildung des Personales gearbeitet. Der Regierungsrat verfolgt die Leistungen der öffentlichen Arbeitsvermittlung aufmerksam. Er sieht deren Fortschritte und ist von der Zweckmässigkeit des Konzeptes der öffentlichen regionalen Arbeitsvermittlung überzeugt. Wie in der Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation KR-Nr. 333/1998 ausgeführt, besteht über diese vom Amt für Wirtschaft und Arbeit bereits eingeleiteten Massnahmen hinaus auf kantonaler Ebene kein Handlungsbedarf. Die möglichst rasche Vermittlung aller stellensuchenden Personen ist die Hauptaufgabe der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV). Die Förderung derjenigen Arbeitslosen, die nur erschwert wieder in den Arbeitsmarkt zurückfinden, ist der anspruchsvollste Teil dieser Arbeit. Damit die Arbeit in der Vermittlung sowie im Bereich Förderung/Förderung von möglichst wenig administrativen Tätigkeiten gehemmt wird, machen die Versicherten seit April 1998 selber sämtliche für die Auszahlung wesentlichen auszahlungsrelevanten Angaben direkt der von ihnen gewählten Arbeitslosenkasse. Dadurch werden die Stellensuchenden zu mehr Eigenverantwortung angehalten, und die RAV sind entscheidend von administrativen Tätigkeiten entlastet worden. Das ermöglicht zusammen mit dem Rückgang der Zahl der Stellensuchenden eine vermehrte Konzentration auf die Vermittlungstätigkeit.

Die Arbeit mit Stellensuchenden im RAV hat als Leitlinie die Förderung der Selbstverantwortung und Hilfe zur Selbsthilfe. Deshalb wird von den Stellensuchenden – nach den Grundsätzen der Erwachsenenbildung und Personalentwicklung – sehr viel Einsatz verlangt. So sucht beispielsweise nicht nur das RAV nach offenen Stellen. Die Arbeitslosen müssen lernen, sich selber aktiv und initiativ auf dem Arbeitsmarkt zu bewegen. Falls nötig werden sie darauf gezielt vorbereitet und unterstützt. Zweck der Beratungs- und Fördergespräche im RAV ist es, Lehren und Folgerungen aus den vergangenen Aktivitäten zu ziehen und zielgerichtet die nächsten Schritte bei der Stellensuche anzugehen. In der engen Zusammenarbeit zwischen Stellensuchenden und RAV zeigt sich auch, wenn mangelnder Einsatz oder gar Drückebergerei die Wiedereingliederung in das Arbeitsleben verzögern oder verhindern. Die Anforderungen an Anzahl und Qualität der Stellenbewerbungen sind auf die konkrete Situation ausgerichtet. Sie fallen bei einer stellenlosen Bauzeichnerin anders aus als bei einer Hilfskraft mit Allrounder-Potential.

Art. 30 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG, SR 837.0) zählt die

Tatbestände auf, die zu einer Sanktion in Form von Einstellungen in der Anspruchsberechtigung führen. Dieser Artikel bezweckt die Ahndung von Missbräuchen der Arbeitslosenversicherung. Sanktionen werden für den ganzen Kanton vom Amt für Wirtschaft und Arbeit (Abteilung Arbeitslosenversicherung) ausgesprochen. Diese mit dem Tagesgeschäft in den RAV nicht direkt verbundene Abteilung garantiert eine neutrale Beurteilung der Verstösse gegen das AVIG im ganzen Kanton nach gleichen Kriterien. Die Beraterinnen und Berater in den RAV melden bei Verstössen gegen das AVIG die entsprechenden Vorkommnisse der Abteilung Arbeitslosenversicherung, die in der Folge nach rechtsstaatlichen Grundsätzen den Tatbestand abklärt und beurteilt. Gegen Entscheide dieser Abteilung kann an das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich rekurriert werden. Die Meldung von Verstössen gegen das AVIG steht nicht im freien Ermessen der Beraterschaft, sondern ist Aufgabe des Gesetzesvollzugs. Die Einleitung der Ahndung von Verstössen erfordert jedoch Fingerspitzengefühl und Konsequenz seitens der Beraterschaft. Als sachfremd kann dieser verantwortungsvolle Teil ihrer Arbeit keineswegs bezeichnet werden.

*Lohnklage von Zürcher Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen  
KR-Nr. 395/1998*

*Elisabeth Derisiotis-Scherrer (SP, Zollikon), Bettina Volland (SP, Zürich) und Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil) haben am 26. Oktober 1998 folgende Anfrage eingereicht:*

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 8. Juni 1998 die Lohnklage der 26 Zürcher Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerinnen gutgeheissen und festgelegt, dass ihnen ab 1. Juli 1991 ein der Lohnklasse 18 entsprechender Lohn auf der Basis von 26 Pflichtstunden zu bezahlen ist. Bisher waren die Klagenden in der Lohnklasse 17 eingestuft.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wann gedenkt der Regierungsrat die aufgelaufenen Lohndifferenzen zu berechnen, diese den Klägerinnen bekanntzugeben und schliesslich nachzuzahlen?
2. Weshalb wurde den Klägerinnen sowie den übrigen Zürcher Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerinnen nach dem 8. Juni 1998 der ihnen gemäss Bundesgerichtsurteil zustehende Lohn der Lohnklasse 18 auf der Basis von 26 Pflichtstunden bis heute nicht ausbezahlt?

3. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass auf Grund des Gleichstellungsgesetzes auch allen Zürcher Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerinnen, die ihren Lohn nicht angefochten haben, eine nachträgliche Entschädigung für ihren bisher diskriminierenden Lohn zu entrichten ist?
4. Auf welchen Zeitpunkt hat der Regierungsrat die Anpassung der BVO vorgesehen?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Bildungsdirektion wie folgt:

Der Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 10. Juli 1996, worin festgestellt wurde, dass den Klagenden eine Besoldung entsprechend Lohnklasse 18 BVO auf einer Basis von 24 Wochenstunden zusteht, wurde vom Bundesgericht am 8. Juni 1998 aufgehoben. Weiter wies das Bundesgericht in diesem Urteil das Verwaltungsgericht an, im Sinne der Erwägungen des bundesgerichtlichen Urteils die Sache neu zu überprüfen. Das Verwaltungsgericht hat inzwischen das Verfahren wieder aufgenommen. Ein förmlicher Endentscheid über die Lohnklagen steht zurzeit noch aus. Auf Grund dieser Rechtslage besteht während der weiteren Hängigkeit der Klagen keine Rechtspflicht zu Auszahlungen an die Klagenden oder gar an Dritte.

Immerhin hat das Bundesgericht in seinen Erwägungen festgehalten, dass der aufgehobene Verwaltungsgerichtsentscheid sich nicht als rechtswidrig erweist, insofern er den Klagenden eine Besoldung entsprechend Lohnklasse 18 BVO zuspricht. Es steht daher zu erwarten, dass das Verwaltungsgericht seinen Entscheid in diesem Punkt bestätigen wird. Ein solcher Entscheid bezieht sich zwar nur auf die klagenden Einzelpersonen. Er hat aber zur Folge, dass die übrigen Lehrkräfte der Handarbeit und Hauswirtschaft sich darauf berufen können.

Weiter gilt es zu unterscheiden zwischen der Besoldungsklasse an sich und dem genauen Umfang der Nachzahlungen. Die Klagenden haben im Gerichtsverfahren beantragt, es seien ihnen die Lohndifferenzen zur Lohnklasse 17 seit dem 1. Juli 1991 nachzuzahlen. Das Verwaltungsgericht hat im Entscheid vom 10. Juli 1996 für die Klagenden die Geltung einer Besoldungskategorie entsprechend Lohnklasse 18 seit dem 1. Juli 1991 bejaht, die Berechnung der Lohnunterschiede jedoch offen gelassen. Dieser Punkt konnte damit auch nicht Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens werden. Der Umfang für die Nachzahlungspflicht des Kantons ist somit gerichtlich noch nicht geklärt. Unklar ist vor allem die Frage der Überführung von der Besoldung vor dem 1. Juli 1991 in die neue Besoldungskategorie entsprechend Lohnklasse 18

BVO, wobei richtigerweise auf die Grundsätze der strukturellen Besoldungsrevision von 1991 zurückgegriffen werden muss. Die Berechnung der Nachzahlungen wird zusätzlich dadurch erschwert, dass die Berufslaufbahn der betroffenen Lehrerinnen in den meisten Fällen nicht kontinuierlich verläuft (jährliche Schwankung der Pensen, gleichzeitige Anstellungen bei verschiedenen Schulgemeinden, z.B. als gewählte Lehrerin, als Verweserin und gleichzeitig als Vikarin). Zudem ist bei den erwähnten Lehrkräften eine grosse Fluktuation zu verzeichnen, jährlich rund 10%. Eine detaillierte Nachzeichnung der Berufslaufbahn, die für eine allfällige Nachzahlung unabdingbar ist, wird deshalb sehr zeitintensiv werden und muss für jede Lehrperson individuell vorgenommen werden.

Unter diesen Umständen ist es vor Ergehen eines rechtskräftigen Entscheids nicht angezeigt, die Lohndifferenzen zu berechnen oder nachzuzahlen. Da jedoch abzusehen ist, dass für die Lehrkräfte der Handarbeit und Hauswirtschaft eine Besoldungstabelle entsprechend Lohnklasse 18 BVO geschaffen werden muss, sind die entsprechenden Vorbereitungen in Angriff genommen worden.

Die Schaffung der neuen Besoldungskategorie für Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrkräfte bedingt eine Änderung von § 1 der Lehrerbeseoldungsverordnung (LbVO), die der Genehmigung durch den Kantonsrat unterliegt. Im Hinblick auf eine solche Änderung tritt erschwerend hinzu, dass die Besoldungskategorien der Volksschullehrkräfte seit der Teilrevision von § 1 LbVO vom 26. Juli 1995, in Kraft seit 1. Januar 1997, nicht mehr mit den Lohnklassen der BVO identisch sind. Bei dieser Änderung wurden die Anfangsbeseoldung reduziert und der Stufenanstieg auf insgesamt 28 bzw. 27 Stufen (wovon vier mal zwei Wartefahre) verteilt. Die Änderung war am 9. Juli 1996 vom Kantonsrat genehmigt worden. Das Bundesgericht hat eine dagegen gerichtete staatsrechtliche Beschwerde am 24. August 1998 abgewiesen.

Gegenwärtig wird eine Teilrevision der LbVO vorbereitet. Es ist geplant, die Anpassung der Besoldungskategorie für die Lehrkräfte der Handarbeit und Hauswirtschaft an die Lohnklasse 18 BVO im Rahmen dieser Änderung vorzunehmen. Dabei wird auch die Frage der Überführung von der bisherigen Einstufung in die Stufen der neuen Besoldungskategorie zu regeln sein. Die Revision soll auf Beginn des Schuljahres 1999/2000 in Kraft treten können.

«Kleine Gegenleistung» für «Entgegenkommen» gegenüber den Kunden des Strassenverkehrsamtes  
KR-Nr. 396/1998

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen) hat am 26. Oktober 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Im September 1998 hat das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich angeblich als Anpassung an eine EU-Vorschrift den Automobilisten für die Montage von Winterreifen vorgeschrieben, einen Kleber mit Angabe der Höchstgeschwindigkeit von 160 km/h, 190 km/h oder 210 km/h (je nach Tauglichkeit des entsprechenden Winterpneus) an gut einsehbarer Stelle «im Sichtfeld» zu befestigen. Dies in Verkennung der Tatsache, dass kein einziges Fahrzeug in der Schweiz oder im Kanton Zürich diese (im tiefsten Fall 160 km/h) Geschwindigkeit überhaupt erzielen darf, kennen doch die Autobahnen eine Höchstgeschwindigkeitsvorschrift von 120 km/h.

In diesem Zusammenhang stelle ich folgende Fragen:

1. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass er mit dieser Vorschrift einmal mehr eine unnötige und unnütze Vorschrift erlässt, welche im besten Fall Unsicherheit im Vollzug nach sich zieht?
2. Glaubt sich der Regierungsrat auf rechtlich sauberem Terrain, wenn er, seinen eigenen «Unsinn» wenigstens entschärfend, der Polizei Anweisung gibt, nur in beschränkten, nicht gerade präzise festgelegten Fällen eine Nichtbefolgung dieser Vorschrift zu ahnden?
3. Gibt es weitere Abteilungen, wie diejenige des Strassenverkehrsamtes, welche in selbstgewählter Vorwegnahme eines allfälligen EU-Beitritts der Schweiz solche «Bananen-Krümmungs-Vorschriften» der EU für den Kanton Zürich heraustüfteln und entgegen aller Logik vorschreiben?
4. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass dieses hier dargelegte Phänomen von Regulierungswut in der Verwaltung darauf hinweist, dass es immer noch zu viel «Beamtenkapazität» gibt, welche unseren Anstrengungen auf der politischen Ebene zur Verbesserung der Effizienz der Wirtschaft und der Deregulierung unseres Wirtschaftsstandorts diametral entgegenwirken?
5. Wie gedenkt der Regierungsrat solchen Tendenzen in der Verwaltung wirkungsvoll entgegenzutreten? Hat er auch schon daran gedacht, im Einvernehmen mit dem neuen Personalrecht, solche Negativkreationen gegenüber Mitarbeitern, welche für die Gesellschaft effektive und hilfreiche Leistungen erbringen, auch lohn-mässig richtig einzuteilen?

Sehr geehrte Damen und Herren des Regierungsrats, selbstverständlich müssen Sie mir die 4. Frage nicht unbedingt beantworten, ist sie doch meinerseits mehr als Feststellung über leider immer noch weit verbreitete Verhaltensmuster von Teilen der Verwaltung gedacht. Wie unsinnig dieser Verwaltungsakt ist, zeigen auch die Ausflüchte, Erklärungs- und Rechtfertigungsversuche sowie die Verniedlichung und Relativierung des Problems, welche so weit gehen, den Vollzugsbeamten Anweisungen für die Nichtdurchsetzung von Vorschriften (siehe Artikel in der NZ vom 15. Oktober 1998) zu geben. Es geht wohl in unserer Demokratie sicher nicht darum, möglichst viele Vorschriften zu erlassen und es dann in diesem Dschungel dem Zufall zu überlassen, was durchgesetzt, toleriert oder geahndet wird.

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner Fragen und hoffe auf eine Sensibilisierung bezüglich dieser Thematik über den Einzelfall hinaus.

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion der Polizei wie folgt:

Im Rahmen eines umfangreichen Änderungspakets betreffend die Verordnungen des Bundes über technische Anforderungen an Strassenfahrzeuge, das u.a. auch die Überführung neuer EU-Vorschriften ins schweizerische Recht zum Inhalt hatte, erliess der Bundesrat eine neue Bestimmung, wonach in Fahrzeugen, deren Reifen mit der Zusatzbezeichnung M1S (Winterreifen) sich nicht für die mögliche Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs eignen, beim Geschwindigkeitsmesser eine Aufschrift angebracht werden muss, die gut sichtbar auf die für die Reifen zugelassene Höchstgeschwindigkeit hinweist (Art. 59 Abs. 3 der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge [VTS, SR 741.41]; Änderung vom 2. September 1998 [AS 1998 S. 2359]). Zum Vollzug der neuen Regelung, die seit 1. Oktober 1998 gilt, sind keine kantonalen Weisungen erlassen worden.

*Einsatz des Zürcher Infanterieregiments 28 zur Betreuung von Asylbewerbern*

*KR-Nr. 414/1998*

*Christoph Mörgeli (SVP, Stäfa)* hat am 9. November 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Teile des Zürcher Infanterieregimentes 28 werden vom 21. Dezember 1998 bis 8. Januar 1999 ihren Militärdienst im Rahmen der Betreuung



von Asylbewerbern und der Bewachung von deren Unterkünften leisten. In diesem Zusammenhang unterbreite ich dem Regierungsrat die folgenden Fragen:

1. Trifft es zu, dass die Zürcher Regierung und insbesondere die Militärdirektion über dieses Aufgebot eines Regiments, das der kantonalen Hoheit untersteht, vom Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) vorgängig nicht formell informiert worden ist, geschweige denn seine Zustimmung gegeben hat?
2. Für den Fall, dass diese vorgängige Information nicht stattgefunden hat, frage ich den Regierungsrat an, welche Massnahmen er treffen wird, um künftig der Wahrung der kantonalen Hoheit über die Zürcherischen Truppen gegenüber dem VBS Nachachtung zu verschaffen.
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Zweckmässigkeit des Einsatzes von Kampftruppen zur Betreuung von Asylbewerbern? Weshalb werden zu dieser Aufgabe nicht Formationen des Zivilschutzes aufgebildet, die dazu ausgebildet sind und deren Angehörige teilweise ihren Dienst gerade darum im Zivilschutz leisten, weil sie die waffenlose Betreuung von Zivilpersonen dem bewaffneten Kampfeinsatz vorziehen?
4. Die Dienstleistung des Infanterieregiments 28 wird über die Weihnachts- und Neujahrstage stattfinden. Ist dem Regierungsrat bekannt, in welchem Masse die für das Asylwesen zuständigen und angestellten Personen von Staat und Hilfswerken über die Festtage ebenfalls im Einsatz stehen?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion des Militärs wie folgt:

1. Der Botschaft des Bundesrates an das Parlament vom 4. November 1998 zum Bundesbeschluss über den Einsatz der Armee zur Betreuung von Asylsuchenden auf Bundesstufe lassen sich bezüglich Hintergrund und rechtlicher Grundlagen des Armeeeinsatzes namentlich die folgenden Aussagen entnehmen:

Nach Artikel 14 des Asylgesetzes (SR 142.31) ist für die Unterbringung von Asylsuchenden bis und mit Registrierung und Zuteilung an einen Kanton der Bund verantwortlich. Um die Situation im Asylbereich unter Kontrolle zu behalten, war es erforderlich, zusätzliche Unterbringungskapazitäten zu schaffen. Die zivilen Behörden waren dazu nicht in der Lage. Da es auf Bundesstufe keine Zivilschutzorganisation gibt,

die für diese Aufgabe eingesetzt werden könnte, blieb für den Bund nur der Einsatz der Armee übrig. Diese verfügt sowohl über zahlreiche Unterkünfte wie auch über Personal, das diese als Notunterkünfte für Asylsuchende betreiben kann.

Der Bundesrat hat deshalb in Anbetracht dieser kritischen Situation mit Beschluss vom 21. Oktober 1998 das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) beauftragt, ab dem 9. November 1998 Notunterkünfte für bis zu 2000 noch nicht registrierte Asylsuchende zu betreiben. Asylsuchende sollen dort durch Angehörige der Armee betreut werden, bis das Bundesamt für Flüchtlingswesen in der Lage ist, Registrierung und Kantonszuteilung vorzunehmen. Der Aufenthalt für die einzelnen Asylsuchenden wird je nach Unterkunftstyp zwischen zwei Wochen und drei Monate dauern, da ein Rotationsprinzip mit den Empfangsstellen vorgesehen ist. Der Betrieb dieser Notunterkünfte durch die Armee ist für eine Dauer von sechs Monaten vorgesehen. Eine allfällige Verlängerung des Auftrags ist je nach Entwicklung der Lage jedoch möglich und nötig.

Bei den eingesetzten Truppen handelt es sich um WK-Truppen, die Assistenzdienst gemäss Art. 67 des Militärgesetzes (SR 510.10) mit Anrechnung an die Gesamtdienstleistungszeit leisten. Über eine Verlängerung der Dienstzeit entscheidet der Bundesrat bei Bedarf auf Antrag des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport. Der genaue Auftrag der eingesetzten Truppen wird zwischen Bundesamt für Flüchtlingswesen und Generalstab in einer schriftlichen Vereinbarung (rules of engagement) festgehalten. Der Auftrag der Armee umfasst sowohl die Betreuung (Bereitstellen und Einrichten der Unterkünfte, Verteilen der Verpflegung, Organisation des Zusammenlebens, Durchsetzen der Hausordnung, Anleitung der Asylsuchenden zur Reinigung der Unterkunft, medizinische Versorgung) als auch die Gewährleistung der Sicherheit (Zutrittskontrolle mit Durchsuchung nach Waffen, 24-Stunden-Präsenz zur Alarmierung bei Zwischenfällen). Die mit Betreuungsaufgaben betrauten Angehörigen der Armee verrichten ihren Dienst unbewaffnet. Eine Intervention bei allfälligen Zwischenfällen ist Aufgabe der Polizei des Standortkantons. Ausserhalb der Notunterkünfte gilt im Übrigen die Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Polizeibefugnisse der Armee (SR 510.32). Die Gesamtverantwortung für die Unterkünfte und für die Asylsuchenden trägt das Bundesamt für Flüchtlingswesen, das für jede Unterkunft eine zivile Leiterin oder einen zivilen Leiter beauftragt. Die Führungsverantwortung für die eingesetzten Truppen liegt hingegen beim Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport.

Die Ausbildung der eingesetzten Truppen erfolgt mit Hilfe einer privaten, auf die Führung von Unterkünften für Asylsuchende spezialisierten Firma. Soweit möglich, werden Angestellte dieser Firma die Unterkünfte in Betrieb nehmen und anschliessend an die Armee übergeben. Der Bundesrat stützt seinen Beschluss auf Artikel 70 des Militärgesetzes (SR 510.10).

Diese Bestimmung lautet:

<sup>1</sup> Zuständig für das Aufgebot und die Zuweisung an die zivilen Behörden sind:

- a) der Bundesrat;
- b) das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport bei Katastrophen im Inland.

<sup>2</sup> Werden mehr als 2000 Angehörige der Armee aufgeboten oder dauert der Einsatz länger als drei Wochen, so muss die Bundesversammlung den Einsatz in der nächsten Session genehmigen. Ist der Einsatz von der Session beendet, so erstattet der Bundesrat Bericht.

Diese Bestimmung steht in engem Zusammenhang mit Artikel 102 Ziffer 11 der Bundesverfassung (BV).

Da zum Zeitpunkt des Entscheides des Bundesrates keine Dienstzeitverlängerungen und keine zusätzlichen Truppenaufgebote geplant waren, konnten nur Dienstzeitverschiebungen für jene militärischen Formationen, die ohnehin ihren Dienst im Herbst 1998 absolviert hätten, die Armee in der Lage versetzen, ab Montag, 9. November 1998, ununterbrochen den Auftrag zu erfüllen.

2. Vorgängig zur Beschlussfassung des Bundesrates über die Botschaft orientierte der Chef VBS mit Schreiben vom 27. Oktober 1998 (Eingang am 28. Oktober 1998) den Regierungsrat, dass von den entsprechenden Massnahmen auch das Infanterieregiment 28 (ohne das Fusilierbataillon 70) betroffen sei. Allerdings waren bereits vor der Orientierung durch den Chef VBS Informationen auf verschiedenen Kanälen durchgesickert. Jedenfalls wurde die kantonale Militärdirektion seit Montag, 26. Oktober 1998, mit Anfragen von Angehörigen der Armee aller Gradstufen zu einem auf den 21. Dezember 1998 bis 8. Januar 1999 verschobenen Einsatz des Infanterieregiments 28 überhäuft, ohne dass die kantonalen Behörden auch nur mit einem Wort darüber offiziell informiert worden wären. Zudem erschienen in einzelnen Tageszeitungen vom 28. Oktober 1998 bereits redaktionelle Beiträge zum Einsatz des Infanterieregiments 28 über Weihnachten und Neujahr.

Die Militärdirektorin beschwerte sich deswegen beim Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes und beim Vorsteher

des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport. Die Bundesbehörden haben sich für die missglückte Informationspolitik entschuldigt. Die notwendig gewordene Überarbeitung des Dienstleistungsplanes 1999 für subsidiäre Einsätze der Armee erfolgte denn auch unter Einbezug der betroffenen Kantonsregierungen und der Kommandanten der Armeekorps. Mit Schreiben vom 11. November 1998 gelangte der Chef VBS in dieser Angelegenheit an alle Kantonsregierungen. Die betroffenen Angehörigen der Armee wurden über die Dienstverschiebungen so rasch wie möglich informiert.

Beim Infanterieregiment 28 handelt es sich zwar um eine kantonale Truppe. Die Zuständigkeit zum Aufgebot für einen Assistenzdienst als vom Militärgesetz vorgesehene Massnahme liegt aber beim Bund. Es steht dem Regierungsrat auf Grund dieser Zuständigkeitsordnung nicht an, sich zur Zweckmässigkeit des Einsatzes von Kampftruppen zur Betreuung von Asylbewerbern zu äussern. Die im Asylwesen engagierten Institutionen arbeiten über die Festtage Weihnachten-Neujahr im üblichen Rahmen.

### ***Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses***

Im Sekretariat des Rathauses liegen zur Einsichtnahme auf:

Die Protokolle

- der 194. Sitzung vom 7. Dezember 1998, 8.15 Uhr,
- der 195. Sitzung vom 7. Dezember 1998, 14.30 Uhr,
- der 199. Sitzung vom 14. Dezember 1998, 14.30 Uhr.

### ***Hinweis zur Sitzungsplanung***

*Ratspräsident Kurt Schellenberg:* Gestatten Sie mir einen Hinweis, der uns alle betrifft: Das Präsidium bemüht sich für jede Sitzung um eine optimale Sitzungsplanung. Wir sind bestrebt, die in den vorberatenden Kommissionen zu Ende beratenen Vorlagen auch im Rat so rasch als möglich, mindestens jedoch noch vor Abschluss der Amtsdauer 1995/99 behandeln zu können. Unsere Sitzungsplanung, das heisst, die Abschätzung des Zeitbedarfs für die Behandlung der entsprechenden Vorlagen im Rat, stützen wir in erster Linie auf das Abstimmungsergebnis in den Kommissionen ab. Bei einstimmigen Kommissionsentscheidungen gehen wir davon aus, dass nach dem Referat der Kommissionspräsidentin oder des Kommissionspräsidenten, der ja den Rat über die Kommissionsarbeit informiert und dafür über eine Redezeit von 20

Minuten verfügt, keine weiteren Voten notwendig sein sollten, es sei denn, die oder der Kommissionsvorsitzende habe wichtige Aussagen vergessen, die es zu ergänzen gilt. Auf bereits gemachte Äusserungen sollte grundsätzlich verzichtet werden.

Wir bitten Sie, unsere Bemühungen um einen effizienten Ratsbetrieb zu unterstützen. Sie erhöhen damit in erster Linie die Aussichten darauf, dass vor allem Ihr persönlicher Vorstoss vielleicht noch vor den Kantonsratswahlen im Rat behandelt werden kann. Gestützt auf diese Überlegungen ist es das Ziel der heutigen Sitzung, die erste Lesung des Mittelschulgesetzes abzuschliessen. Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe und Ihr Verständnis für unser bescheidenes Anliegen.

## **2. Änderung des Abfallgesetzes zur Einführung des Transportes von Abfall mit der Bahn**

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 18. März 1998 zur Einzelinitiative Rudolf Busenhardt, Winterthur, und gleichlautender Antrag der Kommission vom 20. Oktober 1998 (Fortsetzung der Beratungen) **3634**

## **3. Privatisierung der Abfallentsorgung**

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 22. April 1998 zum Postulat KR-Nr. 342/1994 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 20. Oktober 1998 (Fortsetzung der Beratungen) **3641**

*Bernhard Egg (SP, Elgg), Präsident der vorberatenden Kommission:*  
Wir wurden vor einer Woche vom Apéro unterbrochen. Erlauben Sie mir deshalb noch einige wenige Sätze zur Ausgangslage: Unsere Kommission hatte die Einzelinitiative Rudolf Busenhardt sowie das Postulat Hans Rutschmann und Ernst Schibli zu beraten. Sie gelangte bei der Einzelinitiative wie der Regierungsrat zum Schluss, diese sei weder rechtlich noch tatsächlich nötig und sehe eine untaugliche Art der Finanzierung der Transporte vor. Die Kommission beantragt einstimmig, die Einzelinitiative nicht definitiv zu unterstützen. Alle in der Kommission vertretenen Fraktionen haben bereits mitteilen lassen, dass sie den Kommissionsantrag gutheissen.

Die Kommission kam beim Postulat Hans Rutschmann und Ernst Schibli nach den abgehaltenen Hearings und ihren Beratungen zum Schluss, der Bericht haben mit den sieben Massnahmen im Bereich kurzfristigen Optimierungspotenzials aber auch in langfristiger Hinsicht wertvolle Grundlagen erarbeitet und stelle eine sehr gute Basis zur Weiterarbeit dar. Was in der Kommission zu reden gab, habe ich vor

einer Woche dargelegt. Die Kommission empfiehlt einstimmig, das Postulat abzuschreiben.

*Marie-Therese Büsser-Beer (Grüne, Rüti):* Die Grünen sperrten sich vor drei Jahren nicht gegen die Überweisung dieses Postulats. Auch wir fanden es wichtig, eine Auslegeordnung über Chancen und Risiken von Privatisierungen zu erhalten, damit die Diskussion auf guten Grundlagen stattfinden kann. Der erarbeitete Expertenbericht zeigt denn auch, dass die Diskussion über die Zukunft der Abfallwirtschaft viel weiter gefasst werden muss als nur gerade zu den Aspekten der Privatisierung und des freien Marktes. Wir stellen fest, dass die Organisation der Abfallwirtschaft z. T. grosse Mängel aufweist, die nicht einfach nur auf den fehlenden freien Markt zurückzuführen sind. Seit das Abfallgesetz in Kraft ist, gibt es einen freien Markt für Gewerbe und Industrie, der ungefähr 80 % der Abfälle liefert. Die Gemeinwesen hingegen bleiben auf ihren Überkapazitäten sitzen, die privaten Haushalte tragen die Kosten.

Wir stellen zudem fest, dass es eine starke Zunahme der Transportwege gegeben hat, sowohl innerkantonal als auch aus dem Kanton hinaus. Daneben sind Staat und Gemeinden weiterhin zuständig für die Planung der Abfallwirtschaft und den Betrieb von Abfallanlagen. Die Planung ist schwierig, wenn sich die Mehrheit der Abfälle in einem freien Markt bewegt und damit ein schneller Wechsel möglich ist. Zudem ist auch die Gemeindeautonomie immer noch sehr gross; denken wir an die Sammellogistik und an die Zweckverbände. Eine Steuerung des Kantons ist nur in ganz wenigen Bereichen möglich, beispielsweise bei der Zuteilung zu den KVA. Wir stellen fest, dass es in diesem System eine Kombination gibt von sehr grosser Freiheit für die einen und sehr kleiner Freiheit für die anderen – das ist unbefriedigend.

Um allenfalls zu liberalisieren und zu privatisieren, müssen nach der Meinung der Grünen zuerst die richtigen Rahmenbedingungen festgelegt werden. Diese müssen garantieren, dass die Umweltbelastungen nicht zu-, sondern abnehmen. Für uns wäre es z. B. ein diskutierbarer Weg, wenn der Rahmen folgendermassen aussehen würde: Alle in einer KVA zu verbrennenden Abfälle werden im Kanton Zürich verbrannt, sowohl die privaten als auch die Abfälle aus Industrie und Gewerbe. Der Transport müsste mit einem kombinierten System Bahn-Strasse erfolgen, wie das im Thurgau der Fall ist. Unter solchen Voraussetzungen wäre für uns eine Flexibilisierung der Zuweisung zu KVA durchaus möglich. Einem Liberalisierungsschritt in diesem Rahmen würden wir zustimmen. Auch wenn gesichert ist, dass der politische Einfluss auf

Entscheide wie Ausnutzung der Verbrennungskapazität oder Annahme von Fremdkehricht gewährleistet bleibt, sind für uns Schritte in Richtung Privatisierung durchaus diskutierbar.

Kurzfristig jedoch sollten vor allem die im Expertenbericht ausgewiesenen grossen Sparpotentiale im Bereich der Sammellogistik und der Betriebsoptimierung in den KVA ausgeschöpft werden. Es ist sicher, dass hier grosse Einsparungen möglich sind; wahrscheinlich sind sie viel grösser als jene, die durch eine zusätzliche Privatisierung erreicht würden.

Die Grünen sind mit der Abschreibung des Postulats einverstanden, denn kurzfristig besteht in Richtung Privatisierung kein Handlungsbedarf. Wir sollten uns aber Gedanken darüber machen, wie die negativen Auswirkungen des freien Marktes – die zunehmenden Transportwege und die hohen Entsorgungspreise für Private – in den Griff zu bekommen sind.

*Esther Arnet (SP, Dietikon):* «Privatisierung der Abfallentsorgung» lautet der Titel des Postulats; dies entspricht auch seinem Inhalt. Es fordert nämlich einen möglichst freien Markt für die Abfallentsorgung. Dass Politikerinnen und Politiker häufig Antwort auf Fragen geben, die gar nicht gestellt sind, ist in diesem Kreis allen bekannt. Dieses Mittel setzt man dann ein, wenn man die Antwort auf die gestellte Frage nicht weiss, oder wenn einem die Antwort, die man geben müsste, nicht passt, oder wenn man schon lange eine Antwort geben möchte, nach welcher man nie gefragt wird. Der Bericht zum Postulat hat das Format eines Klassikers dieser Kommunikationstechnik. Gefragt wird nach Privatisierung und freiem Markt – die Antwort ist ein Konzept zur Verbesserung von Wirtschaftlichkeit und Akzeptanz. Weil der Bericht des Regierungsrates für die künftige Entwicklung der Abfallwirtschaft ausserordentlich aufschlussreich und wertvoll ist, schmunzle ich nur über die Umformulierung des Vorstosses. Eigentlich fände ich es aber trotzdem richtig, wenn der Regierungsrat die vom Kantonsrat gestellten Forderungen prüfen würde. Im folgenden nehme ich nun also nicht zum Postulat sondern zum Bericht des Regierungsrates Stellung.

Es gibt wenig Branchen, die sich so schnell verändern, wie die Abfallbranche. Ende der 80er-Jahre: der totale Kollaps, Notstandsmassnahmen auf allen Ebenen – Heute: Überkapazitäten und finanzielle Probleme. Diese Überkapazitäten sind für alle ärgerlich. Sie bloss jahrelang zu bejammern, nützt jedoch nichts. Es war damals eine Aufgabe, möglichst schnell Entsorgungswege zu finden, was logischerweise zum Kapazitätsausbau führte. Heute stellt sich die Aufgabe, diesen Wegen

möglichst sinnvoll genügend Entsorgungsmaterial zuzuführen. Der Expertenbericht zur Kehrlichtbewirtschaftung im Kanton Zürich zeigt hier verschiedenen Möglichkeiten auf. Zu den wichtigsten Punkten möchte ich unsere Haltung darlegen:

Der Regierungsrat spricht von einer Flexibilisierung der Einzugsgebiete, die er ab dem Jahr 2004 vornehmen möchte. 120 Gemeinden könnten ab dann die KVA ihrer Wahl berücksichtigen. Mit vergleichbaren Offerten könne man sich dann die günstigste KVA aussuchen. Das klingt gut. Im Kanton gibt es aber nicht bloss 120 Gemeinden. Die Geprellten sind diejenigen Gemeinden, die bereit waren, für die Entsorgung in diesem Kanton Verantwortung zu tragen, indem ihre Gemeinde oder Region einer KVA als Standort dient. Das bringt diesen Gemeinden, abgesehen von Kosten und der Luftbelastung, nichts. Dass nun ausgerechnet diese Gemeinden vom Kanton bestraft werden sollen, ist unverständlich. Von einer derart ungerechten Massnahme wollen wir nichts wissen.

Positiv beurteilen wir die Optimierungsmassnahmen, welche im Bericht aufgezählt sind. Nicht nur das einheitliche Rechnungsmodell, das eine Vergleichbarkeit der Daten zulässt, auch die Betriebsoptimierungen in den einzelnen Verbrennungsanlagen erachten wir als sinnvoll. Vor allem von der Optimierung bei der Sammlung und beim Transport versprechen wir uns deutliche Verbesserungen, sowohl auf der Kosten- wie auch bezüglich der Umweltbelastung.

Beim Thema der Auslastung der bestehenden Kehrlichtverbrennungsanlagen ist natürlich auch unsere Fraktion vor übergeordneten Regionalinteressen nicht gefeit. Die SP-Fraktion ist aber grundsätzlich der Meinung, dass die bestehenden Verbrennungskapazitäten aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen genutzt werden sollen. Die Wahl des Transportmittels hat in erster Priorität nach ökologischen Kriterien zu erfolgen. Im weiteren ist die zusätzliche Luftbelastung, die der Kanton durch die Verbrennung von ausserkantonalem Kehrlicht auf sich nimmt, abzugelten. Dies kann z. B. durch ein vorteilhaftes Verhältnis der Schlackenrücknahme erfolgen. Bei der Abgeltung sind ökologische Ausgleichmassnahmen vorzunehmen.

Zur Reduktion der Kehrlichtverbrennungsanlagen: Etwas versteckt wird der Vorschlag eingebracht, die Anzahl der Kehrlichtverbrennungsanlagen von sechs auf drei zu reduzieren. Eine Reduktion in dieser Form einzubringen, erachten wir als ungeschickt, unrealistisch und unseriös. Alle sechs Anlagen sind im Richtplan und sind jüngst insgesamt milliardenschwer saniert worden. In den Gängen der Betriebsgebäude steckt noch der Geruch der Einweihungsfeiern, während die Baudirektion die



Schliessung derselben KVA diskutiert. Die Auswahl, welche drei der sechs Anlagen zu modernem Bauschrott werden lassen sollen, wurde unseriös oder eigentlich überhaupt nicht geprüft. Man berief sich auf uralte Pläne. Eine derartige Verunsicherung der Bevölkerung verstehen wir schlicht nicht. Eine Diskussion ist auf Grund der in diesem Punkt mangelhaften Unterlagen unseres Erachtens nicht möglich.

Die technische Verordnung über Abfälle verbietet die Deponierung von brennbarem Abfall ab dem Jahr 2000. Wird diese Vorschrift nicht eingehalten, verliert das UVEK, kaum ist es entstanden, jede Glaubwürdigkeit in dieser Frage. Das diesbezüglich forschende Engagement beim Bund durch den Regierungsrat ist gerechtfertigt und höchst erfreulich.

Zuletzt noch etwas zu Lease and Lease back: Mit grosser Freude haben wir zur Kenntnis genommen, dass der Regierungsrat auf die Lease and Lease-back-Transaktionen verzichtet. Wir achten auch, dass der Regierungsrat diese Fragen offenbar unvoreingenommen geprüft hat. Es gibt allerdings in verschiedenen Gemeinden und Regionen Leasing-Turbos. Die Frage, ob die Baudirektion keinen Einfluss nehme, wurde für mich ernüchternd beantwortet: Der Kanton dürfe am Ende nicht für Dummheiten bezahlen, die die anderen machen. Wir hoffen, dass die klaren Äusserungen zu diesen Lease and Lease-back-Transaktionen laut genug waren, damit sie auch von den Leasing-Turbos in den Gemeinden gehört werden.

Abschliessend möchten wir festhalten, dass der Bericht ausführlich ist und wertvolle Grundlagen bietet. Wir sind daher für die Abschreibung des Postulats. Zur EI Busenhardt spreche ich gemäss der Vereinbarung in der Kommission nicht. Die SP ist gegen eine definitive Unterstützung; der Kommissionspräsident hat die Gründe genannt.

*Regula Ziegler-Leuzinger (SP, Winterthur):* In der Diskussion um die Privatisierung der Abfallentsorgung wurde die maximale Nutzung der vorhandenen KVA-Kapazitäten angeschnitten. Spontan wird diese Frage aus Rentabilitätsgründen mit Ja beantwortet. Ganz so eingleisig dürfen wir diese Frage aber nicht beantworten. Wir müssen zwischen technischen und politischen Kapazitäten unterscheiden, sowie die zusätzliche Luftbelastung einbeziehen. Winterthur z. B. verfügt über eine technische Kapazität von 170'000 Jahrestonnen. Die politischen Kapazitäten belaufen sich aber lediglich auf 110'000 Tonnen. Warum?

Hoch und heilig wurde dem Stimmvolk bei der Abstimmung zur zusätzlichen Verbrennungslinie versprochen, dass die alte Linie künftig lediglich noch in Ausnahmefällen aktiviert werde, z. B. bei einer Revision der neuen Linie. Würden nun beide Linien gleichzeitig zur

Kapazitätsmaximierung in Betrieb genommen, würde diesem Abstimmungsversprechen zuwidergehandelt. Diese Situation trifft nicht nur für Winterthur zu. Auch in Zürich dürfen aus politischen Einschränkungen nur drei von vier Verbrennungslinien gleichzeitig in Betrieb sein. Auch die KEZO Hinwil hat eine politische Kapazitätsbeschränkung in die Baubewilligung eingebaut. Damit wird klar, dass die Bevölkerung über eine Kapazitätsmaximierung nicht nur orientiert werden müsste, sondern eine solche mit einer Abstimmungsvorlage zu begrüssen hätte. Bei Kapazitätsmaximierungen müsste im weiteren das Luftreinhalteprogramm in die Rechnung mit einbezogen werden. Wir haben unsere gesteckten Ziele zur Luftverbesserung ja noch nicht einmal erreicht, und schon liebäugelt man aus finanziellen Überlegungen damit, die Luft zusätzlich markant zu belasten. Vergessen wir nicht: Verdreckte Luft kommt uns langfristig teuer zu stehen! Der vordergründig finanzielle Gewinn löst sich demnach in belastete Luft auf.

*Peter Niederhauser (FDP, Wallisellen):* Ich nehme natürlich die Mahnung des Ratspräsidenten ernst und fasse mich in äusserster Kürze. Zwei Aspekte, die für unsere Fraktion wesentlich sind: Sinnvolle und differenzierte Lösungen im Abfallbereich dürfen nicht durch die Kantonsgrenzen behindert, sondern müssen auch überregional betrachtet werden. Eine zweckmässige und differenzierte Zusammenarbeit mit privaten neben den öffentlichen Unternehmungen ist voranzutreiben und zu realisieren.

Im Übrigen sind wir mit dem Bericht des Regierungsrat einverstanden; das Postulat kann abgeschrieben werden.

*Benedikt Gschwind (LdU, Zürich):* Die LdU-Fraktion hat die Einzelinitiative von Rudolf Busenhardt seinerzeit vorläufig unterstützt. Wir haben nach wie vor viel Sympathie für sein Anliegen, Abfalltransporte über weite Strecken mit der Bahn durchzuführen. Angesichts der zunehmenden Akquisition von Kehricht in anderen Kantonen und sogar in Deutschland ist diese Forderung absolut berechtigt. Das heute geltende Abfallgesetz sieht den Bahntransport vor, bietet aber noch zu viele Schlupflöcher. Trotz ihrer Berechtigung konnte die Einzelinitiative selbst in umweltbewussten Kreisen keine gnädige Aufnahme finden. Die Abgaben, welche die Gemeinden zu entrichten hätten, widersprechen dem unserer Abfallpolitik zu Grunde liegenden Verursacherprinzip. Die Erstellung der Gleisanschlüsse zu den Abfallanlagen, wie sie in den Übergangsbestimmungen gefordert wird, zementiert die heutige Anzahl und die Standorte der Verbrennungsanlagen. Dass dies unsere

künftige Entscheidungsfreiheit über die sinnvolle Anzahl von KVA in unserem Kanton einschränkt, können wir im Bericht zum Postulat Hans Rutschmann und Ernst Schibli nachlesen.

Gerne hätten wir vor diesem Hintergrund den Weg des Gegenvorschlags beschritten; leider fand sich dazu keine Mehrheit in der vorberatenden Kommission. Was bleibt, ist die Einreichung eines neuen Parlamentarischen Vorstosses, der den geäusserten Bedenken Rechnung trägt. Nur dies ermöglicht uns heute, die Einzelinitiative Rudolf Busenhardt nicht definitiv zu unterstützen. Wir werden sitzen bleiben und uns der Stimme enthalten.

Der Bericht zum Postulat Hans Rutschmann und Ernst Schibli ist bemerkenswert, inhaltlich und wegen der Art, wie er zu Stande gekommen ist. Dass der Regierungsrat eine Arbeitsgruppe mit Fachleuten aus der Baudirektion gebildet hat, in der auch die Postulanten Einsitz nehmen durften, ist gewiss sehr löblich. Die Frage bleibt allerdings offen, ob dies auch bei Postulanten geschehen wäre, die nicht der Partei des Baudirektors angehören. Jedenfalls empfehlen wir dieses Beispiel durchaus zur Nachahmung; manchmal haben nämlich Kantonsräte aus ihrem Erfahrungsschatz auch inhaltlich etwas zu bieten.

Zum Inhalt: Bemerkenswert ist der Wandel in der Zürcher Abfallpolitik schon. Vor wenigen Jahren wurden noch Engpässe in der Bewältigung der Kehrichtmengen vorausgesagt und damit teure Investitionen in die Verbrennungsanlagen begründet. Heute klagen die Betreiber dieser Anlagen über die hohen Kosten und die ungenügende Auslastung. War bei der Forcierung des Recyclings, der Trennung der Abfallfraktionen und der verursachergerechten Gebühren, wirklich nicht mit einem Rückgang zu rechnen? Weniger Investitionen damals würden uns heute viele Probleme ersparen.

Es braucht heute Kostensenkungsmassnahmen. Den Vorschlägen bei den kurzfristigen Verbesserungen können wir uns anschliessen. Bei der flexibleren Zuweisung der KVA-Einzugsgebiete darf das Problem der längeren Transportwege nicht ausser Acht gelassen werden. Bei den langfristigen Massnahmen würden wir aus heutiger Sicht eine Reduktion auf drei Anlagen begrüssen. Sie sind wirtschaftlicher, würden die heutigen Auslastungsprobleme eher vermeiden und erleichtern auch Anpassungen bei umweltfreundlichen Technologien und neuen Logistikkonzepten. Gut finden wir, dass heute schon mit dieser Planung begonnen wird. Was die Trägerschaft der Kehrichtverbrennungsanlagen betrifft, können wir uns sicher auch private Betreiber vorstellen; bei der Festsetzung der Umweltstandards wird es aber auch inskünftig den

Staat brauchen. Wir betrachten den Bericht als eine gute Ausgangslage und Entscheidungshilfe für die nächsten Jahre.

Ich möchte mich beim Kommissionspräsidenten für die umsichtige Führung der Kommissionsarbeit bedanken und empfehle mit der LdU-Fraktion, das Postulat abzuschreiben.

*Willy Germann (CVP, Winterthur):* Im Sinne der präsidentialen Empfehlung nur fünf ergänzende Bemerkungen.

1. Dass mit der Kehrichtplanung im Kanton Zürich – und nicht bloss da – einiges schief gelaufen ist, weiss mittlerweile jedermann. Der grösste Fehler war wohl jener, dass Planer und Politiker nicht an die Vernunft der Konsumenten und an die Wirkung des Verursacherprinzips geglaubt haben. Auch für die Verkehrspolitik könnte man Lehren daraus ziehen.

2. Überkapazitäten bei den Kehrichtverbrennungsanlagen müssen wohl oder übel mit Kehricht aus anderen Regionen abgebaut werden. Dabei soll aber das Gebot der Verhältnismässigkeit gelten. Kehricht durch die halbe Schweiz zu transportieren und dabei die überlasteten Bahnknoten noch mehr zu belasten, macht nicht unbedingt Sinn, darf also nur als kurzfristige Notmassnahme angesehen werden.

3. Wenn die Kehrichtregionen aufgeweicht werden sollen, muss gleichzeitig der Blick über die Kantonsgrenzen hinaus geworfen werden. Hätte man dies früher getan, wäre die Thurgauer Anlage gar nicht gebaut oder zumindest nicht so gross dimensioniert worden. Den gleichen Fehler, Planungsregionen an den Kantonsgrenzen aufhören zu lassen, stellen wir gegenwärtig im Gesundheitswesen fest, nämlich beim Psychiatriekonzept.

4. Langfristig wird man nicht darum herum kommen, ein bis zwei Anlagen im Kanton Zürich zu schliessen. Investitionen in Bahnanschlüsse sollen nur dort getätigt werden, wo eine lange Lebensdauer der Anlage gesichert ist.

5. Nach wie vor besteht das Problem mit dem «Güsel-Tourismus» von Betriebskehricht in andere Kantone. Der Bund muss möglichst schnell für gleiche Spiesse sorgen, indem höhere Subventionen in ausserkantonale Anlagen nicht künstlich Entsorgungsgebühren senken. Die CVP unterstützt die Regierung, wenn diese gegenüber dem Bund Härte beweist und auf einem termingerechten Deponieverbot beharrt.

*Hans-Jacob Heitz (Liberale, Winterthur):* Gestatten Sie mir zwei Anmerkungen und zwei kurze Fragen. Wenn man den Bericht zum

Geschäft 3641 zur Kenntnis nimmt und den Satz liest, dass zufolge gestiegener Entsorgungskosten, der Einführung verursachergerechter Entsorgungsgebühren – und die damit verbundene vermehrte Trennung der Abfallfraktionen – eine kontinuierliche Abnahme des zu verbrennenden Kehrtrichts bewirkt, und dies wiederum zur ungenügenden Auslastung der KVA geführt hätte, komme ich nicht umhin festzustellen, dass es sich hier nur um eine krasse Fehlplanung handeln kann. Ich bin nicht bereit zu akzeptieren, dass die Bevölkerung diese Fehlplanung ausbaden hat.

Gemessen am eben angesprochenen «Güsel-Tourismus» im Kanton Zürich und in der Schweiz scheint die Versöhnung von Ökologie und Ökonomie in diesem Bereich offensichtlich noch eine Utopie zu sein; dies gilt es zu korrigieren.

Herr Regierungsrat Hofmann, gehen Sie mit mir einig, dass eine bessere Vereinheitlichung im Bereich der Kehrtrichtsammlung, sei es Hausrat, Papier, Karton, Grünabfuhr und dergleichen, die Kosten noch vergünstigen könnte, abgesehen von den heutigen Leerläufen?

Werden die Kosteneinsparungen im Ausmass von einem Drittel, wie sie in diesem Bericht dargestellt werden, tatsächlich an die Konsumenten weitergegeben?

*Willy Haderer (SVP, Unterengstringen):* Vorausschicken möchte ich, dass ich die Anstrengungen der Baudirektion, wie sie in der Postulatsantwort und im ausführlichen Bericht zum Ausdruck kommen, voll unterstütze. Allerdings sind bei der Durchsetzung einige Rahmenbedingungen einzuhalten und zu beachten, insbesondere in zeitlicher Hinsicht. Ich möchte deshalb, auch im Hinblick auf die momentanen Anstrengungen bezüglich Deregulierung und Globalisierung, auf diese Probleme kurz zu sprechen kommen.

Es kann nicht sein, dass wir funktionierende Lösungen aufbrechen und neue Probleme schaffen. Ich erinnere daran, dass die Deregulierung bei der Telekommunikation noch relativ einfach war. Man sagte, der Versorgungsauftrag müsse nicht im gleichen Sinne aufrecht erhalten werden, weil es ja heute das Natel gibt und darum nicht mehr in alle entlegenen Gegenden Leitungen gelegt werden müssen. Bei der Energie wird es wahrscheinlich bereits um einiges schwieriger werden, denn die Energie kann man nicht einfach über die Luft zuführen. Der Versorgungsauftrag wird dort meines Erachtens aufrecht erhalten bleiben müssen.

Wir stellen heute fest, dass wir in unserem Kanton, auch vom Umweltschutz her, optimal ausgerüstete Anlagen haben. Parallel zur Schaffung dieser Anlagen ist die Menge des zu verbrennenden Kehrichts äusserst stark gesunken. Daraus ist ein Problem für diese sechs Anlagen entstanden. Trotzdem muss ich Ihnen sagen, dass es überhaupt nicht am Platz ist, unvernünftige, ineffiziente Bahnvorschriften zu machen. Der Markt muss offen bleiben. Man muss das ökonomisch Vernünftige tun. Wir lehnen die Einzelinitiative deshalb klar ab.

Die Vernunft muss allerdings bei der Bewirtschaftung klar vorhanden bleiben. Wir haben die Kapazität für Kehricht aus weiteren Kantonen, die heute umweltschutz- und kapazitätsmässig keine vernünftigen Anlagen haben. Ich bin deshalb froh, dass der Baudirektor uns zugesichert hat, dass man beim Bund energisch auf das Deponieverbot hinwirken wird. Es darf nicht sein, dass der Bund zusätzliche Anlagen bewilligt, bevor unsere Anlagen nicht vernünftig ausgelastet werden können. Für die Bewirtschaftung über die Bahntransporte gibt es sicher eine Lösung. Auch innerhalb unseres Kantons erhalten wir heute Anschauungsunterricht über den ruinösen Konkurrenzkampf unter den Transportunternehmen. Dass sich nicht einmal mehr die auswärtigen Transportunternehmen, die den Zuschlag erhalten, befriedigt über den erhaltenen Auftrag äussern können, lässt aufhorchen. Da ist Vorsicht geboten, insbesondere wenn man dann den Gemeinden die Freiheit gibt, sich einer KVA ihrer Wahl anzuschliessen. Es kann nicht angehen, dass vom Kanton bewilligte, z. T. befohlene Anlagen in diesem Sinne ausgehöhlt werden und einzelnen Gemeinden der Schwarze Peter zugeschoben wird. Hier erwarte ich, dass der Kanton in der Übergangszeit eine vernünftige Steuerung macht. Der Baudirektor sicherte uns dies an der Kommissionssitzung auch zu. Ich bin dankbar dafür.

*Regierungsrat Hans Hofmann:* Dem Wunsch und der Ermahnung Ihres Präsidenten folgend, verzichte ich auf ein Votum, dies nicht ohne der Kommission und ihrem Präsidenten für die sehr gute Zusammenarbeit herzlich zu danken. Die beiden Fragen von Hans-Jacob Heitz kann ich mit Ja beantworten.

*Abstimmung über die definitive Unterstützung*

**Der Kantonsrat beschliesst mit 117 : 0 Stimmen, die Einzelinitiative Rudolf Busenhardt nicht definitiv zu unterstützen. Sie gilt somit als abgelehnt.**

*Schussabstimmung*

**Der Kantonsrat beschliesst mit 131 : 0 Stimmen, dem Antrag von Regierungsrat und vorberatender Kommission gemäss Vorlage 3641 zuzustimmen und das Postulat 342/1994 als erledigt abzuschreiben.**

Die Geschäfte 2 und 3 sind erledigt.

#### **4. Lehrerbesoldungsverordnung**

Antrag des Regierungsrates vom 15 Juli 1998 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 10. November 1998, **3657**

*Thomas Isler (FDP, Rüschlikon), Präsident der vorberatenden Kommission:* Die Vorlage wurde am 15. Juli 1998 vom Regierungsrat zuhanden des Kantonsrat verabschiedet. Das Büro des Kantonsrates wies sie der Kommission zu, die auch das Lehrpersonalgesetz zu bearbeiten hatte. Es ist eine kurze Vorlage, mit der wir uns nicht lange beschäftigen werden müssen.

Zum einen geht es darum, die durch die Einführung der dreiteiligen und gegliederten Sekundarschule notwendigen formellen Anpassungen bei der Besoldung der Vikare und den Pflichtstunden vorzunehmen. Zum andern wird die rechtliche Grundlage für die Entschädigung von Leitungsaufgaben geschaffen. Sowohl die dreiteilige als auch die gegliederte Sekundarschule müssen öfter Umteilungen vornehmen. Für die Durchlässigkeit innerhalb der Oberstufe sind neu drei Termine pro Jahr für Wechsel oder Umstufungen – Auf- und Abstufungen – der Abteilung bzw. der Stammklassen und Niveaugruppen vorgesehen.

Zu den Änderungen im einzelnen:

§ 15 regelt die Grundbesoldung der Vikare pro Unterrichtslektion. Neu wurde die Typologie der dreiteiligen und der gegliederten Sekundarschule eingeführt; die Besoldungsansätze werden jedoch nicht verändert.

§ 32. Diese Bestimmung, die nicht der Genehmigung durch den Kantonsrat unterliegt, regelt die Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte der dreiteiligen und gegliederten Sekundarschule. Auch bei dieser Bestimmung handelt es sich nur um eine formelle Anpassung, die Pflichtstunden selber bleiben materiell unverändert.

Ein Streitpunkt wegen der Gleichstellung von Sekundar- und Reallehrern ist die Stundenzahl. Die Reallehrer haben eine Stunde mehr, nämlich 29 Wochenstunden. Die Regierung ist wegen dem Unterschied von einer Stunde auch mit den Gewerkschaften in Verhandlung. In absehbarer Zeit wird sie eine grundlegende Revision der Lehrerbesoldungsverordnung machen und hat deshalb beschlossen, diese Frage in der generellen Revision zu behandeln. Die Meinungen der Lehrerorganisation einerseits und diejenige der Schulpräsidenten andererseits gehen hier noch auseinander.

§ 37 regelt die Staatsbeitragsberechtigung für die Fachlehrerbesoldung und die Mehrstundenentschädigungen. Neu wird mit lit. g die rechtliche Grundlage geschaffen, dass Staatsbeiträge für die Koordinations- und Leitungsaufgaben an der Oberstufe ausgerichtet werden können. Dabei handelt es sich um eine Führungsaufgabe im Sinne der geleiteten Schule. Diese Regelung beruht auf einem Vorschlag der Vereinigung der Zürcher Schulpräsidenten und soll bis zum Vorliegen einer definitiven Lösung, längstens jedoch bis zum 15. August 2001 gelten. Die Mehrkosten für den Kanton betragen rund 400'000 Franken.

Abschliessend betonen wir in Übereinstimmung mit der Regierung, dass die ganze Änderung nur noch für eine beschränkte Zeit gilt, da auf Grund des neuen Lehrpersonalgesetzes ohnehin eine völlig neue Lehrerbesoldungsverordnung erarbeitet werden muss. In diesem Sinn bitten wir Sie namens der einstimmigen Kommission um Eintreten und Zustimmung zur Vorlage. Angesichts des anstehenden Traktandums 5 und der Ermahnung unseres Vorsitzenden bitten wir auch um Kürze oder gänzlichen Verzicht von Voten zur unbestrittenen Vorlage.

Im Rahmen der Kommissionsarbeit wurde der Status der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen und -lehrer intensiv diskutiert. Insbesondere nachdem vor kurzem ein Bundesgerichtsentscheid ergangen ist, der in Sachen Lohnklasse wohl Klarheit schaffte, der allerdings in Sachen Wochenstundenzahl noch alles offen hält. Dieser Entscheid wurde vom Bundesgericht an das Verwaltungsgericht zurückgeschoben. Wir haben also auf dessen Entscheid zu warten. Nachdem aber der Vollzug dieser Lehrerbesoldungsverordnung bereits läuft, ist es richtig, wenn wir diese heute verabschieden. Sie ist zeitlich beschränkt; ich verweise auf die Absätze III. und IV. des Änderungsantrags der Regierung. Die Zeit läuft und damit auch der Vollzug in allen Schulgemeinden.

Es liegt mir daran, Regierungsrat Ernst Buschor und seinen Chefbeamten für ihre offene und lückenlose Dokumentation und der Kommission für ihre Arbeit herzlich zu danken. Ich bitte Sie um Ihre Zustimmung zur Vorlage.



*Dorothee Jaun (SP, Fällanden):* Angesichts der Ermahnung des Präsidenten werde ich sicher nicht mehr als eine Minute sprechen. Die SP wird dieser Verordnung zustimmen. Wir kommen allerdings nicht darum herum, drei Kritikpunkte zu äussern.

1. Diese Verordnung wird nun bereits ein halbes Jahr angewandt. Wir bitten die Bildungsdirektion wirklich, auch die Gesetzgebung mit ihren Reformen in Einklang zu bringen. Es geht nicht, dass die Reformen schon eingeführt sind, die Gesetzgebung nachträglich erfolgt und dem Kantonsrat die wirklich undankbare Rolle zugeschoben wird, eine Verordnung zu genehmigen, die bereits ein halbes Jahr angewandt wird – so geht es nicht!

2. Wir halten es für ungerecht, dass die Pflichtstundenzahl für Sekundar- und Reallehrer auch an der gegliederten Oberstufe ungleich ist, dass die Sekundarlehrer eine Stunde weniger arbeiten müssen, obwohl sie faktisch die gleiche Aufgabe haben wie die Reallehrer. Wir rechnen fest damit, dass in der Lehrerbesoldungsverordnung, die ja in absehbarer Zeit kommen soll, eine befriedigende Lösung dafür gefunden wird. Den dritten Kritikpunkt wird meine Fraktionskollegin Elisabeth Derisiotis vorbringen.

*Elisabeth Derisiotis-Scherrer (SP, Zollikon):* Ich möchte mich kurz zu § 5 der Verordnung äussern. Es geht um die Grundbesoldung der Handarbeits- und Haushaltslehrer, die unverändert in diesen Antrag übernommen wurde. Dieser Umstand ist stossend, da das Bundesgericht in seinem Urteil vom 8. Juni 1998 – der Antrag der Regierung stammt vom 15. Juni 1998 – eine Lohnklage von Zürcher Handarbeits- und Haushaltslehrerinnen gutgeheissen und festgehalten hat, dass ihnen ab dem 1. Juli 1991 ein der Lohnklasse 18 entsprechender Lohn auf der Basis von 26 Pflichtstunden zu bezahlen ist.

In ihrer Antwort auf meine diesbezügliche Anfrage betreffend Umfang und Zeitpunkt der Lohnanpassungen sagt die Bildungsdirektion mit einer für sie ungewohnt vorsichtigen Zurückhaltung, es sei abzusehen, dass für die Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerinnen eine Besoldungstabelle entsprechend Lohnklasse 18 BV geschaffen werden müsse; entsprechende Vorbereitungen seien in Angriff genommen worden. Ferner wird in der Antwort in Aussicht gestellt, dass diese fällige Änderung im Rahmen der Teilrevision der Lehrerbesoldungsverordnung, die auf Beginn des nächsten Schuljahres in Kraft treten soll, geschehen werde, und auf diesen Zeitpunkt auch das Problem der

Überführung der bisherigen Löhne der Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerinnen vorgenommen werde. Für die Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerinnen im Kanton Zürich ist dieses zögerliche Vorgehen und die bisher mangelhafte Informationspolitik der Bildungsdirektion äusserst unbefriedigend.

Die SP-Fraktion wird auf Grund der erwähnten Zusicherungen der Bildungsdirektion der heute vorliegenden Vorlage zwar zustimmen, in der Folge jedoch ganz besonders darauf achten, dass die von der Bildungsdirektion zugesicherten Anpassungen in der in Aussicht gestellten Teilrevision der Lehrerbesoldungsverordnung endlich vorgenommen und die Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerinnen in die ihnen vom Bundesgericht zugesprochene Lohnklasse eingeteilt werden.

*Heidi Müller (Grüne, Schlieren):* Auch wir Grünen werden der Vorlage zustimmen, das muss man ja, weil wir das Gesetz haben.

Ein Wort zu den Löhnen der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen: Auch wir finden es unschön, dass die fällige Anpassung nicht in diese Vorlage eingepackt werden konnte. Wir zählen darauf, dass Regierungsrat Ernst Buschor das Versprechen einlöst und die Anpassung bei der nächsten Vorlage vorgenommen wird.

Ich möchte Regierungsrat Ernst Buschor fragen, ob es möglich wäre, dass in Härtefällen – es geht ja doch um gewisse Summen – auf entsprechenden Wunsch oder Antrag Vorschüsse ausbezahlt werden könnten.

*Nancy Bolleter-Malcom (EVP, Seuzach):* Die EVP-Fraktion stimmt dieser Vorlage mehrheitlich zu. Wir erkennen, dass die Anpassungen durch die Einführung der dreiteiligen und gegliederten Sekundarschule nötig sind. Auch die Entschädigung von Leitungsaufgaben ist sinnvoll. Wir erwarten, dass die notwendige Anpassung im Bezug auf die Lohnklasse und die Pflichtstundenzahl für die Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen und -lehrer vorgenommen wird.

Die EVP, insbesondere ihre Oberstufenlehrerinnen und -lehrer, erinnert an ein Versprechen der Bildungs-, d. h. der ehemaligen Erziehungsdirektion. Bereits vor mehr als zehn Jahren wurde versprochen, dass die Ungleichbehandlung in der Besoldung der Reallehrkräfte im Vergleich zu den Sekundarlehrkräften neu geregelt werde. Dieses Versprechen sollte mit Beendigung des Schulversuchs und der definitiven Regelung über die dreiteilige und gegliederte Oberstufe eingelöst werden. Jetzt wird diese Anpassung wieder hinausgeschoben. Das Misstrauen der

Oberstufenlehrkräfte in Sachen uneingelöster Versprechen ist verständlich.

Ganz besonders unverständlich ist die Tatsache, dass die Reallehrkräfte schlechter entlohnt sind, obwohl gerade sie sehr gesucht sind. Hier spielt die Entlohnung im Zusammenhang mit Angebot und Nachfrage überhaupt nicht. Die Nichtzustimmung einzelner EVP-Ratsmitglieder zur Besoldungsverordnung soll als Protest verstanden werden.

*Regierungsrat Ernst Buschor:* Wir haben das nicht flächendeckend vollzogen. Bei den teilautonomen Schulen geht es auf die Kredite des TAF-Projektes. Soweit Schulgemeinden sich definitiv für eine Form der Oberstufe entschieden haben – das sind aber relativ wenige –, haben wir das tatsächlich bewilligt.

Zur Pflichtstundenzahl: Wir werden sie annähern und unser Versprechen halten. Das gilt auch in diesem Sinn, als der Prozess der Wahl der Oberstufenform ja läuft, aber noch nicht sehr weit fortgeschritten ist. Wir werden sicher mit der kommenden Revision noch vor dem Abschluss des Entscheids über die Oberstufenreform in den einzelnen Schulgemeinden eine definitive Lösung bringen.

Zum Entscheid des Verwaltungsgerichts: Das Bundesgericht hat entschieden: «Das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 10. Juli 1996 wird aufgehoben und die Sache zur neuen Beurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.» Der Prozess läuft. Wenn er entschieden ist, werden wir auch sofort handeln. Die Sache wurde also zur integralen Beurteilung durch das Verwaltungsgericht zurückgewiesen.

Zur Frage von Heidi Müller: Wir sind leider nicht in der Lage, Vorschüsse auf eine noch nicht bestehende Rechtsgrundlage zu geben.

Ich danke der Kommission und ihrem Präsidenten für die gute Zusammenarbeit.

### *Eintreten*

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

### *Detailberatung*

### *Titel und Ingress*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*I., II., III., IV., V.*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*Schlussabstimmung*

**Der Kantonsrat beschliesst mit 134 : 0 Stimmen, die geänderte Verordnung gemäss Vorlage 3657 zu genehmigen, lautend auf:**

I. Die Verordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 5. März 1986 wird wie folgt geändert:

§ 15. Die Grundbesoldung der Vikare mit Fähigkeitszeugnis beträgt pro Unterrichtslektion bei Anstellung als:

Handarbeits- und Haushaltungslehrer	Fr. 65.00
Lehrer an 1. - 3. Normalklassen der Primarschule	Fr. 66.25
Lehrer an 4. - 6. Normalklassen der Primarschule	Fr. 68.60
Lehrer an Sonderklassen E der Primarschule	Fr. 68.60
Lehrer an Sonderklassen A, B, C, D der Primarschule ohne Fähigkeitszeugnis als Sonderklassenlehrer	Fr. 68.60
Lehrer an Sonderklassen A, B, C, D der Primarschule mit Fähigkeitszeugnis als Sonderklassenlehrer	Fr. 75.65
Lehrer an 1. und 2. Normalklassen der Real- und Oberschule	Fr. 73.05
Lehrer an 3. Normalklassen der Real- und Oberschule	Fr. 75.65
Lehrer an Normalklassen der Sekundarschule	Fr. 75.65
Lehrer an 1. und 2. Normalklassen der Abteilungen B und C oder der Stammklasse G	Fr. 73.05
Lehrer an 3. Normalklassen der Abteilungen B und C oder der Stammklasse G	Fr. 75.65
Lehrer an Normalklassen der Abteilung A oder der Stammklasse E	Fr. 75.65
Lehrer an der Dreiteiligen oder Gegliederten Sekundarschule ohne eigene Klasse	Fr. 75.65
Lehrer an Sonderklassen E der Oberstufe	Fr. 75.65
Lehrer an Sonderklassen B, C, D der Oberstufe ohne Fähigkeitszeugnis als Sonderklassenlehrer	Fr. 75.65
Lehrer an Sonderklassen B, C, D der Oberstufe mit Fähigkeitszeugnis als Sonderklassenlehrer	Fr. 80.95

Abs. 2 unverändert.

§ 32. Abs. 1 unverändert.

Die Pflichtstundenzahl der Oberstufenlehrer beträgt

- |    |  |                  |
|----|--|------------------|
| a) | an der Sekundarschule                            | 28 Wochenstunden |
| b) | in der 1. und 2. Klasse der Real- und Oberschule | 29 Wochenstunden |
| c) | in der 3. Klasse der Oberschule                  | 28 Wochenstunden |
| d) | an Sonderklassen                                 | 28 Wochenstunden |
| e) | ohne eigene Klasse                               | 29 Wochenstunden |

Die Pflichtstundenzahl der Lehrer an der Dreiteiligen oder Gegliederten Sekundarschule beträgt

- |    |  |                  |
|----|--|------------------|
| a) | in der Abteilung A bzw. der Stammklasse E                              | 28 Wochenstunden |
| b) | in der 1. und 2. Klasse der Abteilungen B und C oder der Stammklasse G | 29 Wochenstunden |
| c) | in der 3. Klasse der Abteilungen B und C oder der Stammklasse G        | 28 Wochenstunden |
| d) | an Sonderklassen   | 28 Wochenstunden |
| e) | ohne eigene Klasse   | 29 Wochenstunden |

Der Erziehungsrat kann die Pflichtstundenzahl an Sonderklassen herabsetzen.

§ 37. Abs. 1 unverändert.

Fachlehrerbesoldungen und Mehrstundenentschädigungen für

lit. a) wird aufgehoben

b) zwei Jahresstunden je Wahlfachabteilung

c) eine Jahresstunde je Primarschulabteilung für den Unterricht in Biblischer Geschichte

d) höchstens zwei Jahresstunden je Mehrklassenabteilung der Primarschule mit Französischunterricht

e) zwei Jahresstunden je Abteilung der 1. Oberstufe für den Religionsunterricht

f) eine Jahresstunde je Abteilung der 2. Oberstufe für den Religionsunterricht

g) an der Oberstufe eine Jahresstunde pro drei Abteilungen, mindestens jedoch zwei Jahresstunden, für Koordinations- und Leitungsaufgaben, wobei Bruchteile auf die näherliegende ganze Zahl zu runden sind,

sind je Jahresstunde zu  $\frac{1}{28}$  der Stufe 1 der Grundbesoldung der jeweiligen Kategorie gemäss § 1 staatsbeitragsberechtig.

Abs. 3 und 4 unverändert.

II. Die §§ 15 und 37 unterliegen der Genehmigung durch den Kantonsrat.

- III. Die Änderungen von § 37 Abs. 2 lit. a und lit. g treten auf Beginn des Schuljahres 1999/2000 in Kraft und gelten längstens bis 15. August 2001.
- IV. Die übrigen Änderungen treten auf Beginn des Schuljahres 1998/1999 in Kraft. Die §§ 15 Abs. 1 Alinea 7 bis 9 und § 32 Abs. 2 gelten bis Ende des Schuljahres 2002/2003.
- V. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Das Geschäft ist erledigt.

### **5. Mittelschulgesetz**

Antrag des Regierungsrates vom 24. Juni 1998 und geänderter Antrag der Kommission vom 26. November 1998, **3651 a**

*Peter Aisslinger (FDP, Zürich), Präsident der vorberatenden Kommission:* Vor Ihnen liegt der Kommissionsantrag zu einem absolut neuen Gesetz für die staatlichen und allenfalls für weitere Mittelschulen im Kanton Zürich. Ich freue mich, Ihnen dieses gute Gesetz zur Debatte, zum Eintreten und anschliessend zur Genehmigung vorstellen zu können.

Zur Geschichte der Vorlage: Wie Sie wissen, trägt die Kommission, die sich nach der Verabschiedung dieses Gesetzes im Kanton wieder auflösen wird, zwei Nummern, nämlich die vom Kantonsrat zugewiesene Kommissionsnummer 222/1987 sowie die normale Nummer des regierungsrätlichen Antrages 3651. Ohne die Geschichte hier nochmals vollständig aufrollen zu wollen, sei doch darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Geschäft um einen exemplarischen Paradefall für parlamentarische Tätigkeit in Bezug auf die Führungsrolle zwischen Exekutive und Legislative und auf die Frage des längeren Atems handelt.

1987, vor zwölf Jahren also, hatten die freisinnigen Kantonsräte Rolf Bolli und Alfred Bohren eine Motion eingereicht, die die Schaffung einer für alle Mittelschulen gültigen gesetzlichen Grundlage forderte. Mit dem Geschäftsbericht 1991 beantragte der Regierungsrat die Abschreibung dieser Motion, was am 10. Oktober 1992 abgelehnt wurde; der Rat forderte vielmehr einen Ergänzungsbericht. Eine kantonsrätliche Kommission hat sich mit diesem Ergänzungsbericht des Regierungsrates befasst. Es kam dann erneut zu einem Abschreibungsantrag. Die Kommission beantragte jedoch, die Motion für erheblich zu erklären. Der Kantonsrat folgte diesem Antrag im März 1994.

Nach weiteren drei Jahren kam der Regierungsrat in seinem Antrag vom 29. Januar 1997 erneut zum Schluss, dass der Zeitpunkt für die Schaffung eines Mittelschulgesetzes wiederum und weiterhin ungünstig und die Motion damit abzuschreiben sei. Die GPK beantragte hierauf, die Motion 222/1987 einer kantonsrätlichen Kommission zur Antragstellung zu überweisen und gleichzeitig dem Regierungsrat eine Rüge zu erteilen. Sie erinnern sich: Der Kantonsrat folgte an seiner Sitzung vom 30. Juni 1997 beiden Anträgen.

Diese seit Kantonsrats-Menschengedenken noch nie dagewesene Situation führte schliesslich zur Einsetzung der jetzt bestehenden Kommission mit Doppelnummer, die am 18. September 1997 erstmals zusammentrat. Damit wird nun eine bald zwölfjährige Leidensgeschichte oder eine Operation beendet, und für einmal können wir sagen, ist der Patient oder die Patientin gesund geworden.

Zur Arbeitsweise der Kommission: Auf Grund von zwei Tatsachen beschloss die Kommission, ihre Arbeit für rund drei Viertel Jahre zu sistieren und einen Gesetzesantrag des Regierungsrates abzuwarten. Erstens das Einsehen, dass die selbständige Erarbeitung eines Mittelschulgesetzes ausserhalb den Möglichkeiten einer kantonsrätlichen Kommission liegt und zweitens, dass das Vorliegen eines Vernehmlassungsentwurfs, den die Regierung sehr speditiv auf die erste Sitzung hin erstellt hatte, genügen würde. Die Kommission beschloss am 9. Juli 1998 einstimmig, auf den stark veränderten – und man kann auch ruhig sagen schon damals verbesserten – Gesetzesentwurf 3651 des Regierungsrates einzutreten.

Im weiteren veranstaltete sie Hearings mit verschiedenen interessierten und betroffenen Kreisen. Angehört wurden die Projektleitung des *wif!*-Projekts «Teilautonome Mittelschulen», die Schulleiterkonferenz des Kantons Zürich, der Mittelschullehrerverband, der Verein der Lehrbeauftragten, die Vertretung der privaten Mittelschulen, die Vereinigung der Elternorganisationen, der Dachverband der kantonalzürcherischen Schülerorganisationen sowie der Verband der Zürcher Rudolf Steiner-Schulen.

Die Kommission schloss nach insgesamt elf Sitzungen am 26. November 1998 ihre Arbeit ab und verabschiedete den vorliegenden Kommissionsantrag zu Händen dieses Hauses. Mit der baldigen Verabschiedung hier im Rat der von der Kommission beantragten und für Juni 1999 geplanten Volksabstimmung wird es möglich sein, bereits das Schuljahr 1999/2000 auf der neuen gesetzlichen Grundlage starten zu können.

Zu den Zielen und Stossrichtungen des neuen Gesetzes: Das allgemeine Hauptziel des vorliegenden Gesetzes, das damit auch die Grundanliegen der Motion Rolf Bolli und Alfred Bohren erfüllt, ist es, einem enorm wichtigen, traditionsreichen und leistungsfähigen Pfeiler des zürcherischen Bildungswesens mit rund 2500 Lehrpersonen – 1000 Hauptlehrpersonen und 1500 Lehrbeauftragten – sowie über 14'000 Schülerinnen und Schüler und zahlreichen weiteren Beschäftigten eine gültige, eigenständige und einheitliche gesetzliche Grundlage zu geben. In unserer Zeit, in der eine Verflachung der Hierarchien und eine gewisse Dezentralisierung der Entscheidungszentren folgerichtig auf die Institutionalisierung der teilautonomen Mittelschulen hinweisen, nehmen die neuen Definitionen der Entscheidungs- und Kompetenzebenen – ich verweise auf den Bildungsrat und die Schulkommissionen – breiten Raum ein. Die Neuregelung und Definierung der Kompetenzen, Aufgaben, Rechte und Pflichten der einzelnen Schulorgane, des Schulbetriebs sowie Fragen der Finanzierung stehen hier im Vordergrund. Neu wurde auch die Bewilligung für die Führung von privaten Mittelschulen, die Anerkennung ihrer Ausbildungsabschlüsse sowie eine allfällige finanzielle Unterstützung – letztere allerdings mit der Sicherung einer Kann-Formulierung – geregelt. Im weiteren ist eine solche Subventionierung von der Budgetgenehmigung des Kantonsrates abhängig, was den befürchteten Spielraum der Exekutive nochmals einschränkt. Mit dem neuen Mittelschulgesetz wird das unvollständige und mittlerweile völlig löchrige kantonale Unterrichtsgesetz zwar weiter ausgehöhlt. Das Zürcher Bildungswesen wird aber mit einem tragfähigen und für die nächsten Jahrzehnte sicher wegweisenden Gesetz bereichert, eine Formulierung, die ein Freisinniger nur selten bei einer Gesetzesneuschaffung wählt.

Die einzelnen Teile des Gesetzes: Sie erlauben mir, im Moment vor allem global auf die einzelnen Bereiche einzugehen. In der Detailberatung werde ich Ihnen genauere Erläuterungen geben können.

Im ersten Teil, den Grundlagen, geht es um die Pflicht des Kantons, Mittelschulen zu führen. Die Aufgaben und Kompetenzen des Regierungsrates sowie diejenigen des Bildungsrates sind umschrieben.

Im zweiten, umfangreichen Teil werden die kantonalen Mittelschulen behandelt. Hier geht es um die Schulorgane, darunter die Schulkommissionen, den früheren Aufsichtskommissionen, die Schulleitungen, die Konvente, die Lehrpersonen, die Schülerschaft, die Eltern, den Schulbetrieb sowie die Finanzierung. Bei der Finanzierung wurde übrigens explizit darauf verzichtet, eine Schülerpauschale zu erwähnen.



Im dritten Teil geht es um die nichtstaatlichen, d. h. um die sogenannten privaten Mittelschulen und – das Pièce de Résistance wahrscheinlich – auch um die anteilweise finanzielle mögliche Unterstützung.

In Teil 4 geht es um die Rechtspflege mit dem Rekurswesen.

Teil 5 behandelt die Übergangs- und Schlussbestimmungen. Wichtig sind hier die Hinweise auf die Verordnung, die z. T. auch vom Kantonsrat genehmigt werden muss, und auf die Aufhebung resp. Änderung bisherigen Rechts.

Ich komme zu den strittigen Punkten: Neben einem im Grossen und Ganzen sehr erfreulichen, hart erarbeiteten Konsens – was nicht einfach mit Kompromiss gleichzusetzen ist –, der die regierungsrätliche Vorlage noch präzisiert und klar verbessert hat, werden einige Minderheitsanträge eingebracht. Von gesamthaft gesehen leicht untergeordneter Bedeutung, wenn Sie mir diese Wertung erlauben, aber deswegen nicht weniger hart umkämpft, sind dabei diejenigen über die Amtszeitbeschränkung von Schulkommission und Rektorat in den §§ 5 und 8, die Vertretung des Bildungsrates in der Bildungskommission in § 5, der Schaffung einer Anstellungskommission in § 6, der Frage des Stimmrechts der Schülerschaft im Gesamtkonvent in § 9 sowie die Festlegung der fünf- und/oder sechs-Tage-Woche im Schulbetrieb in § 24. Mehr zu reden geben werden Paragraphen, die in den Auswirkungen und der Denkweise natürlich viel weitreichender sind. Es sind dies § 25, der die freie Schulwahl gewährleisten wird, und § 37, der die finanzielle Teilunterstützung von nichtstaatlichen Mittelschulen ermöglichen, wenn auch nicht von Gesetzes wegen verpflichtend einführen soll.

Dazu einige kurze Erläuterungen aus der Sicht der Kommission: Schulen sollen in Zukunft auch als Folge der Vorgaben der Teilautonomie nicht nur eigenständiger verwaltet, sondern tatsächlich auch eigenständiger gestaltet werden. Dieses inhaltliche, atmosphärische und pädagogische Profil soll neben den vorhandenen Maturitätsprofilen für die Auswahl einer Schule durch Eltern und Schülerschaft den Ausschlag geben können. Dieser kleine aber feine Wettbewerbsgedanke verdient nach Meinung der Mehrheit der Kommission Unterstützung.

In § 37 geht es um die finanzielle Unterstützung von nichtstaatlichen Mittelschulen. Im Zentrum des ganzen Gesetzes stehen ganz klar die staatlichen Mittelschulen, die den öffentlichen Bildungsauftrag des Kantons für die sekundäre Stufe wahrnehmen sollen, dürfen und auch können – davon ist die Kommission überzeugt. Die staatlichen Mittelschulen erhalten dafür 1999 auch einen Budgetbetrag von einer Viertelmilliarde Franken. Daneben aber wird einer möglichen, in der Kann-Formulierung der Kommission abgesicherten Fassung das

jahrzehntelange Engagement der nichtstaatlichen Mittelschulen honoriert. Es wird anerkannt, dass diese auf gleichem Niveau ausbilden wie die kantonalen Schulen, denn gemäss Anerkennungsvorschriften ist Matura gleich Matura. Auch an diesen Schulen unterrichteten Lehrkräfte, die einen akademischen Abschluss plus ein Diplom im höheren Lehramt haben, wie sie die MAR eidgenössisch fordert, allenfalls auf etwas anderem Weg, entsprechen dem in der Teilautonomie erwähnten Bild der Schule. Diese Schulen entlasten den Staat seit Jahren mit rund zwei Mittelschuleinheiten, wenn wir an die 1400 Schülerinnen und Schüler denken. Eine minimale Variante zu den öffentlichen Mittelschulen wird damit also als möglicher Bildungsweg kantonal anerkannt.

Ich danke allen Kommissionsmitgliedern für die kooperative und engagierte Mitarbeit, die von gegenseitiger Achtung und Vertrauen geprägt war, auch wenn heute im Rat natürlich noch um diverse Paragraphen gerungen werden wird. Mein Dank gilt auch dem Bildungsdirektor und den Mitgliedern der Verwaltung für die offene und dem Ziel eines guten Gesetzes verpflichtete Haltung. Dies beinhaltete immer wieder die Mithilfe und Vorschläge zu möglichen Veränderungen des regierungsrätlichen Antrags. Wenn ich an dieser Stelle die Unterstützung durch den stellvertretenden Generalsekretär, Stephan Widmer, speziell erwähne, so deshalb, weil ausgezeichnete Arbeit auch in aller Öffentlichkeit Erwähnung finden soll. Nicht zuletzt danke ich auch der Kommissionssekretärin, Therese Spiegelberg, welche die Kommissionsarbeit vorbildlich unterstützte.

Zu den Anträgen:

1. Im Namen der einstimmigen Kommission bitte ich Sie, auf das Gesetz einzutreten.
2. Im Namen einer klaren Mehrheit der Kommission, 9 : 6 Stimmen, bitte ich Sie, dem Gesetz in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.
3. Im Namen von wechselnden, aber immer vorhandenen und z. T. klaren Mehrheiten, bitte ich Sie, sämtliche Minderheitsanträge abzulehnen.

Mit dem vorliegenden Dispositiv, das Sie übrigens in dieser Form zum ersten Mal – im wahrsten Sinne des Wortes in mustergültiger Form – in den Händen halten, beantragt die Kommission dem Kantonsrat, das neue Gesetz wegen seines neuen und wegweisenden Inhalts und wegen seines Stellenwerts für das ganze Bildungswesen im Kanton Zürich der Volksabstimmung zu unterstellen. Eine Mehrheit der Kommission will dem Volk zudem die Frage der Finanzierung nichtstaatlicher Mittelschulen in einer Zusatzfrage unterbreiten. Über die Zusatzfrage wird

aber erst nach Klärung von § 37 und nach der Durchführung der Schlussabstimmung zu befinden sein.

Ich bitte Sie, diesen Anträgen gesamthaft zu folgen, und bedanke mich im voraus für die kommende, sicher sehr hoch stehende Debatte.

*Hans Fahrni (EVP, Winterthur):* Die EVP sieht in diesem Gesetz eine sehr gute und zukunftstaugliche Vorlage. Der erste Entwurf der Regierung wurde sehr stark abgeändert und angepasst, sodass wir heute nicht mehr über Schülerpauschalen und ähnliches diskutieren müssen. Ich sehe das neue Mittelschulgesetz auch in einer Reihe mit den anderen Gesetzen, die bereits in Kraft sind, dem Uni- und dem Fachhochschulgesetz. Mir scheint aber, dass der offene Geist, welcher beim Fachhochschulgesetz noch herrschte, leider irgendwo auf der Strecke geblieben ist. So ist z. B. im Kantonsratsprotokoll der 154. Sitzung vom 9. März 1998 im Votum von Lucius Dürr zum Fachhochschulgesetz noch zu lesen: «Auch nichtstaatliche Schulen werden fair behandelt; eine staatliche Anerkennung ist möglich, ebenso eine finanzielle Unterstützung.» Und Oskar Bachmann meinte für die SVP, was mich sehr freute, wenn es auch heute so wäre: «Wir haben Verständnis für den Inhalt und die Herkunft der Minderheitsanträge, doch dienen diese lediglich einem Festhalten an alten und überholten Vorstellungen und hemmen den Vollzug dieses wirklich guten Gesetzes.» Ich denke, auch das Mittelschulgesetz ist ein gutes Gesetz. Ich finde es schade, dass die SVP nicht auch bei diesem Gesetz mit Mut in die Zukunft schauen will.

Besonders umstritten ist ja § 37. Sollen wir die wenigen, von Bund und Kanton anerkannten, nichtstaatlichen Mittelschulen mit minimalen finanziellen Beiträgen ausstatten? Und wenn ja, wie hoch sollen diese sein? Diese grundsätzlichen Fragen werden uns nach der Kommissionsarbeit nun auch im Rat beschäftigen. Die EVP sieht nicht ein, weshalb es auf der Sekundarstufe II keine vom Staat anerkannte, nichtstaatliche Mittelschulen geben soll, die auch finanzielle Beiträge erhalten sollen. Ein gutes und fruchtbares Nebeneinander führt unseres Erachtens zu einer optimalen Ergänzung zu den sehr guten staatlichen Mittelschulen, mit anderen Worten, zur besten Lösung. Von gewissen Kreisen, insbesondere Rektoren und Mittelschullehrkräften, wird damit Panik gemacht, dass wir bei einer finanziellen Unterstützung solcher Schulen bald sogenannten amerikanischen oder englischen Verhältnisse hätten. Diese Angst ist absolut unbegründet. Es ist ja auch symptomatisch, dass die Beispiele so weit her geholt werden müssen.

Im Kanton Bern funktioniert eine finanzielle Unterstützung nichtsstaatlicher Mittelschulen schon seit vielen Jahren. Der Kostenbeitrag beträgt

dort sogar 60 %, also fast das Doppelte dessen, was die Kommissionsmehrheit vorschlägt. Die staatlichen Mittelschulen erleiden dabei keinen Schaden. Weit und breit keine amerikanischen Verhältnisse! Genau so sieht es bei vielen nichtstaatlichen Mittelschulen in den Innerschweizer Kantonen aus. Im Kanton Graubünden werden den privaten Mittelschulen für kantonseigene Schülerinnen und Schüler sogar bis zum Dreifachen des für unser Gesetz vorgeschlagenen Betrags, nämlich bis zu 21'000 Franken pro Jahr, ausbezahlt. Auch dort herrschen keine amerikanischen Verhältnisse. Es gibt also in der Schweiz gute Beispiele zuhauf. Verständlich, dass schlechte Beispiele weit weg gesucht werden müssen. Man hat in vielen Kantonen erkannt, dass man insbesondere im Bildungsbereich nicht alles über einen Leisten schlagen sollte. Gleichwertige, aber andersartige Schulen sind erwünscht. Ich werde auf meine beiden Minderheitsanträge zu § 37 in der Detailberatung noch eingehen.

Ich möchte mich noch zum Argument äussern, dass sich zahlreiche, nichtstaatliche Mittelschulen um die Anerkennung einer Hausmatur bemühen werden, falls § 37 so im Gesetz bleibt. Auch dem ist überhaupt nicht so. Zur Zeit stehen nämlich nur gerade drei nichtstaatliche Maturitätsschulen im offiziellen Anerkennungsverfahren. Zwei von ihnen verfügen bereits seit Jahrzehnten über das Hausmaturitätsrecht, nämlich das Freie Gymnasium Zürich und das Seminar Unterstrass. Sie müssen dieses Recht aber infolge der Einführung des neuen schweizerischen Maturitätsanerkennungsreglements wie alle kantonalen Mittelschulen auch wieder neu erwerben. Zusätzlich beantragt zur Zeit lediglich das Katholische Gymnasium Zürich mit einer Klasse pro Jahrgang diese Anerkennung. Alle drei Schulen sind privatrechtlich organisiert, gemeinnützig und von ihrer Grundhaltung her auf Qualität und nicht auf Quantität ausgerichtet. Sie sind klein und übersichtlich und sehen darin eine Stärke. Die Behauptung, dass nichtstaatliche Mittelschulen in Zukunft zur Erhöhung der Maturandenquote beitragen würde, ist daher leicht zu widerlegen. Gemeinnützige, nichtstaatliche Schulen sind davon überzeugt, dass Jugendliche ihre Mittelschulzeit als lebenswerte und bewusst mitgestaltbare Zeit erfahren sollen. Vielleicht erklärt sich auf solchen Hintergründen die Tatsache, dass sich anerkannte, nichtstaatliche Mittelschulen trotz gleichen intellektuellen Anforderungen – und das möchte ich betonen – und krasser finanzieller Benachteiligung immer noch einer regen Anfrage erfreuen.

Die Angst ist auch deshalb unbegründet, weil sich mit Sicherheit nur sehr wenige Schulen den jahrelangen, aufwändigen Verfahren unterziehen werden, um die Auflagen für die kantonale und schweizerische

Anerkennung zu erlangen. Im weiteren führt eine Unterstellung unter die kantonalen Richtlinien zu einem enormen Verlust an Freiheit und Attraktivität. Nur ein Drittel der möglichen Gelder zu erhalten, ist für die meisten bestehenden, privaten, nicht staatlich anerkannten Schulen mit einer Fremdmatur angesichts der grossen Nachteile überhaupt kein Anreiz. Es tönt von dort: Wir wollen echte Alternativen bleiben, wir bleiben bei der Fremdmatur. Der Anteil der Maturandinnen und Maturanden an anerkannten, nichtstaatlichen Mittelschulen wird sich also auch weiterhin unter 5 % bewegen; zur Zeit sind es rund 4 %.

Streichen wir § 37 gar, so provozieren wir damit die Diskussion um die Einführung von Bildungsgutschriften oder anderer radikaler Formen der Privatisierung des Bildungswesens. Das möchten wir verhüten. Die EVP sagt Ja zu starken, staatlichen Mittelschulen, die auch weiterhin über 90 % der Maturandinnen und Maturanden ausbilden. Wir sagen auch Ja zu einer starken Kontrolle der wenigen, anerkannten, nichtstaatlichen Mittelschulen, Ja zu gleichen Aufnahme-, Promotions- und Maturitätsprüfungsbedingungen. Wir wollen an diesen Schulen auch gleich gut ausgebildete Lehrkräfte wie an den staatlichen Mittelschulen. Wir sagen aber aus Überzeugung auch Ja zu Impulsschulen, die die nach wie vor guten staatlichen Mittelschulen ergänzen – also grundsätzlich Ja zu § 37.

Einem Mittelschulgesetz ohne § 37 – oder wenn dieser als Zusatzfrage käme – könnten wir nicht zustimmen. Wir sind für Eintreten.

*Dorothee Fierz (FDP, Egg):* Es wird Sie wohl kaum erstaunen, dass die FDP-Fraktion einmütig für Eintreten stimmen wird, denn mit der heutigen Beratung des Mittelschulgesetzes begeben wir uns auf die Zielgerade, um eine Motion unserer Fraktionskollegen Rolf Bolli und Alfred Bohren zu erfüllen, die vor über zwölf Jahren eingereicht worden ist. Die Eckwerte der Gesetzesvorlage entsprechen unserer freisinnigen, liberalen Bildungspolitik und werden darum von uns unterstützt. Die freie Schulwahl ist in direktem Zusammenhang mit der Teilautonomie der Mittelschulen zu sehen. Endlich erhalten die Schulen den notwendigen Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum, um ihrem Institut ein eigenes Gesicht zu geben, eine klare Prägung zu verleihen. Die Mittelschullandschaft im Kanton Zürich gewinnt dadurch an Farbe, d. h. hoffentlich auch an Qualität. Wer anders soll davon profitieren können, als der Mittelschüler selbst? Ihm gehört das Wahlangebot, die Schulqualität, die Bildung als Startkapital für seinen beruflichen Werdegang; ihm gehört deshalb auch die Wahlfreiheit, wo er seine Mittelschule absolvieren will.

Die Kompetenzerteilung, einigen wenigen Privatschulen Subventionen ausrichten zu können, wird in der Detailberatung zweifellos die Gemüter erregen. Wir befürchten mit dem umstrittenen § 37 keine Demontage der staatlichen Schule. Wir sehen auch keinen Dambruch auf uns zukommen, der allen möglichen, aber eben auch unmöglichen, d. h. ideologischen bis staatschädigenden Gruppierungen Tür und Tor ins subventionierte Bildungswesen öffnen könnte. Was wir in § 37 hingegen durchaus sehen, ist die Chance, privaten Mittelschulen mit eidgenössischer Anerkennung allenfalls jenen Beitrag zu geben, der ihnen hilft, auch in Zukunft in der Schullandschaft unseres Kantons zu bestehen. Wir belohnen damit einerseits die grossen Leistungen anerkannter privater Institutionen und fördern andererseits den Ansporn, die permanente Qualitätsverbesserung nicht aus den Augen zu verlieren. Das Mittelschulgesetz schützt die staatlichen Schulen in aller Konsequenz, bringt aber auf einem absoluten Nebengleis gleichzeitig einen kleinen, bescheidenen Schritt in Richtung Öffnung.

Diesen Weg in der Bildungspolitik will die FDP gehen. Kommen Sie mit uns auf diesen Weg. Wir stimmen für Eintreten. Wir lehnen in der Detailberatung sämtliche Minderheitsanträge ab und setzen uns dafür ein, dass das Gesetz als eine in sich geschlossene Vorlage dem Volk zur Abstimmung unterbreitet wird. Aus diesem Grund lehnen wir die Zusatzfrage bezüglich § 37 ab.

*Emy Lalli (SP, Zürich):* Sie haben es gehört: Die Motion wurde vor zehneinhalb Jahren dem Regierungsrat zur Prüfung überwiesen. Der Regierungsrat hat dieses Geschäft jedoch immer wieder mit diversen Begründungen auf die lange Bank geschoben. Ich möchte hier nicht näher auf die Leidensgeschichte eingehen. Nicht zuletzt verdanken wir es der GPK und dem Parlament, dass wir dieses Gesetz noch in dieser Legislatur behandeln können. Es wird eine grosse Bedeutung für die Zukunft unseres Schulwesens haben. Man kann es sozusagen als einer der letzten grossen Bausteine in der Revision des Bildungswesens bezeichnen. Im Vergleich zu heute werden die einzelnen Mittelschulen mehr Autonomie erhalten; das ist auch richtig so. Ganz allgemein kann man sagen, dass es ein gutes Gesetz ist. Es hat eine klare Struktur und einen guten Aufbau. Die vorliegende Fassung unterscheidet sich in wesentlichen Punkten vom Vernehmlassungsentwurf. Dank der intensiven und guten Arbeit in der Kommission sowie der Flexibilität der Verwaltung konnten wir Anregungen und Änderungswünsche der Vernehmlassungsteilnehmenden und der Kommissionsmitglieder in unsere Arbeit mit einbeziehen. Die Verhandlungsführung von Peter Aisslinger hat

dies ermöglicht, da wir in der ersten Lesung keine Abstimmungen durchführten, sondern lediglich über Abänderungsanträge diskutierten und sie in die Detailberatung mit einbezogen.

Vielfach wurde während der Arbeit auf die Verordnung hingewiesen; leider haben wir diese bis heute noch nicht auf dem Tisch. Sie ist aber ein wichtiger Bestandteil zu dieser Vorlage, denn vieles wird dort geregelt und detailliert aufgeführt. Es ist also unsere Aufgabe, die Verordnung zu diesem Gesetz genauestens unter die Lupe zu nehmen und darauf zu achten, dass die für uns wichtigen Punkte, welche nicht im Gesetz enthalten sind, in der Verordnung geregelt werden.

Ein gutes Gesetz, ja – aber mit einem nicht übersehbaren Schönheitsfehler; es hat nämlich einen Paragraphen zu viel, nämlich § 37. In diesem Paragraphen geht es um die Finanzierung von privaten Mittelschulen. Dieser Paragraph gab in der Kommission sehr viel zu reden und wird wohl auch Hauptdiskussionspunkt in der Detailberatung sein. Schade, dies müsste nicht so sein, wenn die Regierung lediglich der Forderung des Motionärs nachgekommen wäre. Wir werden uns in der Detailberatung ausführlich zu diesem Paragraphen äussern.

Ich will mich nun zu einzelnen Punkten äussern, die für unsere Fraktion von Bedeutung sind. Die SP-Fraktion begrüsst es, dass die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene in der vorliegenden Fassung explizit erwähnt ist. Dies war nicht immer so. Nur dank einem SP-Antrag und der Unterstützung der grossen Mehrheit der Kommission wurde dieser Einschub vorgenommen. Die KME ist eine wichtige Schule. Der Staat ist verpflichtet – gerade in der heutigen Zeit, in der lebenslanges Lernen angesagt und gefordert ist –, eine Maturitätsschule für Erwachsene zu führen. Es ist darum auch richtig, dass diese Schule gesetzlich verankert ist.

Die Rechtsform der Mittelschulen ist zwar im Gesetz verankert; bei der Diskussion in der Kommission stellte sich jedoch heraus, dass es hier noch einiges zu regeln gibt. Regierungsrat Ernst Buschor wies auf die Revision des Finanzhaushaltsgesetzes hin, welches in der nächsten Legislatur ansteht. Dort müssen neue Rechtsformen für unselbständige Anstalten, wie es die Mittelschulen sind, geschaffen werden. Unsere Fraktion wird sich dafür einsetzen, dass die neue Rechtsform auch in finanzieller Hinsicht einen Kompetenzspielraum vorsieht, der den Mittelschulen ermöglicht, Profil und Qualität nach dem neuen Markt zu entwickeln.

Eine wichtige, materielle Neuerung gegenüber dem heutigen Rechtszustand stellt die Regelung der Schulkommission dar, welche die Aufsichtskommission ersetzt. Sie erhält wichtige Instrumente, um die

Wirksamkeit der Schule zu überprüfen. Neu soll z. B. die Kommission alle Lehrkräfte leistungsbezogen beurteilen. Dies ist eine schwierige und heikle Aufgabe. Ich bin der Meinung, dass die Rahmenbedingungen für diese Beurteilung unbedingt neu geprüft werden müssen. Es muss gewährleistet sein, dass die Kommissionsmitglieder diese Aufgabe kompetent wahrnehmen. Wir fordern eine obligatorische Ausbildung für die Mitglieder der Kommission.

Neu sind die Schülerinnen und Schüler im Konvent der Lehrerschaft stimmberechtigt vertreten. Die meisten Kantonsschulen führen heute eine Schülerorganisation, die sich mit den Belangen der Schule intensiv auseinandersetzt. Es ist also nicht mehr als recht, wenn engagierte Schülerinnen und Schüler auch mitbestimmen können. Auch ohne rechtliche Grundlage sind heute schon Schüler in den einzelnen Konventen vertreten, z. T. sogar mit Stimmrecht.

Ein wichtiger Abschnitt in diesem Gesetz ist auch § 22. Dort wird die Zusammenarbeit mit den Eltern geregelt. Nach geltendem Datenschutzgesetz können volljährige Jugendliche den Schulen verbieten, ihre Eltern zu informieren. Das führte oft zu grossen Schwierigkeiten. Es wird nun hier ausdrücklich verankert, dass die Schule das Recht hat, auch Eltern von mündigen Jugendlichen über Leistung und Verhalten ihrer Kinder zu orientieren, sofern diese zu Hause wohnen oder finanziell unterstützt werden. Auch haben die Eltern das Recht, sich an die Schulleitung zu wenden.

Wie bereits erwähnt, werden wir uns zur Frage der Finanzierung der privaten Mittelschulen in der Detailberatung ausführlich zu Wort melden. Zu den diversen Minderheitsanträgen äussern wir uns ebenfalls in der anschliessenden Detailberatung. Abschliessend kann ich sagen, dass die SP-Fraktion auf die Vorlage eintreten wird. Peter Aisslinger und den Kommissionsmitgliedern danke ich für die gute Zusammenarbeit.

*Jürg Trachsel (SVP, Richterswil):* Das Bildungswesen ist in seiner Gesamtheit in Reform begriffen. Landauf und landab reisen wirkliche und selbst ernannte Bildungsfachleute von Podium zu Podium – im Vorfeld von Wahlen offenbar geradezu ein Muss – und skizzieren ihre Version der Schule des 21. Jahrhunderts. Nach Universitäts- und Fachhochschulgesetz, jedoch noch vor dem Volksschulgesetz, beginnen wir mit der heutigen Sitzung damit, auch das Mittelschulwesen den geänderten tatsächlichen Verhältnissen anzupassen und für die Zukunft zu rüsten. Dies ist in erster Linie das Verdienst von Regierungsrat Ernst Buschor, der in mittlerweile gewohnt horrendem Tempo die Vorlage durch die



Kommission brachte, ohne dass Sachlichkeit oder gar Genauigkeit darunter litten. Dafür gebührt ihm und seiner Crew unser Dank. Apropos Dank: Einen solchen gibt es auch an den Kommissionspräsidenten Peter Aisslinger zu richten, der es sehr gut, wahrhaft meisterlich und ohne Zunftmeistermanieren verstand, unterschiedlichste Auffassungen zu sammeln, zu sortieren und alsdann zu bündeln, immer in einem der Sache, und nicht seinen persönlichen Ansichten dienenden Stil.

Doch nun zur eigentlichen Vorlage: Mittelschulen sind ein nicht so einfach und leicht diskutierbares Gut. Zu weit reichend und sich sehr elementar auswirkend sind mögliche Fehlentwicklungen für einen unserer edelsten Rohstoffe, nämlich die Bildung. Die Mittelschulen der Zukunft – die meisten tun dies übrigens bereits heute – müssen in erster Linie die Jugendlichen in wissenschaftlicher Hinsicht auf ein mögliches Hochschulstudium vorbereiten. Während die Hochschulen jedoch fast ausschliesslich der Wissenschaft verpflichtet sind, sollten Mittelschulen nebst Integralrechnen, Französisch und sonst allerlei Wissenswerten auch soziale Kompetenz vermitteln. Das ist eine Aufgabe, die sicher schwergewichtig in den Volksschulbereich gehört, jedoch auch in der Zeitspanne vom Kind zum Erwachsenen nicht ganz ausgeblendet werden darf. Über Umfang, Art und Wesen dieser sozialen Kompetenz gehen die Meinungen verständlicherweise weit auseinander. In der Samstagsausgabe des Tages Anzeigers hebt z. B. der Prorektor einer privaten Mittelschule Begriffe wie Atmosphäre, familiäre Verhältnisse oder auch menschlicher Umgang als die Kriterien schlechthin hervor, welche Eltern bewegen, ihre Kinder in Privatschulen zu schicken.

Damit bin ich auch beim ersten Streitpunkt, wahrscheinlich sogar dem Streitpunkt schlechthin, des vorliegenden Gesetzes angelangt, dem Verhältnis zwischen Staats- und Privatschulen, den Paragrafen 35 und folgende. Die SVP vertritt in dieser Sache mehrheitlich den Standpunkt, Privatschulen seien zwar unter bestimmten Bedingungen gleichberechtigt neben den Staatsschulen zuzulassen. Sie wehrt sich aber entschieden gegen eine Ausweitung der Staatstätigkeit über die Ausrichtung finanzieller Beiträge. Wir stellen uns damit mit allen «Wenn und Aber» hinter unsere öffentlichen Mittelschulen und wenden uns gegen die Unterstützung bestimmter Weltanschauungen und/oder Religionen durch den Staat Zürich via Subventionen. Zulassung Ja – Subventionierung Nein. Eine Offenlegung der Interessen zu diesem Punkt in der Detailberatung wäre im übrigen sicher im Dienst der Sache.

Ein weiterer Kernpunkt der Vorlage bleibt die Frage nach der freien Schulwahl bzw. der Beibehaltung der Festlegung von Einzugsgebieten. Da bekanntlich keine Angebotsfreiheit der Schulen besteht und letztlich

alle dasselbe Produkt, nämlich eine eidgenössisch anerkannte Maturität, anbieten, bleibt der im Argumentarium der Befürworter der freien Schulwahl oft gebrauchte Begriff Konkurrenz eine leere Worthülse. Andererseits soll aber auch nicht starr und stur zugeteilt werden. Die SVP unterstützt daher die sogenannte elastische Zuteilung, wie sie im Minderheitsantrag zu § 25 formuliert ist.

Weitere mehr oder weniger umstrittene Punkte des vorliegenden Mittelschulgesetzes sind die sogenannte Anstellungskommission, die Art und Weise der Vertretung der Schülerschaft in den Konventen, die Frage der Wiederwahl und letztlich Flexibilität oder Zwang im Bereich Fünf- oder Sechs-Tage-Woche.

Abschliessend denke ich, ist es uns gelungen, ein gegenwarts- und vor allem zukunftsstaugliches Mittelschulgesetz zu erarbeiten. Treten Sie auf die Vorlage ein und stellen Sie sich im umstrittensten Punkt zusammen mit uns auf die Seite der öffentlichen Mittelschulen. Sie erhalten damit den Stützpfeiler einer ausgewogenen Bildungspolitik aufrecht.

*Charles Spillmann (SP, Ottenbach):* Die Diskussion um das neue Mittelschulgesetz verspricht sehr interessant zu werden. Die Meinungen der Parteien sind in vielen Punkten nicht einheitlich. Das hängt unter anderem mit verschiedenen Erfahrungen, Interessen, Motiven und Absichten zusammen, die sich mit diesem Gesetz verbinden. Schlechte Schulerfahrungen, persönliche – auch direkt materielle Interessen –, Motive der eigenen beruflichen oder politischen Karriere – z. B. Bildungsrat zu werden, eine eigene Schule zu gründen usw. –, der Glaube an die Möglichkeit, mit Wettbewerb und Markt die Schule verbessern zu können, bis hin zum simplen Wunsch, seine eigenen Kinder etwas billiger in eine Privatschule schicken zu können, das alles vermischt sich unterschiedlich zu entsprechenden zustimmenden Haltungen.

Auf der anderen Seite befürchtet man eine Entwicklung, wie sie in den USA und Grossbritannien seit langem sichtbar geworden ist, nämlich die Auftrennung in teure, private, übrigens auch für hohe Einkommen schwer bezahlbare, gute Schulen – oder wenn Sie wollen, Eliteschulen – und öffentliche Schulen für das Volk von mangelhafter Qualität. Dies hat in den Fraktionen leider zu einer unglücklichen Verlagerung in der Diskussion geführt. Die Diskussion um das Mittelschulgesetz droht zu einer «Lex Seminar Unterstrass oder Freies Gymnasium» zu verkommen. Statt in Ruhe die Sachlage der vor allem kantonalen Mittelschulen zu klären, starrt man gebannt vor allem auf das Seminar Unterstrass und sein Wohlergehen, obwohl das Überleben überhaupt nicht gefährdet ist, wie ich mir von Fachleuten habe bestätigen lassen. Das Gleiche gilt

noch klarer auch für das Freie Gymnasium. Interessant ist z. B., dass die Kirche ihre Beiträge an die kirchlichen Schulen kürzen möchte, dieses Vorhaben aber noch einmal hinausgeschoben hat, wohl deshalb, weil eine solche Kürzung den finanziellen Anliegen ihrer Schulen zur Zeit schaden könnte.

Interessant ist auch, wie man mit den staatlichen Schulen umspringt. Man hat an den staatlichen Schulen engere Verhältnisse geschaffen, z. B. grössere Klassen, und dann begeistert darauf hingewiesen, die privaten Schulen würden ihre Schüler besser betreuen und seien familiärer. Das möchten wir von den staatlichen Schulen auch gerne sagen können, aber dazu braucht es Geld. Ich meine, dass wir uns zwar durchaus darüber Gedanken machen sollen, wie mit Privatschulen umzugehen ist. Im Zentrum dieses Gesetzes steht aber doch die Hauptfrage, wie wir den Anliegen der grossen Zahl der Mittelschülerinnen und Mittelschüler, die eine staatliche Schule besuchen, gerecht werden können. Im Zentrum unserer Überlegungen muss auch stehen, wie wir die bestehenden Schulen verbessern und eine «High-schoolisierung» verhindern können. Dies deshalb, weil es bisher kein allgemeines Privatschulsystem gibt, das flächendeckend allen sozialen Schichten den Zugang zu sehr guten Schulen ermöglicht.

Eliteschulen für wenige zu schaffen, ist kein Kunststück. Gute Schulen für eine breite Bevölkerung zu betreiben, ist eine grosse Leistung. Das Ergebnis dieser grossen Leistung seit 150 Jahren, die heutigen Schulen des Kantons – eben auch die Mittelschulen – sollten wir deshalb nicht leichtfertig zu verscherbeln beginnen. Wir haben mit unserem kantonalen Schulsystem Ergebnisse erzielt, die weltweit Anerkennung finden. Deshalb bitte ich Sie, Ihr Augenmerk wieder vermehrt auf die Anliegen unserer ganz gewöhnlichen Bevölkerung zu richten.

Übrigens, Frau Fierz: Ich möchte nicht auf die FDP-Wanderung mitgehen – auch nicht mit roten Socken.

*Stephan Schwitter (CVP, Horgen):* Der Kantonsrat hat den Bildungsdirektor sozusagen genötigt, im jetzigen Zeitpunkt ein Mittelschulgesetz vorzulegen. Er hat damit nebst allen anderen Umwälzungen im zürcherischen Schulwesen einen weiteren Stein in der Bildungslandschaft ins Rollen gebracht. Regierungsrat Ernst Buschor ist dem Auftrag des Parlaments in Windeseile nachgekommen. Zumindest für diesmal kann ihm das Prädikat «Turbo» ganz gewiss nicht negativ ausgelegt werden. Es liegt auf der Hand, dass der Kantonsrat das vorliegende Mittelschulgesetz nun auch zügig verabschiedet. Allerdings enthält es einige umstrittene Punkte.

Welches ist die Haltung der CVP? Die CVP-Fraktion unterstützt die Vorlage in allen Punkten. Wir wollen sie der Volksabstimmung unterstellen. Betreffend Zusatzfrage behalten wir uns den Entscheid noch vor. Die CVP spricht sich aber inhaltlich für den umstrittenen § 37 in Sachen finanzielle Leistungen an nichtstaatliche Mittelschulen mit schweizerisch anerkannten Abschlüssen aus. Wir befürworten diese Neuerung ausdrücklich im Sinne eines Aktes der Toleranz und Grosszügigkeit gegenüber privater Initiative und eines moderaten Abrückens von zentralstaatlich ausgerichtetem und obrigkeitlich durchorganisiertem Schulwesen des letzten Jahrhunderts. Dass in dieser Frage von Links und Rechts am Ende des 20. Jahrhunderts kulturkämpferische Töne angeschlagen werden, erstaunt uns.

Insbesondere unterstützen wir auch die grundsätzlich freie Schulwahl in § 25.

Als einzige Abänderung des Kommissionsantrags möchte ich Ihnen beliebt machen, in § 24 die Einführung der sich ohnehin abzeichnenden Fünf-Tage-Woche zu beschliessen. Eine Übergangsbestimmung mit Vierjahresfrist böte den nötigen Spielraum für die Umstellung der Schulen.

Wir betrachten die Gesetzesvorlage für das Zürcher Mittelschulwesen insgesamt als gelungene Erneuerung; Eintreten ist in der CVP-Fraktion unbestritten. Wir danken Regierungsrat Ernst Buschor und den Fachleuten der Bildungsdirektion für die äusserst kooperative Unterstützung der Kommissionsarbeit, die übrigens unter der umsichtigen Leitung von Peter Aisslinger sehr angenehm und konstruktiv verlaufen ist.

*Ruedi Keller (SP, Hochfelden):* Drei Dinge sind mir bei der Arbeit an diesem Gesetz aufgefallen:

1. Die viel beschworene Teilautonomie der Mittelschulen ist eher schwach ausgeformt. Der Bildungsdirektor redet viel von Autonomie, aber an den Fäden zieht er gerne selber. Autonomie misst sich aber gerade daran, ob die einzelnen Teile auch bei wichtigen Entscheiden eigene Befugnisse haben. In dieser Hinsicht scheint mir dieses Gesetz sehr zaghaft zu sein.

2. Gerade in diesem Zusammenhang findet eine gegenläufige Bewegung statt. Der Regierungsrat wählt den Bildungsrat als reines Stabsorgan, der Bildungsrat wählt die Schulkommission, die Schulkommission wählt die Schulleitung. Das erinnert doch allzu sehr an eine Hierarchie vergangener Tage oder an die katholische Kirche – nur wird

der Papst nicht vom Volk gewählt. Es fragt sich, ob diese Organe auf längere Zeit repräsentativ sind für die Öffentlichkeit, die sie vertreten.

3. Dabei hat es sich allerdings gezeigt, dass sich ein Paradigmawechsel vollzogen hat. Ging es zunächst einmal darum, dass die gesetzliche Reglementierung in einem einzigen Gesetz sinnvoll ist, so sind heute ganz andere Fragen im Zentrum. Ursprünglich hatte die Idee der Teilautonomie der ganzen Sache etwas Schwung gegeben; heute ist es die Subventionierung privater Mittelschulen, die im Mittelpunkt steht und für das Gesetz zur Schicksalsfrage zu werden droht.

Ich finde es bedauerlich, dass die interessante gesetzgeberische Arbeit am Ende beinahe zu einem Roulettespiel, einer Lotterie geworden ist. Die einen stimmen dem Gesetz nur zu, wenn § 37 hineinkommt, die anderen nur, wenn er draussen bleibt. Und ob er hineinkommt oder nicht, entscheidet vielleicht eine Zusatzfrage – oder vielleicht auch nicht, denn darüber wird erst entschieden, wenn über das Gesetz abgestimmt worden ist. Das spielt wiederum keine Rolle, denn ob dieses Gesetz überhaupt der Volksabstimmung unterstellt wird, wissen wir sowieso nicht. Das Gesetz finde ich an und für sich gut und nötig. Ich bin für Eintreten.

*Peter Förttsch (Grüne, Zürich):* Ich spreche zum Gesetz als Ganzes; zu den Minderheitsanträgen werde ich mich dann separat äussern. Die Kommission hat zusammen mit der Regierung gute Arbeit geleistet. Das Ziel der Arbeit war es, ein Gesetz auszuarbeiten, das den neuen Ansprüchen an die Mittelschulen heute und in Zukunft genügen kann. Dabei mussten wir berücksichtigen, dass im Rahmen der allgemeinen Globalisierung unser Bildungssystem immer mehr mit den Bildungssystemen anderer Regionen oder anderer Länder im Wettbewerb steht. Für den Platz Schweiz, und damit besonders auch für Zürich, ist Bildung eine der Kernkompetenzen. Wir können kaum wettbewerbsfähige Produkte und Dienstleistungen schaffen, wenn wir mit Banaltechnologien der Billiglohnländer konkurrenzieren wollen. Hier hätten wir sehr grosse Wettbewerbsnachteile. Unsere Stärken liegen in der spezialisierten Erstellung besonderer Leistungen, auch bezüglich der erstellten Qualitäten oder der Innovationskraft. Gleichzeitig stellen sich immer höhere Anforderungen an die Bildungsbereiche, weil immer grösser werdende Probleme im Sozial- oder Ökologiebereich mehr und mehr ganzheitliche Denkansätze fordern. Das heisst: Alles wird noch viel komplexer als bisher. Darauf müssen wir geeignete Massnahmen ausrichten. Einer dieser strategischen Ansätze ist sicher das Bildungswesen und damit auch die Mittelschulen, nicht nur die gymnasialen, sondern

auch die Berufsmittelschulen. Die Ansprüche an ein neues Mittelschulgesetz sind also folgende:

1. Die Ausbildung der jungen Leute soll vermehrt ganzheitlich angesetzt werden. Die Auszubildenden sollen sich zu wachen, kritischen und selbstbewussten Personen entwickeln können, die den erhöhten Ansprüchen der Umwelt gerecht werden können.
2. Die Mittelschulen sollen im Vergleich mit Mittelschulsystemen anderer Ländern bestehen können.
3. Die Mittelschulen sollen über Ziele, Rechte und Pflichten klare Vorgaben erhalten.
4. Es sollen Möglichkeiten geschaffen werden, dass neue, erfolgsversprechende Konzepte innert nützlicher Frist umgesetzt werden können.
5. Die Flexibilität soll allgemein verbessert werden.
6. Die Mitgestaltung aller Beteiligten ist im alten Gesetz nicht mehr zeitgemäss geregelt und muss an die neuen kulturellen und sozialen Ansprüche angepasst werden.

Obwohl noch einige Minderheitsanträge zu diskutieren sind, waren sich die meisten Kommissionsmitglieder darüber einig, dass das Gesetz gut und ausgewogen ist. Einzig die Paragraphen 25 und 37, insbesondere letzterer, bei dem die Ansätze der finanziellen Unterstützung von privaten Schulen geregelt werden soll, hat grössere Diskussionen ausgelöst. Wenn jemand in seinen exklusiven Vorrechten mit anderen ein bisschen gleicher gesetzt wird, wird er sich dagegen wehren. So geschieht es auch bei § 37. Ich habe diesbezüglich von allen betroffenen Verbänden sehr viel Post erhalten. Unisono wurde in diesen Stellungnahmen davor gewarnt, die Staatsschulen zu benachteiligen. Die Chancengleichheit sei bedroht. Bei einer Annahme des § 37 müssten wir mit anglikanischen Verhältnissen rechnen, sprich: Wer viel Geld hat, schickt seine Kinder an gute Schulen, die anderen nehmen, was übrig bleibt. Allerdings wurden nur Behauptungen, Befürchtungen und Vermutungen geäussert. In keiner einzigen Zuschrift wurden wirklich schlüssige Argumente oder gar Beweise dafür genannt. Diesen Kreisen geht es also nur darum, zusätzliche Konkurrenz zu verhindern.

Heute haben wir praktisch ein Staatsmonopol. Aber immer, wo monopolisierte Rechte wahrgenommen werden, besteht die grosse Gefahr des Qualitätsverlustes oder der zu teuren Leistungserbringung. Der Status einer heutigen staatlichen Mittelschule beinhaltet keine oder ungenügende Anreize zur Verbesserung. Es bestehen zu wenig Vergleichsmöglichkeiten zwischen verschiedenen Systemen. Neue Ansätze werden aus Systemgründen nicht angewendet oder nicht ernsthaft genug

geprüft. Daher wissen wir heute gar nicht so genau, wie gut unsere Mittelschulen sein könnten. Erst der Druck von anderen, z. B. ausländischen Bildungssystemen, hätte genügend Kraft, eine Veränderung zu bewirken. Da kann aber dann nur noch reagiert werden, worunter zwangsläufig die Qualität leidet. Erneuerungen und unnötige Kompromisse müssten gemacht werden, was auch wieder einen Zeit- oder Qualitätsverlust bedeuten würde.

Die staatlichen Schulen sind gemäss eigener Einschätzung auf sehr hohem Niveau; das kann ich auch sagen. Private Anbieter haben also die staatlichen Schulen als ernst zu nehmende Wettbewerber einzuschätzen. Hinzu kommt, dass der Staat gemäss dem neuen Gesetz neue Mittelschulen unterstützen kann, aber nicht muss. Der Staat wird also nur, wo es ihm wirklich sinnvoll erscheint, mit finanzieller Unterstützung eingreifen. Von Schleusen öffnen kann nicht die Rede sein. Es scheint mir einer der wichtigsten Gründe zu sein, dass private Initiativen wertvolle Beiträge zum Schulsystem leisten sollen. Wer sich dagegen wehrt, legt Eingeständnisse seiner eigenen Schwäche offen.

Aus hauptsächlich diesen Gründen werden die Grünen auf die Vorlage eintreten und bei § 37 die Unterstützung der privaten Initiative befürworten. Bei § 25 sind wir geteilter Meinung; eine Mehrheit ist für die freie Schulwahl.

*Chantal Galladé (SP, Winterthur):* Eigentlich wollte ich Peter Aisslinger und auch der Verwaltung für die gute Arbeit danken und meiner Freude Ausdruck verleihen, dass die KME jetzt im Gesetz fest verankert ist; der Kanton Zürich kann sich auch gar nichts anderes erlauben. Natürlich wollte ich noch auf das Highlight eingehen, dass die Mitsprache der Schülerschaft im Konvent einen Antrag der Mehrheit darstellt. Da sonst eigentlich schon alles gesagt wurde, verzichte ich auf mein Votum.

*Esther Zumbrunn (DaP/LdU, Winterthur):* Das vorliegende Gesetz ist dem Grundsatz der Demokratisierung verpflichtet. Zum Ausdruck kam dies bereits zu Beginn der Beratungen. Die breit angelegten Hearings halfen der Kommission wesentlich im Finden ihrer Entscheidungen. In ihrer Unterschiedlichkeit war die Haltung der angehörten Gremien zwar voraus zu sehen. Was aber besonders auffiel, war die ausgesprochen starke Verteidigungshaltung hinsichtlich des Wahrens von Pfründen. Je gewichtiger die Pfründe in der eigenen Hand waren, umso strikter war die Ablehnungshaltung gegenüber Neuem. So fiel beispielsweise das unantastbare Selbstverständnis der Schulleiterkonferenz und des

Mittelschullehrerverbandes auf. Beide Gremien befürchteten, dass mit der Regierungsratsvorlage die hohe Qualität des Bildungsniveaus verloren gingen. Wer allerdings noch die Äusserungen der Universitätsverantwortlichen im Rahmen der Beratungen des Unigesetzes im Ohr hat, sieht diese Qualität in einem anderen Licht.

Demgegenüber nahmen die Lehrbeauftragten und die Schülerorganisationen einiges differenzierter und mit kreativer Haltung zur Vorlage Stellung. Darüber hinaus fielen die Vertretungen der drei anerkannten, nichtsstaatlichen Schulen durch ihre subtile, gehaltvolle Beurteilung auf. So ist es denn auch nicht verwunderlich, dass Offenheit, Kreativität und Innovation des vorgelegten Mittelschulgesetzes hauptsächlich durch jene positiv beurteilt wurden, welche nichts zu verlieren, sondern nur zu gewinnen haben.

Die LdU/DaP-Fraktion steht hinter dieser Gesetzesvorlage. Sie ist zeitgemäss, innovativ und sichert nicht nur die Qualität, sondern fördert sie auch. Wir sind für Eintreten.

*Jean-Jacques Bertschi (FDP, Wettswil a. A.):* Eigentlich getraue ich mich fast nicht mehr zu sprechen, nachdem uns Charles Spillmann gesagt hat, dass alle, die nicht seine Meinung vertreten, befangen seien. Tatsächlich muss ich Ihnen sagen, dass ich ein Kind habe, das eine Mittelschule besucht. Ich bin selber in die Mittelschule gegangen, habe ein Diplom für das höhere Lehramt, engagiere mich für das Bildungswesen, habe eine Schule gegründet – und trotzdem getraue ich mich zu sprechen.

Charles Spillmann hat nicht gesagt, dass er Mittelschullehrer ist. Aber das ist offensichtlich keinerlei Befangenheit. Wir haben einen Vorgesmack gehört, wie es zuzugehen, wenn wir eine Zusatzfrage beschliessen würden: Wir würden damit das Tafelsilber verscherbeln. Herr Spillmann, diese Schulen wurden von den Freisinnigen gegründet und sie stehen dahinter. Wir haben in der Kommission mindestens zehn Mal gesagt, dass niemand diese Staatsschulen zerstören will. Wir verstehen natürlich unter Wettbewerbsfähigkeit und einer modernen Schule etwas, das sich bewegt. Es gibt gewisse Gründe, die dafür sprechen, dass diese ganz bescheidene Öffnung, welche § 37 bringt, nützlich und nötig ist. Jedes Grosssystem, ob Partei, Militär oder Schule, braucht immer wieder etwas Erneuerung. In den Hearings wurde uns ganz klar gedeutet, und das hat mich etwas verunsichert, wir seien die Besten der Welt. Das wurde so gesagt, Punkt. Ich meine, wenn man das so sicher weiss, wird es schon gefährlich. Ich habe das Gefühl, in einzelnen, ganz kleinen Punkten könnten wir uns immer noch verbessern, beispielsweise



bei der didaktisch-pädagogischen Vorbereitung der Mittelschullehrer auf ihren Beruf. Das darf ich sagen, weil ich es auch gemacht habe.

Ich habe schon etwas Mühe, wenn gesagt wird, man weite die Staatstätigkeit aus, indem man einen bescheidenen Beitrag leisten könne an bewährteste Schulen, die in unserem Schulsystem eine Tradition haben. Das ist schon etwas weit hergeholt. Ich möchte eindeutig festhalten, dass wir mit dieser Öffnung erstens eine Kann-Formulierung und zweitens maximal einen Drittel der Schülerpauschale haben. Damit sollten doch die hundertprozentig bezahlten Staatsschulen wirklich nicht über alle Massen konkurrenziert werden. Zudem hat der Kantonsrat nach wie vor die Budgethoheit. Er kann jedes Jahr sagen, wie viel Geld er dafür bereitstellen will. Mit anderen Worten: Wir behalten diese Entwicklung vollständig in unseren Händen. Ich verstehe nicht, dass man einerseits davon überzeugt sein kann, dass wir die Besten sind und einen hohen Standard haben und andererseits diese unglaubliche Angst davor haben, dass dann alle in die Privatschulen rennen würden.

Mein Sohn hat mir etwas geholfen. Sein Lehrer hat ihm erklärt, weshalb man gegen diesen Paragraphen sein muss. Ich finde es gut, wenn man in der Schule politische Bildung betreibt. Man müsse dagegen sein, weil sonst nämlich alle eine Billigmatura holen würden – das ist ein sehr gutes Argument. Die Matura ist eine Frage, die uns alle angeht. Die Qualitätssicherung kommt in Gang; das ist eine Aufgabe, die wir alle haben, bei den staatlichen und den privaten Schulen. Diese Folgerung ist ein klassischer «Non sequitur», in einer Gymnasialprüfung absolut unbrauchbar. Ich hoffe doch, dass wir sehen, dass es gut ist, wenn an einer kleinen Ecke des Bildungswesens Erneuerung möglich ist.

Ich gebe Ihnen, um die Mittelschule nicht unnötig zu tangieren, ein Beispiel aus der Volksschule: Die Schule, die ich gegründet habe, Herr Spillmann, habe ich gegründet, weil der Staat es nicht getan hat. Dieser hätte 166 Jahre Zeit gehabt, sich zu fragen, welche Probleme die hochbegabten Kinder haben. So beweglich ist dieses System nicht. Deshalb glaube ich eben, braucht es diese Ecke für Innovation und Erneuerung. Sie ist klein; wir behalten sie voll in den Händen. Ich möchte Sie doch bitten, dies als ganzen Teil eines Systems zu sehen, hinter dem wir stehen. Die Matura ist immer noch eine zukunftsweisende Bildungsstufe. Wir wollen sie möglichst stark erhalten. Dazu braucht es auch die Erneuerung.

Ich danke Ihnen, wenn Sie dieses Gesetz als Ganzes, und zwar inklusive § 37, unterstützen.

*Christoph Mörgeli (SVP, Stäfa):* Ich bin Absolvent der staatlichen Kantonsschule Zürcher Oberland in Wetzikon, seit rund einem Dutzend

Jahren Mitglied der Aufsichtskommission des mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasiums Rämibühl und dort regelmässig Matura-Experte und Mitglied von Lehrerwahlkommissionen. Die SVP-Kommissionsmitglieder haben betont, das neue Mittelschulgesetz sei sinnvoll. Ziel muss es sein, eine leistungsorientierte und leistungsfähige Schule zu erhalten.

Leistungsorientierung: Klar abgelehnt haben wir den Vorschlag im ersten Gesetzesentwurf nach einer Finanzierung der Schulen nach Schülerpauschalen. Dies hätte dazu geführt, dass die Schulen keinerlei Interesse mehr an einer Selektion gehabt hätten und möglichst viele Maturanden möglichst unbesehen von ihrer Leistung zur Maturität geführt hätten. Diese Finanzierung nach Schülerpauschale ist nun gestrichen. Wir erwarten eine Finanzierung aufgrund von Globalbudgets. Wir wollen weiterhin eine strenge Selektion. Nur das ist die Voraussetzung für einen weiterhin prüfungsfreien Übertritt an die ETH oder die Universität nach abgelegter Maturität.

Stichwort leistungsfähige Mittelschulen: Das Zürcher Volk hat erhebliche Opfer für sein 1831 bis 1833 gegründetes Staats- bzw. Volksschulwesen gebracht, und zwar auf allen drei, neuerdings auf allen vier Stufen – Volks-, Mittel-, Fachhochschule und Universität. Vor gut 160 Jahren hat der Kanton, haben die Freisinnigen, die Schulen vom religiösen Bekenntnis gelöst. Dies war damals ein gewaltiger Fortschritt, den wir jetzt nicht rückgängig machen wollen. Wir sehen, dass Interessen mit diesem Geschäft verbunden sein können. Wir möchten aber nicht, dass man diese Öffnung als Offenheit, Innovation und Fortschritt bezeichnet.

Die Zürcher Schule gilt als gut, sogar als vorbildlich und führend in der Schweiz. Man darf sogar sagen, dass sie sich weltweit sehen lassen kann. Die vorhandenen Mittel müssen aber überlegt, effizient und sparsam eingesetzt werden, und zwar für die allen zugänglichen, öffentlichen Schulen. Die Idee der liberalen Gründer unseres heutigen Zürcher Schulwesens war seinerzeit die Chancengleichheit. Allein die Fähigkeiten der Schüler sollten entscheiden, nicht der Geldbeutel der Eltern, nicht ihr sozialer Stand, nicht ihr Wohnort. Gerade aus dem Gedanken der Chancengleichheit kam es in den letzten Jahrzehnten zu Neugründungen von Mittelschulen, sowohl in den Städten Zürich und Winterthur, insbesondere aber auch auf der zürcherischen Landschaft. Es war dies die Forderung sowohl ländlich bäuerlicher Kreise wie auch der Angehörigen der Arbeiterschaft, die ihren begabten Jugendlichen ebenfalls eine höhere Schulbildung zukommen lassen wollten. Dies ist die aus der Geschichte ableitbare Erklärung, warum sowohl eine Mehrheit

der SVP, wie eine solche der SP den Staatsauftrag auf die öffentlichen Mittelschulen beschränkt wissen will.

Wenn wir die im Gesetz vorgesehene staatliche Teilfinanzierung von Privatschülern ablehnen, stehen für uns ordnungspolitische Gründe im Vordergrund. Sofern wir weiterhin Staatsschulen wollen – was nicht zwingend ist, hier aber nicht zur Debatte steht –, haben wir die staatliche Unterstützung strikt auf diese Staatsschulen zu beschränken. Was immer man hier von Regierungsseite oder von Seite profitierender Privatschulanhänger vorbringen will: Es geht bei dieser Vorlage nicht im geringsten um eine Liberalisierung, sondern, im Gegenteil, um eine Ausweitung der Staatstätigkeit, die staatliche Mitfinanzierung von bislang rein privaten Mittelschulen. Die dafür notwendigen Millionen sind schlicht nicht vorhanden. Die Bildungsdirektion wird sie von irgendwoher nehmen müssen, aller Wahrscheinlichkeit nach von den Mitteln der öffentlichen Schule. Als Volkspartei wünschen wir aber, dass der Kanton weiterhin allen begabten Jugendlichen aus allen Schichten des Volkes eine gute Mittelschulbildung gewähren kann. Wer diese öffentliche Ausbildung aus ideologischen oder religiösen Gründen nicht durchlaufen will, oder aus Gründen mangelnder Leistung nicht durchlaufen kann, hat die private Mittelschulbildung konsequenterweise aus privaten Mitteln zu bezahlen.

Wir werden Ihnen während der Detailberatung etliche Anträge unterbreiten und diese begründen, speziell auch zur Beibehaltung der Einzugsgebiete. Diese stützen sich auf die Praxis des Mittelschulbetriebs. Unsere Anträge könnten dieses Gesetz noch erheblich verbessern.

*Thomas Isler (FDP, Rüschtikon):* Ich spreche für diesmal als Präsident der Arbeitgeberverbände dieses Kantons. Wir brauchen die besten Schulen auf jeder Stufe, auch die besten Mittelschulen der Welt. Bildung ist einer der ganz wenigen Rohstoffe, die wir haben. Damit müssen wir in Europa und auf der Welt antreten. Hier dürfen wir keine Fehler machen. Daher meine Frage an Regierungsrat Ernst Buschor: Wie weit sind Unterstellungen richtig, wonach sich die Bildungsdirektion mit der Abgeltung von 7000 Franken pro Schüler vom Ausbau weiterer Mittelschulen drückt, indem sie sagt, die Unterstützung Privater mit diesem Betrag sei bedeutend günstiger, als der Ausbau eigener Mittelschulen. Ganz besonders der Bezirk Horgen, der bevölkerungsreichste Landbezirk dieses Kantons, der keine eigene Mittelschule hat – der gleich starke Bezirk Bülach hat eine –, ist an dieser Frage und diesem Argumentarium sehr interessiert.

Im übrigen halte ich es für einmal mit Peter Försch. Es braucht einen qualitativen Wettbewerb im guten Sinn. In diesem guten Sinn können wir § 37 mit der Kann-Formulierung zustimmen. Ich bitte Sie, das Gleiche zu tun.

*Bruno Dobler (parteilos, Lufingen):* Ich habe selber auch eine Schule aufgebaut, privat, ohne finanzielle Mittel des Staates. Wir bilden einige Linienpiloten pro Jahr in der Schweiz aus. Worum geht es in diesem Gesetz? Es geht nicht nur um ein Gesetz, sondern um eine gute und hoffentlich immer besser werdende Ausbildung, eine qualifizierte und nachfrageorientierte Ausbildung. Die Nachfrager sind aber nicht nur die Schüler, sondern auch die Industrie, die Unternehmer, welche diese jungen Menschen nachher in ihren Beruf eingliedern. Es braucht neue Wege. Innovation und Visionen sind gefragt. Damit die Visionen aber nicht zu Gesichtsfeldtäuschungen verkommen, müssen diese auch umgesetzt werden.

Ich kann die Angst der kantonalen Schulen nicht ganz begreifen; Angst ist immer ein schlechter Begleiter. Wenn die Qualität stimmt und der Wille zur Erneuerung vorhanden ist, ist diese Angst völlig unbegründet. Wenn wir die privaten Schulen heute anschauen, dann sind diese sehr stark kontrolliert. Interessanterweise werden sie sogar durch ihre Konkurrenten kontrolliert, nämlich durch die Vertreter der Kantonsschulen. Kein Wunder, dass diese Schulen offensichtlich kein Problem haben, neue Schüler und Studenten zu finden. Es ist gerecht, dass die privaten Schulen eine rechtliche Mitanererkennung erhalten und auch einen finanziellen Anteil an der Subventionierung der Schulen haben. Ich habe gehört und gelesen, dass die öffentlichen Schulen eine Viertelmilliarde jährlich erhalten. Bei einer maximalen Ausschöpfung sprechen wir von sage und schreibe lediglich zehn Mio. Franken, die in die privaten Schulen fließen sollen. Es kann mir doch niemand erzählen und glaubhaft machen – auch meine Kollegen von der SVP nicht –, dass nachher die Qualität der öffentlichen Schulen nicht mehr gewährleistet ist. Ich halte es hier ebenfalls mit Peter Försch bezüglich Wettbewerb.

Nicht auszudenken, wenn wir über Bildungsgutscheine sprechen würden! Wir wissen, was passieren würde: Schlagartig hätten wir an einigen Schulen übervolle Zimmer und an anderen leere. Je nach Qualität der Schule hätten wir zu viele oder zu wenig Lehrer.

Treten Sie auf diese Vorlage als Ganzes ein. Die Disziplin für das Ideale, Bessere und Gerechtere muss stärker sein als die Harmonie.

Herr Regierungsrat Buschor: Für mich ist es erfrischend, dass Sie Visionen haben, diese umsetzen und erneuern wollen. Vor allem gefällt mir das Tempo, das Sie vorgeben. Die Ruhe können wir nachher wieder geniessen. Es ist richtig, dass bei Ihnen die Fäden zusammenlaufen – Sie führen. Ich danke Ihnen und wünsche Ihnen für diese Vorlage viel Erfolg.

*Regierungsrat Ernst Buschor:* Vorerst danke ich für die positive Aufnahme des Gesetzes als Ganzes und für die gute Zusammenarbeit mit der Kommission. Sie war sehr pragmatisch, ich würde sagen, mit Ausnahme des § 37, sogar unideologisch.

Auf die freie Schulwahl komme ich noch näher zu sprechen. Zunächst möchte ich zu einigen anderen Fragen Stellung nehmen, vorerst einmal zur zentralen Frage der freien Schulwahl innerhalb der staatlichen Schulen. Wir sehen ja vor, dass die Schulen ihre Profile weitgehend selbständig entwickeln können, und dass diese Profile gewissermassen den Jugendlichen, den Bedürfnissen der Eltern usw. Rechnung tragen sollen. Ein System, das freie Profile schafft, ist an sich neu bei den Mittelschulen. Ich bin der Meinung, dass eine freie Schulwahl unter den staatlichen Mittelschulen geradezu zwingend ist, damit ein rascher und feiner Feedback über die Profile entsteht. Zudem muss ich unterstreichen, dass es nicht in allen Regionen möglich sein wird, eine gleich grosse Profildbreite bei den Mittelschulen zu offerieren. Damit würden sogar einzelne Regionen eher noch etwas diskriminiert. Die freie Schulwahl unter den staatlichen Mittelschulen ist meines Erachtens ein zentrales Element für einen feinen Feedback des Systems und nicht zuletzt auch eine unterstützende Massnahme im Rahmen der Qualitätssicherung, die bereits im Aufbau begriffen ist.

Zu Ruedi Keller: Ich sehe schon einige Autonomie bei den Schulen. Der Staat verzichtet erstens auf die Lehrerwahl durch den Erziehungsrat. Er behält aber eine einheitliche Lohnskala. Dies wurde aber auch von den Lehrerorganisationen unterstrichen. Mit der Kompetenz zur Wahl des Lehrkörpers ist nun wirklich eine zentrale Kompetenz abgetreten. Zweitens erhalten die Schulen die Kompetenz, ihr Schulprofil in einem gewissen Rahmen selber zu gestalten. Drittens werden die Schulen Kompetenzen im Bereich des baulichen Unterhalts, nicht aber bei den Neubauten erhalten, um ihre Schule gewissermassen für ihre Atmosphäre einzurichten. Viertens, was sehr zentral ist: Die Schulen erhalten den Auftrag, in der Schule selber ein System der Qualitätssicherung aufzubauen, das sozusagen massgeschneidert ist. Ich kann Ihnen jetzt schon bestätigen, dass die nun bereits einsetzenden

Schülerbefragungen eindeutig positive Wirkungen auf Lehre und Unterricht an den Schulen gehabt haben, weil gerade dieser Feedback in der Schule selber sicher wertvolle Hinweise gibt.

Zu Emi Lally: Zu den Verordnungen kann ich Ihnen Folgendes sagen: So loyal, wie wir in der Kommission mit Ideen und Änderungen waren, so loyal werden wir im Vollzug des Gesetzes sein. Die Verordnungen werden Sie ja dann selbstverständlich beschliessen können. In diesem Sinn werden wir sicher den Willen des Rates vollziehen.

Ein paar Bemerkungen zu § 37: Wir stehen voll und ganz hinter der Staatsschule. Über 90 % des kantonalen Mittelschulsystems bleibt beim Staat. Es ist auch nicht so, dass mit den Privatschulen ein ernsthafter «Konkurrent» am Aufkommen ist. Wer 90 % eines Marktes beherrscht, muss sich ja bekanntlich nicht sehr fürchten. Dennoch sind wir für die Öffnung bei den Privatschulen. Weshalb? Ich bin der Meinung, dass gerade das Schulgeld ein Problem ist. Der soziale Mix, der hier angesprochen wurde, würde sich sogar an den Privatschulen zu Gunsten einer breiteren Öffnung vergrössern, wenn wir diese Subvention von einem Drittel gewähren. Privatschulen sind keine gefährlichen Konkurrenten, stellen aber einen innovierenden Teil des zürcherischen Ausbildungssystems dar. Diese Innovationsqualität dürfen und sollten wir durchaus auch finanziell ein wenig unterstützen. Diese Ausbildungsqualität werden wir auch in unsere Entwicklung mit einbeziehen. Die Privatschulen sind, um es etwas anders zu sagen, ein notwendiger Benchmark für das staatliche Schulsystem, das wir ein bisschen honorieren sollen. Es wird die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und privaten Schulen sicher intensivieren.

Zu Christoph Mörgeli: Die Staatsschule ist, wie Sie unterstrichen haben, sicher zu Recht eine säkularisierte Schule; sie soll das auch bleiben. Wenn aber andere Schulprofile ebenfalls vorhanden sind, dann sind diese vorerst einmal nicht einfach grundsätzlich schlecht. Auch sie haben eine Existenzberechtigung. Gerade die Bereicherung der Schulszene, die durch die privaten Schulen entsteht, auch wenn sie im Vergleich zu heute noch um ein paar Prozente zulegen werden, rechtfertigt es, den Wettbewerb der beiden Einheiten ernster zu nehmen, den Benchmark gegenseitig zu verfolgen und sie wenigsten bescheiden finanziell mitzutragen.

Zu Thomas Isler: Es ist so, dass wir etwa 7000 Franken, also maximal etwa 10 Mio. Franken für 1400 Schüler bezahlen würden, wenn die Verordnung vom Kantonsrat und das ganze Prozedere im Budgetprozess so beschlossen wird. Wenn wir zusätzlich weitere 500 Schüler im privaten Schulsystem ausbilden, dann wird das System finanziell

betrachtet bereits kostenneutral oder sogar positiv für den Staat. Es ist sicher zuzugeben, dass dann die privaten Schulen eine etwas bessere Wachstumserwartung haben. Diese wird aber in engen Grenzen liegen, weil immerhin noch zwei Drittel durch andere Gelder bestritten werden müssen und die Staatsschule das System mit einem Anteil von über 90 % ohnehin dominiert. In diesem Sinne kann man diese Öffnung selbst aus finanzieller Sicht mittelfristig, wenn auch nicht kurzfristig, unterstützen.

Zum Verfahren möchte ich noch unterstreichen, dass der Regierungsrat der Meinung ist, dass auf eine Stichfrage verzichtet werden sollte. Wir haben eine solche bis jetzt erst einmal gehabt. Es ist eigentlich nicht der gewohnte Stil, wie wir politische Entscheidungen fällen. Ich ersuche Sie, auf das Gesetz einzutreten und insbesondere der freien Schulwahl nach innen und – mit § 37 in einem gewissen Sinn nach aussen – zuzustimmen.

#### *Eintreten*

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

*Ratspräsident Kurt Schellenberg:* Ich schlage Ihnen vor, dass wir dem Kommissionspräsidenten jeweils zu den einzelnen Teilen das Wort geben. Selbstverständlich behandeln wir die Minderheitsanträge paragrafenweise. Sie sind damit einverstanden.

#### *Detailberatung*

#### *Titel und Ingress*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

#### *1. Teil: Grundlagen*

#### *§§ 1 bis 4*

*Peter Aisslinger (FDP, Zürich):* Ich erlaube mir, zu den Verordnungen etwas zu sagen, damit Sie wissen, welche Erlasse kommen werden. Es handelt sich um eine Rahmenverordnung, die in die Kompetenz des Regierungsrates fällt. Es geht dort um die Zusammensetzung der Schulkommissionen, die wir in § 5 behandeln werden. Die Konventsverordnung liegt ebenfalls in der Kompetenz des Regierungsrates. Vor allem

wird die wichtige Finanzverordnung auf uns zukommen; diese wird vom Kantonsrat genehmigt. Es ist klar, dass vor der Verabschiedung des Gesetzes natürlich keine Verordnungen formuliert werden können. Unter § 4 kommen wir zu gewissen Reglementen des Bildungsrates.

In Teil 1 geht es um die Grundlagen der kantonalen Mittelschulen. Hier werden die Pflichten des Kantons genannt; die Aufgaben des Regierungs- sowie des Bildungsrates sind ebenfalls aufgeführt. Der Generalauftrag an den Kanton wird in § 1 formuliert, denn es muss festgelegt werden, dass dieser für die sekundäre Stufe den Auftrag hat, seine Jugendlichen auszubilden und ihnen entsprechende Schulen zur Verfügung zu stellen. Es geht also um die Verankerung der öffentlichen staatlichen Mittelschulen für die ganze Bevölkerung – Chancengleichheit ist hier das Stichwort –, ungeachtet der Herkunft oder des Geldbeutels der Eltern. Ein Hinweis auf § 33: Dort ist auch die Unentgeltlichkeit der Mittelschulen ganz klar verankert.

In Abs. 2 wird die KME neu aufgenommen. Für die Sekundarstufe II ist also für die Zielgruppe Erwachsene eine Schule vom Kanton zu führen, damit diese zur Maturität ausgebildet werden können.

In Abs. 3 ist der Hinweis auf die Teilautonomie der Mittelschulen verankert. Im Zuge der Dezentralisierung werden die Kompetenzzuweisungen an die einzelnen Schulorgane festgelegt. Es stimmt natürlich überhaupt nicht, Herr Keller, dass die Teilautonomie nicht formuliert ist. Die Kompetenzen der Schulkommissionen in Bezug auf die Wahl des Lehrkörpers ist eminent gross und jetzt auf diese Ebene verlagert worden. Deshalb ist auch da ein wichtiger Pfeiler vorhanden.

Abs. 4 beinhaltet die Zuständigkeit des Kantonsrates für die Aufhebung bestehender und die Schaffung neuer Schulen. Ich erinnere an den Streit, der wegen des Liceo Artistico stattgefunden hat. Man sagte damals, dieses sei auf kaltem Weg vom Regierungsrat bzw. dem früheren Bildungsdirektor eingeführt worden. Hier ist jetzt eine klare Kompetenzzuweisung an den Kantonsrat, eine Schule gründen und wieder aufheben zu können.

§ 2 Ziff. 1 beinhaltet die Maturitätsanerkennungsziele. Diese sind allerdings im Maturitätsreglement festgehalten. Sie finden das in der Weisung der regierungsrätlichen Vorlage. Darum, und das war in der Kommission letztlich unbestritten, werden hier nicht noch einmal alle Bildungsziele des Maturitätsanerkennungsreglements aufgeführt.

In Ziff. 2 haben Sie die wichtige Forderung nach der Schulkultur, eine Voraussetzung für die freie Schulwahl, die in § 25 folgen wird. Wenn sich Schulen durch gewisse persönlichkeits- und



gemeinschaftsbildende Massnahmen oder inhaltliche Unterschiede auszeichnen, sollen sie sich hier profilieren können.

Ziff. 3 ist ganz neu; sie behandelt die Qualitätssicherung. Regierungsrat Ernst Buschor hat bereits darauf hingewiesen, dass es innerhalb der Schule um Fragen von Unterricht, Weiterbildung der Lehrkräfte, Leistungspotential von Schülerinnen und Schülern, Schulzufriedenheit usw. geht. Eine externe Qualitätssicherung kann natürlich zusätzlich eingerichtet werden.

In § 3 geht es um die Kompetenz des Regierungsrates, neue Schultypen einzuführen oder bestehende aufzuheben. Sie kennen die Gymnasien, Handels- und Diplommittelschulen. Diese wurden hier absichtlich nicht namentlich aufgezählt, weil allenfalls auf eidgenössischer Ebene neue Teile eingeführt werden könnten.

Abs. 2 hält eine ganz wichtige Neuerung fest. Es geht hier um die besonderen Schulformen. Achten Sie darauf, dass in der Weisung zu § 33 die Möglichkeit festgehalten wird, sportlich oder künstlerisch orientierten Klassen einzuführen. Begabtenförderung in einem speziellen Bereich ist also möglich. Allfällige Zulassungsbeschränkungen können hier durch den Regierungsrat bestimmt werden.

§ 4 regelt die Kompetenz des Bildungsrates. Sie sehen, dass er wie bisher die Rahmenbedingungen über Aufnahme, Promotion und Abschluss festlegen muss. Die kantonale Schulverordnung wird unter anderem vor allem das Disziplinar- und das Absenzenwesen beinhalten. Es geht auch um gewisse Verfahrensfragen betreffend Mitgliederzahl der Schulkommissionen und bezüglich Stimm- und Präsidialbefugnisse in der Schulkommission.

Der Bildungsrat teilt auch die Schultypen und die Maturitätsprofile zu, wählt die Mitglieder der Schulkommissionen – wir kommen sicher noch darauf zu sprechen, weil er sich selbst auch wählen könnte – sowie die Mitglieder der Schulleitung.

*Charles Spillmann (SP, Ottenbach):* Ich habe zu § 4 eine kleine Frage. Sie ist eigentlich aktuell geworden im Zusammenhang mit unserer Diskussion über den Englischunterricht resp. die Kosten desselben. Wir haben hier grundsätzlich das gleiche Problem. Es heisst hier, der Bildungsrat sei abschliessend zuständig für den Erlass der Lehrpläne usw. Wie gedenkt die Regierung dies zu handhaben, wenn beispielsweise die Stundentafel aus irgend einem Grund um zwei Stunden erhöht wird? Dass dies Mehrkosten mit sich bringt, ist klar; beim Englischunterricht ist das auch so gewesen. Ist das eine gebundene Ausgabe oder kann der

Kantonsrat darüber befinden? Mich dünkt, dass dies weder bei der Volksschule noch hier klar ist.

*Regierungsrat Ernst Buschor:* Natürlich sind Massnahmen, die materiell zu Mehraufwendungen in der Schule führen, im Budget auszuweisen. Es ist aber auch immer wieder möglich, kompensatorische Massnahmen im Lehrplan zu treffen. Wenn im Lehrplan eine kostenneutrale Lösung möglich ist, liegt die Kompetenz beim Bildungsrat. Wenn Mehraufwendungen ausgelöst werden, muss die Zustimmung des Kantonsrates vorliegen. Für Ausgaben, die allerdings wiederkehrend zu Mehraufwendungen führen, ist bis jetzt immer der Weg des Budgetbeschlusses getroffen worden. Sonst wäre ja ein Rahmenkredit offen, weil die Schule auf unbestimmte Zeit funktionieren muss. Der Budgetweg ist in diesem Fall also gewährleistet.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

## 2. Teil: Kantonale Mittelschulen

### A. Organe der Schule

#### 1. Schulkommission

##### § 5

*Peter Aisslinger (FDP, Zürich):* Dieser Teil betrifft die kantonalen Mittelschulen. Zuerst geht es um deren Organe – Schulkommission, Schulleitung, Konvente –, später um die Lehrpersonen, die Schülerschaft, die Eltern, den Schulbetrieb und die Finanzierung der öffentlichen Mittelschulen.

Zu § 5: Die Schulkommissionen, die bisherigen Aufsichtskommissionen, sind wie bisher das oberste Organ der Schule, haben jedoch zusätzliche Kompetenzen und Aufgaben, welche in § 6 erwähnt sind. Der Bildungsrat wählt von sich aus die Mitglieder dieser Schulkommission. Die Amtszeit ist auf vier Jahre festgesetzt. Wiederwahl ist zweimal möglich. Ein Schulkommissionsmitglied kann also zwölf Jahre im Amt sein.

Im Rahmen der grösseren Autonomie und weitergehender Aufgaben dieser Schulkommissionen ist die Kommission zur Meinung gekommen, dass dies ein genügend grosser Zeitrahmen ist. Aufgrund des grösseren Aufgabenbereichs, der unter anderem die Ernennung und Entlassung von Lehrpersonen und deren Leistungsbeurteilung beinhaltet, ist der Verschleiss grösser als bisher. Erneuerung, Einstieg und sofortige volle Mitarbeit wird von Schulkommissionsmitgliedern erwartet. Wenn jemand nach zwölf Jahren allenfalls immer noch nicht genug hätte, könnte er ja an eine andere Mittelschule wechseln.

Der Minderheitsantrag will eine unbeschränkte Wiederwahlmöglichkeit einrichten. Die Kommission ist gegen diese unendliche Geschichte.

#### ***Minderheitsantrag Hans Badertscher, Christoph Mörgeli und Jürg Trachsel:***

*Abs. 2: Der Bildungsrat wählt die Mitglieder. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich.*

*Hans Badertscher (SVP, Seuzach):* Eine Amtszeitbeschränkung auf zwölf Jahre finden wir nicht sinnvoll. Ein Schulkommissionsmitglied, das in jungen Jahren Einsitz nehmen konnte und noch weit vom Pensionsalter entfernt ist, kann gemäss neuer Regelung nach zwölf Jahren Kommissionsarbeit nicht mehr gewählt werden. Wir beurteilen das als

grossen Verlust für die allgemeine Kommissionsarbeit. Gerade ein langjähriges Mitglied hat Erfahrung sammeln können und ist deshalb in der Lage, weiterhin Wertvolles in die Kommissionsarbeit einfließen zu lassen. Deshalb lehnen wir eine Amtszeitbeschränkung ab. Die SVP-Fraktion wird diesen Minderheitsantrag unterstützen. Ich bitte Sie, dasselbe zu tun.

*Ruedi Keller (SP, Hochfelden):* Ich äussere mich zur Wahl der Schulkommissionen der Mittelschulen. Sie wurden bisher vom Erziehungsrat, künftig werden sie vom Bildungsrat gewählt. Die Wahl in die Aufsichtskommissionen der Mittelschulen war bislang eine recht undurchsichtige Angelegenheit – ein Gremium wie im Ancien Régime, als die regimentfähigen Familien bis zum Ableben einen Posten bekleideten und dann neu besetzten. Nach ähnlichem Muster wurden bisher die Mitglieder der Aufsichtskommissionen rekrutiert. Wenn ein Mitglied zurücktrat, hat entweder die Abteilung Mittelschule Leute gesucht, oder es war gar Aufgabe des oder der Zurücktretenden oder des Gremiums selbst, einen neuen Vorschlag zu machen. Den Vorsitz hatte bisher immer ein Mitglied des Erziehungsrates. Gerne gesehen war jeweils auch ein Vertreter der Wirtschaft. Nützlich konnte auch ein Jurist sein, auf der äussersten Linken vielleicht ein Stationsvorsteher als Vertreter des öffentlichen Verkehrs, ein ehemaliger Schulpräsident als Schnittstellenverwalter zur Volksschule, ein Arzt als Nothelfer und eine Frau Pfarrer als Verbindung zur höheren Macht – eine Notabelnszene mit einer gewissen Tendenz zur Inzucht.

Die Schulkommission hat heute eine zu wichtige Aufgabe, als dass weiterhin Persönlichkeiten aus einem kleinen, sich selbst ergänzenden Umfeld rekrutiert werden dürften. So wird sie ja für die Qualifikation der Lehrkräfte verantwortlich sein. Es ist sicher gut, dass mit dem neuen Modus der begrenzten Wiederwahl eine grössere Rotation eingeführt wird. Aber damit stellt sich auch das Rekrutierungsproblem neu. Dazu gehört unbedingt eine grössere Öffentlichkeit als bisher. Ich habe deshalb in der Kommission vorgeschlagen, dass die Mitglieder der Schulkommissionen aufgrund eines öffentlichen Wahlverfahrens gewählt würden. Regierungsrat Ernst Buschor hat mir nicht grundsätzlich widersprochen. Ich bitte ihn deshalb, auch im Plenum darzulegen, was er zu tun gedenkt, damit bei der Wahl der Schulkommissionen mehr Transparenz, mehr Markt und weniger Notabelnwirtschaft herrscht.

*Hans Fahrni (EVP, Winterthur):* Im Sinne der Ratseffizienz möchte ich nicht gross materiell auf die Minderheitsanträge eingehen. Nur zwei

kurze Sätze dazu: Die EVP ist grundsätzlich der Meinung, dass die Amtszeiten beschränkt werden sollen. Das trifft auch bei § 8 zu. Es wäre schön, wenn die Mitglieder des Bildungsrates mehr Praxisbezug hätten. Praktisch ist das aber wegen der zu hohen Arbeitsbelastung nicht möglich. Wir lehnen beide Minderheitsanträge ab, ebenso denjenigen in § 8.

*Charles Spillmann (SP, Ottenbach):* Ich vertrete ganz kurz die Meinung der Kommissionsmehrheit und spreche für einen Teil der SP-Fraktion. Mich dünkt, zwölf Jahre in einem solchen Amt seien genug. Die Vorstellung, die vorhin in einem SVP-Votum zum Ausdruck gebracht wurde, dass ein junges Schulkommissionsmitglied gewählt wird und bis zur Pensionierung drin bleibt, ist für mich ein Schreckensszenario. Ich möchte nicht bestreiten, dass das gute Leute sein mögen. Man kann aber nicht 30 Jahre in einer Schulkommission Einsitz haben und immer noch gut sein.

(Zwischenruf von der Gegenseite: ..... und bei den Lehrern?)

Das ist etwas anderes, aber das wissen Sie auch. (Heiterkeit.)

Die zukünftige Schulkommission wird eine grosse Arbeitslast zu bewältigen haben. Sie hat mehr und verantwortungsvollere Aufgaben. Eine regelmässige Rotation der Mitglieder ist von Vorteil. Diese Sesselkleberei, gerade von Leuten, die dies nicht tun sollten – und gerade diese tun es sehr oft –, ist für niemanden gut. Zudem ist es ja so: Wenn sich ein Mitglied nach zwölf Jahren immer noch topfit fühlt, kann es in eine andere Schule wechseln. Um auf Ihr Lachen vorhin einzugehen: Das wäre auch für Lehrer gut, aber schlecht möglich.

Unterstützen Sie den Antrag der Kommissionsmehrheit; zwölf Jahre reichen wirklich.

*Esther Zumbrunn (DaP/LdU, Winterthur):* Die LdU/DaP-Fraktion ist gegen eine Formulierung, welche die Amtszeit nicht beschränkt. Wie bei einem Theaterstück kommt es nämlich bei einem politischen Mandat nicht darauf an, wie lange es dauert, sondern wie gut gespielt wird.

*Christoph Mörgeli (SVP, Stäfa):* Die Amtszeitbeschränkung ist das phantasielose Mittel der Regulierer, die allen gern ein möglichst enges Korsett anlegen, keinen Freiraum lassen, alles über einen Leisten schlagen, letztlich die individuelle Freiheit ersticken und dem Individuum keine vernünftige Selbsteinschätzung zutrauen. Die Amtszeitbeschränkung ist ein Akt des Misstrauens und der mangelnden Führung, hinter

dem man sich verstecken muss, wenn man nicht wagt, einem Ungeeigneten zu sagen, er solle endlich gehen. Die Schulkommission ist eine schulpolitische Behörde. Wir kennen bei kaum einer politischen Behörde eine Amtszeitbeschränkung, weder im Kantonsrat noch in unserer Regierung. Ich verstehe nicht, weshalb Sie ausgerechnet hier den Anfang machen wollen.

Ich bin bald ein Dutzend Jahre Mitglied einer solchen Kommission. Es macht mir nichts aus, wenn ich da entfernt werde. Ich möchte aber doch darauf hinweisen, dass ich heute dieser Kommission wahrscheinlich mehr bringe als vor zwölf Jahren und mich auch noch nicht ganz dem Pensionsalter nähere. Charles Spillmann kann ich also versprechen, dass ich nicht bis 65 ausharren werde.

Wir kennen Ihr Tempo, Herr Regierungsrat Buschor. Wir kennen Ihre Ungeduld: Alles muss rasch gehen, alles muss rasch Wirkung zeigen. In Kommissionen soll man schnell einsitzen und sie schnell wieder verlassen. Wenn Sie ein Bäumchen pflanzen und es ungeduldig alle paar Monate wieder herausreissen, um zu sehen, wie gross inzwischen die Wurzeln geworden sind, werden Sie ihm keinen Dienst tun. Lassen Sie sich das sagen von uns als einer Partei, welche die Scholle kennt. (Heiterkeit.)

*Peter Förttsch (Grüne, Zürich):* Wenn wir schon beim Bäumeausreissen sind: Vielleicht sollte das Mittelschulgesetz nicht ein Bonsaibäumchen bleiben, das man einfach ausreissen kann; es soll ja schliesslich wachsen.

Wir Grünen unterstützen das Gesetz, wie es vorliegt. Wir erachten die Amtszeitbeschränkung auf zwölf Jahre als sinnvoll. Zum befürchteten Knowhow-Verlust: In einer solchen Kommission sind etliche Leute. Es werden nicht alle miteinander immer wieder neu gewählt werden. Es gibt ja Rücktritte und andere Möglichkeiten des Austritts. Hier ist also keine stichhaltige Begründung vorhanden.

Folgen Sie dem Antrag der Kommission.

*Stephan Schwitter (CVP, Horgen):* Herr Mörgeli, es ist seltsam, welche Widersprüche Sie im gleichen Gesetz aufdecken. Ich würde Ihr Votum wieder begrüssen bei § 37, wenn es um die Öffnung geht. Wer weiss schon, was sein wird, wenn Sie einmal 65 sind? Immerhin ist eine Volkswahl für dieses Gremium nicht vorgesehen. Von daher ist ein Vergleich mit dem Kantonsrat nicht ganz zulässig.

Die CVP-Fraktion begrüsst die Fassung der Kommission im Sinne einer gesunden Fluktuation bei den Schulkommissionen.

*Jean-Jacques Bertschi (FDP, Wettswil a. A.):* Ich glaube nicht, dass sich dieser Paragraph für weltanschauliche Höhenflüge eignet. Man kann wirklich beide Meinungen vertreten. Die SVP sieht jetzt in erster Linie die Schlankheit des Gesetzes. Wir haben mit der Amtszeitbeschränkung eher den pragmatischen Ansatz gewählt. Wir stellen einfach fest, dass die Rotation in der Praxis sehr häufig nicht funktioniert. Die Amtszeitbeschränkung führt dazu, dass im Schnitt jeweils ein Drittel der Mitglieder beim Wechsel nach einer Amtsperiode ersetzt wird. Wir meinen, dass diese Blutauffrischung gut ist.

Wie gesagt: Pragmatischer Ansatz versus Reinheit der Lehre. Wir haben gedacht, dass diese Amtszeitbeschränkung Sinn macht und zwei, drei Amtsperioden genügen. Man kann etwas bringen und sich dann wieder etwas Neuem zuwenden.

*Regierungsrat Ernst Buschor:* Herr Keller, es ist leider schon so, dass die Mischung der Schulkommission stimmen und jede Kommission hier eine gewisse Mischung treffen muss. Ich kenne auch das Insider-Problem. Wir haben hier schon Massnahmen getroffen, dass die jeweiligen Mitglieder und Vorsitzenden wesentlich aktiver werden und das auch mit der Verwaltung vermehrt absprechen. Für mich wird die Frage ernsthaft zu prüfen sein, ob wir eine geeignete Ausschreibungsform innerhalb der jeweiligen Schule in solchen Fällen vorsehen, um eine gewisse Öffnung zu schaffen. Wir haben das in der Kommission bereits angesprochen.

Zu Christoph Mörgeli: Der Vergleich mit den Bäumen ist vielleicht etwas statisch. Ich bin zwar kein Landwirtschaftsexperte, stelle aber fest, dass auch in der Obstkultur die Baumzyklen immer kürzer werden. Das liesse sich allenfalls auf die Mittelschulen übertragen.

Zu Hans Badertscher: Es ist sicher so, dass ein Markt für gute Mitglieder entstehen wird und diese begehrtlich von einer nächsten Schule aufgenommen werden. Die anderen werden vielleicht etwas weniger begehrt sein – auch hier also ein bisschen Marktwirtschaft.

In diesem Sinn ersuche ich Sie, den Mehrheitsantrag zu unterstützen.

### *Abstimmung*

**Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag Hans Badertscher, Christoph Mörgeli und Jürg Trachsel mit 102 : 40 Stimmen ab.**

***Minderheitsantrag Jürg Trachsel, Hans Badertscher, Christoph Mörgeli und Charles Spillmann***

*Neuer Abs. 3: Ein Mitglied des Bildungsrates gehört von Amtes wegen der Schulkommission an.*

*Abs. 3 wird zu Abs. 4.*

*Peter Aisslinger (FDP, Zürich):* Der Bildungsrat wählt ja gemäss § 4 die Mitglieder der Schulkommission. Er kann sich in diesem Fall auch selbst in diese Schulkommissionen hinein wählen. Die Kommission ist in ihrer Mehrheit der Meinung, dass es bei 20 Mittelschulen und fast ebenso vielen Berufsschulen im Kanton, die jetzt dann neu vom Bildungsrat betreut werden müssten, nicht sinnvoll ist, die Mitgliedschaft des Bildungsrates zwingend vorzuschreiben. Die Belastung übersteigt letztlich die zeitlichen Möglichkeiten des Bildungsrates, der weniger operative, sondern vielmehr strategische Aufgaben übernehmen soll. Der bisherige Erziehungsrat hat sich dahingehend geäußert, dass es wichtig ist, eine gewisse Koordination im Erziehungsrat über die gesamten Mittelschulen zu haben. Wir sind der Meinung, dass diese Koordination durch § 30, welcher die Institutionalisierung der Schulleiterkonferenz für Zusammenarbeit in Koordinationsaufgaben festlegt, genügend abgedeckt ist.

Wir bitten Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen.

*Christoph Mörgeli (SVP, Stäfa):* Bislang waren die Mitglieder des Bildungsrates meines Wissens ausnahmslos Präsidenten der Aufsichtskommissionen, die ja neu Schulkommissionen heissen. In der Praxis hat sich diese Regelung ausgezeichnet bewährt; sie war auch sinnvoll. Es war eine gute Information und gegenseitige Kommunikation möglich, dies hat geklappt. Man wusste Bescheid über die Geschäfte, die den Regierungsrat im Zusammenhang mit den Mittelschulen im Moment beschäftigen. Durch die Fachhochschulen werden die Mitglieder des Bildungsrates zusätzlich belastet, das sehen wir ein. Neu haben wir darum vorgesehen, dass diese nicht mehr das Präsidium der Schulkommission übernehmen, jedoch nach wie vor Mitglied derselben sein sollen. Die Aufgabe ist für Bildungsräte zweifellos zu bewältigen. Die Teilnahme an ein paar Sitzungen pro Jahr ist zumutbar. Die Bildungsräte üben ja nicht eine Feierabendtätigkeit aus, sondern haben eine glänzend entlohnte Teilzeitstelle. Auch wenn der Bildungsrat vermehrt auf strategischer Ebene operieren will, ist es ohne weiteres zumutbar, dass



er ein bisschen eine Ahnung davon hat, wie es auf operativer Stufe der zu beaufsichtigenden Schulen ungefähr aussieht. Es ist sicher auch umgekehrt sinnvoll, dass sich die Mitglieder der Schulkommission bei den Mitgliedern des Bildungsrates darüber informieren können, was auf hoher, strategischer Ebene geschieht.

Der Einsitz eines Bildungsrates in der Schulkommission bietet also wichtige Vorteile für beide Gremien. Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

*Charles Spillmann (SP, Ottenbach):* Ich unterstütze im Wesentlichen die Argumente, die Christoph Mörgeli vorgetragen hat. Im Zusammenhang mit der Neuorganisation des Bildungsrates – Sie wissen, dass ich diesen für überflüssig halte, aber jetzt haben wir ihn – wurde immer wieder versichert, dass eben die persönliche Verbindung zur Front – wir haben sehr oft mit militärischen Begriffen gesprochen – für die Behörde, den Bildungsrat wichtig sei. Das könne nur durch die persönliche Präsenz eines Bildungsratsmitglieds gewährleistet werden, damit diese Behörde nicht zu einer Wolkenschieberbehörde verkomme. Den Bildungsrat haben wir nun einmal für einige Jahre; jetzt soll er leisten, was seine Anhänger gefordert haben und was er versprochen hat.

Die freie Wahl, dass nämlich ein Bildungsrat die Schulkommissionssitzung besuchen könne, wenn er es wünsche, halte ich für folkloristisch. Entweder haben alle Schulen diesen direkten Kontakt zum Bildungsrat oder eben keine. Diese Ungleichheit wäre doch sehr stossend. Bei allem Respekt für die Leistung der strategisch denkenden, überaus starken Persönlichkeiten im Bildungsrat: Gemäss aktueller Konzeption gehören seine Mitglieder in die Schulkommissionen. Ich bin übrigens gespannt auf die Zusammensetzung des Bildungsrates; noch stärkere Persönlichkeiten als die jetzigen sind doch kaum denkbar! Meine Fraktion hat hier Stimmfreigabe beschlossen. Ich bitte Sie aber, auch meine Fraktion, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

*Stephan Schwitter (CVP, Horgen):* Die Mitglieder in den bisherigen Aufsichtskommissionen der Mittelschulen stammten immerhin aus dem bisherigen Erziehungsrat. Neu ist der Erziehungsrat ein Bildungsrat und gedacht als strategisches Gremium. Mit dem hier vorgeschlagenen Absatz würde er zu einem operativ-administrativen Rat degradiert; das lehnen wir ab. Wie bereits verschiedentlich ausgeführt, ist mit Abs. 2 die Möglichkeit gegeben, dass einzelne Bildungsratsmitglieder Einsitz

in die Schulkommissionen nehmen können. Ein Zwang wäre meiner Ansicht nach nicht zweckmässig.

*Emy Lalli (SP, Zürich):* Der Bildungsrat besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Er ist nicht nur für die Mittel-, sondern auch für die Berufsschulen verantwortlich; das sind insgesamt ca. 40 Schulen. Würde nun in jeder Schulkommission ein Bildungsrat oder eine Bildungsrätin sitzen, wäre das ein enormer Zeitaufwand. Es dürfte wohl schwierig sein, kompetente Bildungsratsmitglieder zu finden, die bereit sind, diese Belastung auf sich zu nehmen. Ausserdem möchte ich darauf hinweisen, dass ja der Bildungsrat die Schulkommissionen wählt. Wenn er das wünscht, kann er selber ein Mitglied in eine solche Kommission wählen.

Ich bitte Sie deshalb, den Minderheitsantrag abzulehnen.

*Dorothee Fierz (FDP, Egg):* Es muss doch im Interesse des Bildungsrates sein, seine Aufgabe so wahrzunehmen, dass er die Entwicklungen möglichst nahe an der Schulfront verfolgen kann. Wenn Sie den Bildungsrat befragen, dann will er eigentlich Einsitz nehmen in die Schulkommissionen. Mit der Wahlkompetenz hat er auch eine Lenkungs-kompetenz. Er kann also seine Mitglieder in die Schulkommissionen delegieren, wenn die Arbeitsbelastung dies zulässt. Wenn wir heute eine Analyse machen, ob die zeitliche Verfügbarkeit dies noch erlaubt, dann kann das mit Ja beantwortet werden. Sämtliche Mitglieder des heutigen Bildungsrates bekunden ganz klar die Absicht, in den bestehenden Schulkommissionen Einsitz zu nehmen. Wer weiss aber, welche Belastungen in Zukunft auf das Bildungswesen zukommen? Sollte dann die Grenze der zeitlichen Verfügbarkeit erreicht sein, sollte dies nicht eine Änderung des Mittelschulgesetzes auslösen.

Die FDP-Fraktion unterstützt darum ganz klar die Formulierung der Kommission. Wir wollen ein Gesetz nicht nur für heute, sondern für die Zukunft.

*Esther Zumbrunn (DaP/LdU, Winterthur):* Die LdU/DaP-Fraktion ist dagegen, dass Bildungsratsmitglieder von Amtes wegen den Schulkommissionen angehören. Das Einbringen von Qualität in Sitzungsverhandlungen muss wichtiger sein als Quantität an Sitzungsterminen.

*Peter Förtsch (Grüne, Zürich):* Ich kann mich meinen Vorrednerinnen anschliessen. Wir sind der Meinung, dass die Führungskompetenz

gewährleistet ist, ebenso der Informationsfluss. Bitte unterstützen Sie den Kommissionsantrag.

*Erich Hollenstein (LdU, Zürich):* Ich möchte eine Frage stellen, weil ein Problem im Raum liegt: Wie funktioniert der Kontakt des Bildungsrates zu den Schulkommissionen allgemein? Darüber möchte ich gerne etwas hören. Mich dünkt, es sei eine schlechte Lösung, wenn man in einzelne Schulen Bildungsräte abdelegiert und in andere nicht. Wie ist die Kommunikation grundsätzlich gedacht?

*Willy Haderer (SVP, Unterengstringen):* Die Argumente von Dorothée Fierz sind einleuchtend, nur wundert mich ihre Schlussfolgerung. Mit dem Bildungsrat haben wir nicht irgend ein Freizeitgremium, das seine Arbeit im Milizwesen zu tun hat. Wir haben ein potentes Führungsinstrument, das in Teilzeitarbeit – und wie Christoph Mörgeli gesagt hat, gut entlohnt – seine Aufgabe wahrnimmt. Der Bildungsrat kann sich nicht nur auf dem hohen Olymp des Bildungswesens bewegen und keine Ahnung haben, was unten in den Schulen geht. Deshalb ist es vernünftig und richtig, dass sich der Bildungsrat in den Schulkommissionen engagiert.

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

*Hans-Jacob Heitz (Liberale, Winterthur):* Mit Willy Haderer bin ich insofern einverstanden, als mich das Votum von Dorothée Fierz ebenfalls sehr verwunderte; ich komme aber nicht zur selben Konklusion. Ich weiss beispielsweise, wer aus unseren Kreisen in den Bildungsrat delegiert werden soll. Es sind Leute aus der Privatwirtschaft, Unternehmer. Bitte gehen Sie nicht davon aus, dass diese übermässig Zeit hätten, sich im Sinne von Willy Haderer gegen einen Zusatzlohn derart einbinden zu lassen. Auf dieser Stufe des Bildungsrates benötigen wir hohe Kompetenz, also im Prinzip Personen, die keine Zeit haben, denn das sind die guten Leute. Bitte überfordern Sie diese nicht, sonst werden sie abgeschreckt. Wir haben dann genau das erreicht, was wir nicht wollen, nämlich eine Nivellierung dieser Gremien.

Insofern verdient der Minderheitsantrag nach meiner Auffassung keine Unterstützung.

*Regierungsrat Ernst Buschor:* Ich ersuche Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen. Emy Lalli, Dorothée Fierz und Hans-Jacob Heitz haben das Wesentliche gesagt. In Tat und Wahrheit ist es noch schwieriger. Wir

haben nicht nur die von Emy Lalli erwähnten 40 Schulen der Fachhochschul- und Gymnasialstufe, es kommen noch die Berufsschulen hinzu. Die Anzahl der Schulen geht damit bald einmal Richtung 60. Sie können ja wohl nicht davon ausgehen, dass die Mittelschulen von Mitgliedern des Bildungsrates präsiert werden, die Fachhochschulen und Berufsschulen hingegen nicht.

Bitte lassen Sie uns hier die Optionen offen. Wir werden durchaus Führungsinstrumente finden. Die Präsidentenkonferenzen beispielsweise werden sicher regelmässig eine Aussprache mit dem Bildungsrat haben. Wir haben bereits heute solche Formen, indem der Präsident der Schulleiterkonferenz bei allen Traktanden des Erziehungsrates beigezogen wird, welche die Mittelschulen betreffen. Solche Formen gedenken wir auszubauen. Der nötige Bodenkontakt bleibt sicher bestehen. Ich hätte Angst davor, den Milizcharakter dieses Gremiums zu überfordern, wenn sämtliche Schulkommissionen von Mitgliedern des Bildungsrates präsiert werden müssten.

#### *Abstimmung*

**Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag Jürg Trachsel, Hans Badertscher, Christoph Mörgeli und Charles Spillmann mit eindeutiger Mehrheit ab.**

#### § 6

*Peter Aisslinger (FDP, Zürich):* In diesem Paragraphen werden die Aufgaben der Schulkommission aufgeführt. Es geht um eine abschliessende Aufzählung. Im Sinn der verstärkten Teilautonomisierung kommen zu den bisherigen Aufgaben Wahl und Entlassung von Lehrpersonen mit unbefristeter Anstellung sowie die Leistungsbeurteilung der Lehrpersonen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung hinzu. Diese Aufgaben erweitern den Arbeitsaufwand der Schulkommissionen deutlich. Die übrigen Ziffern sind nicht von grosser Tragweite. Es ist unbestritten, dass ihnen zugestimmt werden soll.

In Abs. 2 – und damit komme ich zum nächsten Minderheitsantrag – wird festgelegt, dass die Schulkommission für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen kann. Das kann unter anderem eine Wahlkommission sein, wie sie im Minderheitsantrag von Christoph Mörgeli gefordert wird. Eine Kommissionsmehrheit ist der klaren Meinung, dass eine solche Anstellungskommission nicht notwendig ist, weil die Schulkommission selbst solche Kommissionen bilden kann. Im

Minderheitsantrag fehlt im übrigen die Frage der Entlassung von Lehrpersonen. Das ist ein Mangel, weil diese Kompetenz bei der gleichen Kommission sein müsste.

Die Zusammenarbeit mit der Schulleitung wird in § 7 klar erwähnt. Die Kommission ist klar der Meinung, dass eine solche spezielle Nennung einer Kommission, die aus drei Schulkommmissionsmitgliedern und zwei Mitgliedern der Schulleitung bestehen soll, Misstrauen suggeriert und daher nicht notwendig ist. Es war wahrscheinlich das Hauptziel der Antragsteller, der Schulkommission quasi eine Stimmenmehrheit zu garantieren. Die Schulleitung soll als gleichberechtigter Partner mitarbeiten.

Im Namen der Kommissionsmehrheit bitte ich Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen.

***Minderheitsantrag Christoph Mörgeli, Hans Badertscher und Jürg Trachsel:***

*Neuer Abs. 3: Die unbefristete Ernennung von Lehrpersonen wird von einer Anstellungskommission vorbereitet, die der Schulkommission Antrag stellt. Sie setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der Schulkommission, zwei Mitgliedern der Schulleitung sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Lehrerschaft des entsprechenden Fachs mit beratender Stimme.*

*Christoph Mörgeli (SVP, Stäfa):* Ich möchte Ihnen die Anstellungskommission beliebt machen. Es ist dies wiederum kein Antrag vom grünen Tisch, sondern einer aus der Praxis verschiedener Wahlkommissionen, bei denen ich mitgewirkt habe. Jetzt soll die Schulleitung allein einen einzelnen Antrag vorlegen, den dann die Schulkommission genehmigen oder ablehnen kann. Die Schulkommission verkommt im Prinzip zum reinen Kopfnicker- und Ja-Sager-Gremium. Man kann den Vorschlag zurückweisen, ist aber in keiner Weise eingebunden in die Vorselektion, die Triage. Wenn Sie wissen, dass sich bei einzelnen Ausschreibungen bis zu 70 Bewerber melden können, ist es sinnvoll, wenn die Mitglieder der Schulkommission von Anfang an Einblick ins Wahlgeschäft haben. Das Qualitätsmerkmal der Lehrerschaft, deren Stand in Sachen Bildung und Unterrichtsqualität ist zweifellos das Hauptkriterium für die Qualität der künftigen Mittelschulen. Die Wahl der Lehrer ist also ein ganz zentrales Anliegen. Sie ist wichtig für eine gute Schule, eine gute Ausbildung. Wir möchten eine erfreuliche Qualität der Über-tretenden, die wir dann an der Hochschule empfangen dürfen.

Jetzt haben wir die absurde Situation, dass die Mitglieder der Schulkommission zum Vorschlag der Lehrerwahl nichts zu sagen haben, diese Lehrer jedoch nachher leistungsabhängig qualifizieren müssen. Sie können also ihre Hände in Unschuld waschen und den Schwarzen Peter der Schulleitung zuspielen, weil sie bei der Wahl nicht mitgewirkt haben. Ganz anders sind natürlich das Verantwortungsbewusstsein der Schulkommission und die Wirkungsmöglichkeit bei der Beurteilung der Lehrer, wenn sie von Anfang an Verantwortung mitträgt und bei der Selektion dabei ist.

Man entlastet damit auch die Schulleitung. Ich bin überzeugt – und das wurde mir auch gesagt –, dass viele Rektoren und Prorektoren froh sind um diese Anstellungskommissionen. Trotz neuer, stärkerer Stellung bleiben sie im Lehrerkollegium *Primus inter Pares*. Es ist sehr schwierig für eine Schulleitung, beispielsweise einem langjährigen Lehrer, der die geforderte Leistung für eine Wahl nicht mehr bringt, einen Korb zu geben und Nein sagen zu müssen.

Es besteht auch die Gefahr einer Inzucht, wenn wir keine Anstellungskommission begründen, indem jeweils nur die bisherigen Lehrer für eine unbefristete Anstellung in Frage kommen und das Verfahren nicht mehr breit gemacht wird. Wer sich also seit langem im Schulbetrieb bewegt, wird automatisch Lehrer mit unbefristeter Anstellung.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, einer Anstellungskommission zuzustimmen.

*Ruedi Keller (SP, Hochfelden):* Die SP-Fraktion ist gegen diesen Minderheitsantrag. Details gehören nicht in ein Gesetz. Alles Notwendige ist geregelt. Die Mittelschulen sind sicher im Stande, solche operativen Probleme selbst zu lösen.

Ist es nicht die SVP, die so gerne gegen übergrosse Reglementierung wettet? Hat nicht kürzlich ihr Willy Haderer in einer Anfrage zum Strassenverkehrsamt der Verwaltung Regulierungswut vorgeworfen? Hier haben wir ein schönes Beispiel dafür. Der Antrag ist unverhältnismässig, gar unsinnig. Es gibt doch Mittelschulen verschiedener Grösse, die grösste hat viermal mehr Schüler als die kleinste. Sie brauchen je eine angepasste Lösung. Das kann man ihnen überlassen; Missbrauch ist nicht zu befürchten.

Herr Mörgeli, Sie argumentieren oft sehr scharfsinnig, aber manchmal fehlt Ihnen die Übersicht. Wir haben einhellig und übereinstimmend die Schultypen aus dem Gesetz gestrichen. Und nun kommen Sie und

wollen eine derartige Bagatelle gesetzlich verankern. Diesen Minderheitsantrag lehnen wir ab.

*Stephan Schwitter (CVP, Horgen):* Ich kann Ruedi Keller nur in seiner Argumentation unterstützen. Ich denke, Christoph Mörgeli spricht hier in eigener Sache. Es handelt sich um einen dieser restlichen Minderheitsanträge von einer Unzahl, die in der Kommission vorgebracht wurden.

Die Zusammensetzung der Schulkommission in Abs. 3 ist gegeben. Wenn Sie dann die Zusammensetzung dieser Anstellungskommission im Minderheitsantrag von Christoph Mörgeli anschauen, dann kommen Sie letztlich auf die selben Leute. Wir sind gegen diesen Antrag, denn solche Doppelspurigkeiten sollten vermieden werden. Diese Leute können damit im Einzelfall keinen leichten Entscheid fällen, wie das Christoph Mörgeli vorgebracht hat.

Wir sind für die Fassung der Kommission.

*Esther Zumbrunn (DaP/LdU, Winterthur):* Die LdU/DaP-Fraktion ist gegen die ausdrückliche Aufnahme einer sogenannten Anstellungskommission im Gesetz. Unseres Wissens besteht hier kein Handlungsbedarf, es sei denn, die SVP nähme im gestellten Minderheitsantrag zusätzlich noch eine Vertretung der Schülerschaft auf. Dann allerdings sähe die Situation auch für uns anders aus.

*Dorothee Fierz (FDP, Egg):* Der Minderheitsantrag von Christoph Mörgeli ist ein klassischer Eingriff in die interne Organisationsfreiheit der Schulkommission. So, wie Sie ihn begründet haben, wollen Sie uns suggerieren, dass die Ablehnung Ihres Minderheitsantrags die Gefahr provoziere, dass schlechter qualifizierte Lehrkräfte angestellt werden. Das ist insofern absurd, als Schulleitung und Schulkommission jederzeit das volle Interesse haben, nur bestqualifizierte Lehrer in ihrer Institution anzustellen. Wenn Sie jetzt hier eingreifen, dann haben Sie einfach den letzten Satz von § 6 übersehen. Es heisst dort, die Schulkommission könne für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen. Sie hat also die Kompetenz, die Aufgabe der Lehreranstellung nach ihrem Gutdünken zu organisieren. Lassen wir doch der Schulkommission und der Schulleitung diese Freiheit. Wir messen dann das Ergebnis und nicht die Art und Weise, wie sie die Aufgabe wahrgenommen haben. Die FDP-Fraktion lehnt diesen Minderheitsantrag einstimmig ab.

*Abstimmung*

**Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag Christoph Mörgeli, Hans Badertscher und Jürg Trachsel mit eindeutiger Mehrheit ab.**

*Ratspräsident Kurt Schellenberg:* Wir haben leider das heutige Ziel nicht ganz erreicht; Nachsitzen ist angesagt. Wir werden frühestens am Nachmittag des 25. Januar 1999 mit der Beratung des Mittelschulgesetzes weiterfahren.

Hier werden die Beratungen abgebrochen.

**Verschiedenes**

*Neu eingereichte Parlamentarische Vorstösse*

- **Konzept zur Ausbildung von sprachlich weniger begabten Schülerinnen und Schüler an der Oberstufe**  
Postulat *Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden)*, *Hanspeter Amstutz (EVP, Fehraltorf)* und *Susanna Rusca Speck (SP, Zürich)*
- **Sperrung Limmatquai**  
Anfrage *Reto Cavegn (FDP, Oberengstringen)*
- **Kosteneinsparungen bei den Winterthurer Verkehrsbetrieben**  
Anfrage *Willy Germann (CVP, Winterthur)* und *Chantal Galladé (SP, Winterthur)*
- **Betrieb der Sonderabfallsammelstelle Hagenholz (SSH)**  
Anfrage *Theo Schaub (FDP, Zürich)*

Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr

Zürich, den 11. Januar 1999

Die Protokollführerin:  
Esther Scalvinoni-Kobe



Vom Büro des Kantonsrates in seiner Sitzung vom 18. Februar 1999 genehmigt.